

## **Vorlage an den Landrat**

**Landratsvorlage betreffend Erlass eines Gesetzes über die frühe Sprachförderung**  
2023/57

vom 24. Januar 2023



## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

In den letzten Jahren hat die Anzahl der Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen stark zugenommen, sowohl unter Kindern mit fremdsprachiger Herkunft als auch unter Schweizer Kindern. Frühe Sprachförderung für diese Kinder wird aktuell nur punktuell angeboten. Einzelne Gemeinden würden gerne ein selektives Sprachförderobligatorium einführen, um Kinder mit Sprachförderbedarf besser zu erreichen. Allerdings fehlt es dazu an der gesetzlichen Grundlage sowie an einer kantonsweit einheitlichen Regelung zur Umsetzung eines Sprachförderobligatoriums und an einheitlichen Qualitätskriterien für frühe Sprachförderung.

Die vorliegende Landratsvorlage hat einen Gesetzesentwurf zum Gegenstand, der es den Gemeinden ermöglicht, ein selektives Sprachförderobligatorium einzuführen. Gleichzeitig wird eine obligatorische Sprachstanderhebung<sup>1</sup> eingeführt. Es ist anschliessend an den Gemeinden zu entscheiden, ob sie diejenigen Eltern, deren Kinder Sprachförderbedarf haben, auffordern

- ihr Kind in ein obligatorisches Sprachförderangebot zu schicken. Im Falle eines Obligatoriums muss mindestens ein kostenloses (minimales) Angebot früher Sprachförderung in Anspruch genommen werden können.
- ihr Kind in ein freiwilliges Sprachförderangebot zu schicken. Die Mitfinanzierung des freiwilligen Angebots durch die Gemeinden liegt in deren Ermessen.

Auf kantonaler Ebene sollen Koordinationsaufgaben übernommen werden, indem die Sprachstanderhebung durchgeführt wird, Gemeinden und Erziehungsberechtigte über die Ergebnisse informiert werden und Leistungserbringende früher Sprachförderung (Spielgruppen, Kindertagesstätten und Tagesfamilien) dabei unterstützt werden, die Qualität ihrer Angebote unter Berücksichtigung bereits bestehender Angebote und Massnahmen zu verbessern.

Im Zuge des Vernehmlassungsverfahrens wurden neben kleineren Anpassungen der Landratsvorlage und des Gesetzes folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Bussenkompetenz im Rahmen der Umsetzung eines Sprachförderobligatoriums liegt, gestützt auf §70b respektive §81 ff. Gemeindegesetz, bei den Gemeinden. Hingegen liegt die Bussenkompetenz für die Nichtteilnahme an der Sprachstanderhebung, für welche der Kanton zuständig ist, beim Kanton. Dies wurde in § 7 Abs. 9 präzisiert.
- Das Vorbereitungsjahr wurde von 12 auf 6 Monate reduziert, das vorgesehene Budget 2023 von CHF 97'000.- auf CHF 20'000.- reduziert.
- Der jährliche Sockelbeitrag, mit dem qualifizierte Spielgruppen und Kindertagesstätten gefördert werden, wurde von CHF 300.- auf CHF 1'000.- erhöht.
- Statt einer eigenen Koordinationsstelle werden die kantonalen Aufgaben in der frühen Sprachförderung über den Fachbereich Familien direkt erbracht, der dafür die notwendigen Personalressourcen erhält. So wird administrativer und organisatorischer Aufwand eingespart.

---

<sup>1</sup> Sprachstanderhebungen sind Prozesse, die mittels pädagogisch einsetzbarer Verfahren Aussagen über die Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen in ungesteuert erworbenen Sprachen zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Bildungsbiografie liefern.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht .....	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.1.1.	<i>Parlamentarische Vorstösse</i>	5
2.1.2.	<i>Vorgehen</i>	5
2.1.3.	<i>Gliederung</i>	6
2.1.4.	<i>Rolle des Spracherwerbs in der Bildungslaufbahn und Berufseinstieg</i>	6
2.2.	Ziel der Landratsvorlage	7
2.3.	Grundlagen früher Sprachförderung	7
2.3.1.	<i>Chancengerechtigkeit</i>	8
2.4.	Ausgangslage im Kanton Basel-Landschaft	11
2.4.1.	<i>Zielgruppengrösse</i>	11
2.4.2.	<i>Aktivitäten der Gemeinden</i>	12
2.4.3.	<i>Aktivitäten von Bund und Gemeinden</i>	12
2.4.4.	<i>Vollkostenrechnung</i>	13
2.5.	Vorhandene Infrastruktur	13
2.5.1.	<i>Spielgruppen</i>	13
2.5.2.	<i>Tagesfamilien</i>	14
2.5.3.	<i>Kindertagesstätten</i>	14
2.5.4.	<i>Familienzentren</i>	14
2.5.5.	<i>Professionalisierung in früher Sprachförderung</i>	15
2.5.6.	<i>Infrastruktur insgesamt</i>	15
2.6.	Herausforderungen des heutigen Systems	15
2.6.1.	<i>Öffentliche Hand</i>	16
2.6.2.	<i>Erziehungsberechtigte</i>	16
2.6.3.	<i>Leistungserbringer früher Sprachförderung</i>	16
2.7.	Rolle von Gemeinden, Kanton und Bund	17
2.7.1.	<i>Gemeinden</i>	17
2.7.2.	<i>Kanton</i>	18
2.7.3.	<i>Bund</i>	18
2.8.	Optimierungsmodell früher Sprachförderung	18
2.8.1.	<i>Prämissen</i>	18
2.8.2.	<i>Modellbeschreibung</i>	19
2.8.3.	<i>Zielgruppendefinition</i>	21
2.8.4.	<i>Sprachstanderhebung</i>	21
2.8.5.	<i>Koordination frühe Sprachförderung auf Kantonsebene</i>	21
2.8.6.	<i>Aufgaben der Gemeinden</i>	23
2.8.7.	<i>Vorbereitungsphase</i>	24
2.8.8.	<i>Berührungspunkte des Konzepts frühe Sprachförderung zu verwandten Themen</i>	24
2.8.9.	<i>Grenzen des Modells</i>	25
2.9.	Gesetzesentwurf über die frühe Sprachförderung	25
2.9.1.	<i>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</i>	25

2.10.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	31
2.11.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	32
2.12.	Finanzielle Auswirkungen	32
2.13.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	34
2.14.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	34
2.15.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	34
2.15.1.	<i>Zusammenfassung</i>	35
2.16.	Vorstösse des Landrats	51
3.	Anträge .....	51
3.1.	Beschluss	51
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	51
4.	Anhang .....	52

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

#### 2.1.1. Parlamentarische Vorstösse

Die Motion 2018-072 von Regula Meschberger, «Schaffung der Möglichkeiten für Gemeinden, ein selektives Spielgruppenobligatorium einzuführen» wurde am 11. Januar 2018 eingereicht. Die Motionärin beantragt dem Regierungsrat, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es den Gemeinden ermöglicht, ein selektives Obligatorium für eine frühe Sprachförderung fremdsprachiger Kinder mit geringen Deutschkenntnissen einzuführen. Der Regierungsrat hat die Entgegennahme beantragt. Am 17. Mai 2018 hat der Landrat die Motion mit 52 Ja zu 23 Nein Stimmen bei einer Enthaltung überwiesen. An derselben Sitzung hat der Landrat die in ein Postulat umgewandelte Motion 2018/155 von Christine Gorrengourt «Bildung stärken (2): Frühe Sprachförderung verpflichtend machen» stillschweigend überwiesen. Die beiden Vorstösse wurden ursprünglich separat bearbeitet, wobei die Beantwortung des Postulats Gorrengourt die aktuelle Ausgangslage zum Thema frühe Sprachförderung und deren Umsetzungsmöglichkeiten im Kanton Basel-Landschaft breit beleuchtet hat und die Landratsvorlage zur Motion Meschberger sich auf die Fragen der Gesetzgebung zum selektiven Obligatorium früher Sprachförderung und die zukünftige Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton fokussiert. Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 10. September 2020 beschlossen, das Postulat Gorrengourt erst abzuschreiben, wenn der Regierungsrat eine konkrete gesetzgeberische Lösung unterbreitet. Die vorliegende Landratsvorlage setzt diese Forderung um.

Am 29. August 2019 wurde das Postulat 2019/551 von Béatrix von Sury d'Aspremont, «Das Potential früher Sprachbildung – der Schlüssel zur Integration» eingereicht. Das Postulat fordert die Prüfung, wie im Kanton Basel-Landschaft das Potential früher Sprachbildung für alle Kinder besser genutzt werden kann. Es sollen u.a. mögliche Beiträge des Kantons und der Gemeinden analysiert werden. Dabei sollen die fachliche Unterstützung, Anschubfinanzierung und regelmässige Betriebsbeiträge durch den Kanton geprüft werden. Das Postulat wurde vom Landrat am 17. Oktober 2019 überwiesen.

#### 2.1.2. Vorgehen

Der Regierungsrat hat zur Bearbeitung der genannten Vorstösse im November 2019 ein VAGS-Projekt gestartet. Der Projektinitialisierungsauftrag wurde am 28.11.2019 unterzeichnet. Daraufhin hat ein paritätisch zusammengesetztes Projektteam aus Vertreterinnen und Vertretern von Kanton und Gemeinden unter der Projektleitung des Fachbereichs Familien (SID) in insgesamt 12 Sitzungen das vorliegende Modell und das Gesetz über die frühe Sprachförderung erarbeitet. Ein Variantenentscheid durch die Auftraggeberinnen zu einer von drei vorgeschlagenen Varianten fand am 30.4.2021 statt.

Unterstützt wurden die Arbeiten durch Frau Seiler von «otb consulting», einer Firma, die Gemeinden und Kantone zu Fragen früher Sprachförderung berät und unterstützt.

Die Projektgremien setzen sich wie folgt zusammen:

Rolle in der Projektorganisation	Namen	(Funktion in) Stammorganisation
Auftraggebende	Kathrin Schweizer Regula Meschberger <sup>2</sup>	Direktionsvorsteherin Sicherheitsdirektion Präsidentin VBLG

<sup>2</sup> Seit 1.1.2021, vormals Bianca Maag-Streit, Präsidentin VBLG a.D.

Projektausschuss	<b>Kanton:</b> Raffael Kubalek <sup>3</sup> Christa Sonderegger  <b>VBLG:</b> Cécile Jenzer Béatrix von Sury	Generalsekretariat SID Stab Recht BKSD  VBLG Vorstandsmitglied Vize-Gemeindepräsidentin Reinach
Projekt-Team	<b>Kanton:</b> Andrea Hanniman <sup>4</sup>  Martin Bürgin Monica Oppliger Irène Renz  <b>VBLG:</b> Ursula Laager <sup>5</sup> Gieri Blumental Regula Messerli Roger Schneider Christian Friedli	Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote BKSD Fachbereich Integration SID Amt für Volksschulen BKSD Gesundheitsförderung VGD  VBLG Vorstandmitglied Gemeinderat Sissach Gemeinderätin Oberwil Gemeinderat Pratteln Gemeindeverwalter Duggingen
Projektleitung	Thomas Nigl	Leiter Fachbereich Familien SID
Projektunterstützung	Stabsstellen (Sekretariat, Kommunikation)	Gemäss Funktion in der Stammorganisation

### 2.1.3. Gliederung

Frühe Sprachförderung lässt sich auf unterschiedliche Weise umsetzen. In Kapitel 2.3 sollen die fachlichen Grundlagen beschrieben werden, unter denen frühe Sprachförderung Wirkung zeigt. Nach einer Situationsanalyse im Kanton Basel-Landschaft (Kapitel 2.4) sollen die vorhandene Infrastruktur früher Sprachförderung (Kapitel 2.5) beschrieben und Handlungsbedarf (Kapitel 2.6) sowie die Rollen von Bund, Kanton und Gemeinden in der frühen Sprachförderung (Kapitel 2.7) aufgezeigt werden, um anschliessend ein Modell vorzustellen, wie frühe Sprachförderung im Kanton mit vorhandenen Mitteln weiter ausgebaut werden kann (Kapitel 2.8).

### 2.1.4. Rolle des Spracherwerbs in der Bildungslaufbahn und für den Berufseinstieg

Mit dem Spracherwerb wird das Kind befähigt, die kulturellen Gegebenheiten zu verstehen, in denen es aufwächst, sich darin zurecht zu finden und den Anschluss an die Anforderungen der Schule und beim Einstieg ins Berufsleben zu bewältigen. Gute Sprachkenntnisse sind die Grundlage für Chancengerechtigkeit. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass beim Eintritt in den Kindergarten die Unterschiede der Kinder in der Sprachentwicklung und den damit zusammenhängenden Fertigkeiten (z.B. sozialen Fähigkeiten) gross sind und sich weiter vergrössern. Defizite bei der sprachlichen Entwicklung lassen sich mit zunehmendem Alter immer schwerer kompensieren. In der Folge sinken das generelle Bildungsniveau und die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Berufseinstieg. Gleichzeitig leiden Lehrpersonen an Kindergärten und Primarschulen unter der zu-

<sup>3</sup> Seit 1.10.2021, vormals Katrin Bartels, ausgetreten aus der SID am 30.9.2021

<sup>4</sup> Seit 1.1.2021, vormals Fabienne Schaub, ausgetreten aus der BKSD am 31.12.2020

<sup>5</sup> Bis 31.12.2020, vormals Bianca Maag-Streit (VBLG)

sätzlichen Belastung, vielen Kindern zusätzlich zum regulären Unterrichtsstoff sprachliche Grundkompetenzen beibringen zu müssen. Dies betrifft sowohl Kinder aus dem Ausländer- und Asylbereich als auch Schweizer Kinder mit Defiziten in der Sprachentwicklung.

## 2.2. Ziel der Landratsvorlage

Mit dem Gesetz über die frühe Sprachförderung sollen Strukturen geschaffen werden, die bedarfsgerecht Kinder im Kanton Basel-Landschaft vor dem Kindergarteneintritt beim Erwerb der Sprachkompetenzen fördern, welche für Bildungs- und Arbeitsmarktintegration und die soziale Integration in die Gesellschaft als Ganzes nötig sind. Die Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern, welche nicht deutscher Muttersprache sind oder über ungenügende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sollen verbessert werden. Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es den Gemeinden ermöglicht, ein selektives Sprachförderobligatorium einzuführen. Eine möglichst bedarfsgerechte Abdeckung des Kantons Basel-Landschaft mit qualitativ ausreichenden Angeboten der frühen Sprachförderung in Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden soll ebenso gefördert werden.

## 2.3. Grundlagen früher Sprachförderung

Frühe Sprachförderung umfasst die Unterstützung und Bildung sprachlicher Fähigkeiten von Kindern ab Geburt bis Kindergarteneintritt (0-4 Jahre). Frühe Sprachförderung wird als ein Teilbereich der Frühen Förderung verstanden. In vorliegendem Kontext ist mit «Sprachförderung» die Förderung der Kinder im Erwerb der deutschen Sprache gemeint.

Die Vorzüge früher, d.h. vorschulischer Sprachförderung, liegen im neurowissenschaftlich belegten besonders hohen Lernpotenzial von Kindern im Kleinkindalter und insbesondere in den in dieser Zeit hocheffizienten Spracherwerbsprozeduren. Bis zum vierten Lebensjahr lernen Kinder «Sprache» nicht systematisch wie Erwachsene über das gezielte Lernen von Vokabeln, sondern intuitiv über Alltagserfahrungen. Die erworbenen sprachlichen Fähigkeiten werden in diesem Alter besonders schnell und nachhaltig abgespeichert. Erst mit dem Erreichen des fünften Lebensjahrs ändert sich das Lernverhalten und nimmt Formen des schulischen Lernens an. Ab diesem Zeitpunkt wird es aufwändiger und damit kostenintensiver, Kinder beim Erwerb einer neuen Sprache zu unterstützen. Eine möglichst früh einsetzende Sprachförderung ist daher auch mit weniger Aufwand verbunden, sowohl für Kinder als auch für die öffentliche Hand als Kostenträgerin.

Frühe Sprachförderung kann in unterschiedlichen Formen stattfinden:

1. Als **alltagsintegrierte Förderung**: Frühe Sprachförderung findet hier eingebettet in den Betreuungsalltag statt (=integrativ). Die Kinder erhalten keine expliziten Sprachförderlektionen. Vielmehr werden die spielerischen Aktivitäten im Alltag so gestaltet, dass sie kommunikationsanregend wirken. Eltern und Familie werden ebenfalls einbezogen (bspw. über Elternbildungskurse). So findet auch ausserhalb von Betreuungssituationen Sprachförderung im privaten Umfeld statt.
2. Als **explizite Sprachförderung**: Hierbei werden kleine Gruppen von Kindern gezielt im Spracherwerb gefördert. Dies kann sowohl integrativ (in der Betreuungsgruppe) als auch separat (getrennt von der Gruppe) stattfinden. Der integrative Ansatz hat sich als effizienter erwiesen, da so explizite Sprachförderung auch alltagsintegriert stattfindet.

Frühe Sprachförderung ist effizienter, wenn sie nicht «verschult» im Sinne von strukturierten Sprachlernereinheiten stattfindet, sondern in direkter, alltagsintegrierter Kommunikation und in spielerischem Kontext mit Bezugspersonen und anderen Kindern. Nachhaltig und erfolgreich ist sie

insbesondere dann, wenn sie ganzheitlich und bereichsübergreifend in den Alltag der Kinder und deren Spiel- und Gruppenverhalten integriert wird<sup>6</sup>.

Fremdsprachige Kinder müssen ihre Sprachkompetenzen in allen Sprachen, die sie beherrschen sollen, entwickeln können. Sprachförderung ist daher besonders für diese Kinder ein komplexes Unterfangen. Damit sie eine zweite Sprache lernen können, müssen sie über einen fundierten Wortschatz in ihrer Muttersprache verfügen, aus dem sie das Vokabular der Zweitsprache ableiten können.

Wichtige **Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung** funktionierender früher Sprachförderung sind:

- Frühe Sprachförderung sollte spätestens ein Jahr vor dem Kindergarteneintritt (**zwischen dem dritten und vierten Lebensjahr**) beginnen und mindestens **ein Jahr** Dauer aufweisen, um einen Effekt zu erzielen<sup>7</sup>.
- Frühe Sprachförderung sollte **mindestens an zwei Halbtagen pro Woche** stattfinden. Je länger sich ein Kind pro Woche mit der neuen Sprache auseinandersetzt, desto grösser die Wirkung (siehe Abbildung 1).
- Frühe Sprachförderung sollte **entwicklungsgerecht** stattfinden, d.h. dem intuitiven Lernverhalten und der Lebenswelt der Kinder, angepasst sein<sup>8</sup> und nicht als schulische Lektionen angelegt werden.
- Frühe Sprachförderung sollte nicht «künstlich monolingual» konzipiert werden, sondern die **Sprachvielfalt** der Kinder berücksichtigen, so dass diese sowohl in ihrer Muttersprache als auch in der Landessprache kommunizieren können<sup>9</sup>.
- Frühe Sprachförderung sollte wichtige **Bezugspersonen** des Kindes **einbeziehen**. Dazu gehören zuallererst die Familie, ausserfamiliär betreuende private Bezugspersonen und im Weiteren Betreuungspersonen, mit denen das Kind Kontakt hat<sup>10</sup>.
- Frühe Sprachförderung sollte **alltagsintegriert** stattfinden, allenfalls «ergänzt» durch Übungssequenzen offener Sprachförderung, die dennoch möglichst in die alltägliche Kommunikation der Kinder eingebunden wird<sup>11</sup>.
- Grundsätzlich ist eine **gute Durchmischung** der Gruppe von deutsch- und fremdsprachigen Kindern wichtig. Die Erfahrung zeigt, dass der Fördereffekt ab einem Anteil von ca. 35 % fremdsprachiger Kinder nachlässt.

Eine Strategie, die darauf abzielt, finanzielle Ressourcen für die Einführung und den Ausbau von Angeboten früher Sprachförderung bestmöglich zu nutzen, muss daher diese Rahmenbedingungen berücksichtigen.

### 2.3.1. *Chancengerechtigkeit*

Damit Chancengerechtigkeit annähernd gewährleistet werden kann, müsste allen Kindern unabhängig von ihrem Wohnort im Kanton die Möglichkeit offenstehen, bei Bedarf von Angeboten früher Sprachförderung zu profitieren. Die nötige Infrastruktur in Form von Betreuungsangeboten wie

---

<sup>6</sup> Jampert et al. (2006): Sprachliche Förderung in der Kita. Wie Kinder durch Musik, Bewegung, Naturwissenschaft und Medien zur Sprache kommen.

<sup>7</sup> Nigl, Saiger (2013): Evaluation Früher Sprachförderung im Kanton Basel-Landschaft, S. 13 ff.;

<sup>8</sup> Kannengiesser (2017): Konzept zur frühen Sprachförderung von Kindern aus Migrationsfamilien der Stadt Biel, S. 9 ff.

<sup>9</sup> ebd.

<sup>10</sup> ebd.

<sup>11</sup> Kannengiesser (2017): Konzept zur frühen Sprachförderung von Kindern aus Migrationsfamilien der Stadt Biel, S. 9 ff.

Tagesfamilien, Spielgruppen oder Kindertagesstätten als Leistungserbringer früher Sprachförderung müssen also in möglichst vielen Gemeinden, in denen ein Bedarf besteht, vorhanden sein oder geschaffen werden. Finanzielle, geografische und kenntnisbedingte Zugangshürden sowie qualitative Unterschiede der Sprachförderung durch uneinheitliche Standards sind dabei möglichst zu vermeiden.

Mit freiwilligen und niederschwellig erreichbaren Angeboten können etwa 80-85 % der Kinder mit Förderbedarf erreicht werden. 15-20 % der Kinder, insbesondere aus bildungsfernen und sozio-ökonomisch schwachen Familien, profitieren jedoch nicht von Förderangeboten. Meist geschieht dies aus Unkenntnis der Notwendigkeit und des Nutzens früher Sprachförderung seitens der Erziehungsberechtigten oder aus Angst vor Stigmatisierung. Um diese Familien zu erreichen, ist es notwendig, den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, ein rechtlich abgestütztes Obligatorium für den Besuch von Angeboten früher Sprachförderung einzuführen.

### **Effekte früher Sprachförderung**

Aus pädagogischer Perspektive dient die frühe Sprachförderung der Annäherung an Chancengerechtigkeit für Kinder mit Migrationshintergrund wie auch für Schweizer Kinder mit Förderbedarf. Aus volkswirtschaftlicher Perspektive verfolgt sie das Ziel, das Bildungssystem zu entlasten, die Bildungslaufbahn zu verbessern, den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und Kosten für die soziale Integration zu reduzieren.

### **Auswirkung auf die sprachliche Entwicklung von Kindern**

Schweizweit und international belegen zahlreiche Untersuchungen, wie wirksam die frühe Sprachförderung ist. In einer Studie von Jungmann, Koch und Etzien der Universität Rostock, wurde untersucht, wie sich die alltagsintegrierte Sprachförderung durch geschulte Fachpersonen auf die Sprachentwicklung der Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren, die ein-, zwei- und mehrsprachig aufwachsen, auswirkt. Die Autorinnen und Autoren halten fest:

*«Sechs Monate später, nach der Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte zur alltagsintegrierten Sprachförderung, waren die Anteile der sprachauffälligen Kinder [...] immerhin signifikant um 14 % (einsprachige) bzw. um 48 % (zwei- und mehrsprachige) abgesunken.»<sup>12</sup>*

Die Universität Basel bestätigt dies in ihrer Langzeitstudie «Zweitsprache - Mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten»:

*«Die Kinder, die ein Tagesheim oder eine Spielgruppe besuchten oder in einer Tagesfamilie betreut wurden, verfügen über signifikant höhere Deutschkenntnisse als andere Kinder.»<sup>13</sup>*

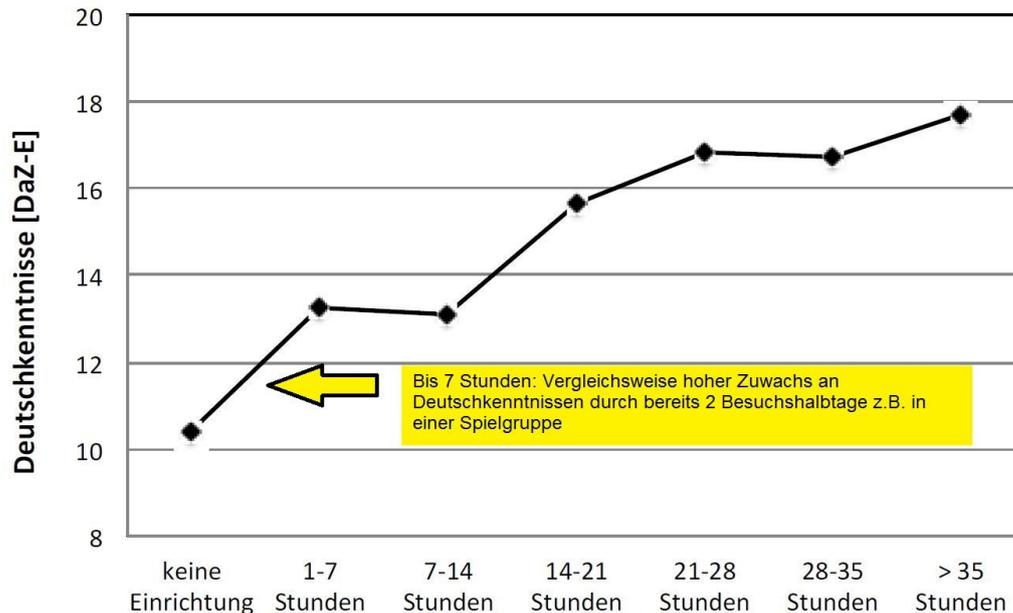
Mitentscheidend ist der zeitliche Umfang des Besuchs einer Betreuungseinrichtung. Bereits zwei Halbtage pro Woche bewirken einen hohen Lerneffekt (siehe Abbildung 1).

---

<sup>12</sup> Jungmann T, Koch K, Etzien M (2013): Effektivität alltagsintegrierter Sprachförderung bei ein- und zwei- bzw. mehrsprachig aufwachsenden Vorschulkindern, in Schwerpunktbeiträge Universität Rostock ISER, Frühe Bildung 2, S. 119

<sup>13</sup> Prof. A. Grob, Dr. K. Keller (2014): Wissenschaftlicher Abschlussbericht, Zweitsprache - Mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten», Basel, S.39

Abbildung 1: Effekte Früher Sprachförderung nach wöchentlichem Umfang, Grob & Keller (2010)



In der Studie wird ausserdem ausdrücklich auf die Bedeutung der **Qualität in Betreuungseinrichtungen** und die Bedeutung von **fachlich ausgebildetem Personal** hingewiesen.<sup>14</sup>

### Auswirkung früher Sprachförderung auf Deutsch als Zweitsprache (DaZ-) Kosten

Die Forderung nach einem Ausbau der frühen Sprachförderung wird immer wieder mit der Erwartung in Verbindung gebracht, dadurch Kosten für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) einsparen zu können. Eine direkte Auswirkung früher Sprachförderung auf eingesparte DaZ-Kosten lässt sich nur schwer nachweisen. Dies hat zwei Gründe. Zum einen ist sprachliche Entwicklung abhängig von einer Vielzahl von Faktoren – es können keine einfachen Kausalitäten abgeleitet werden, weswegen als Ziel der frühen Sprachförderung bspw. «bessere Deutschkenntnisse» geeignet und Einsparungen in einem anderen Angebot ungeeignet sind. Zum anderen zeigen sich die positiven Effekte früher Sprachförderung erst im Laufe der Jahre bis hin zum Berufseinstieg. Zudem kommen schulpflichtige, fremdsprachige Kinder, welche im Familiennachzug in die Schweiz reisen, laufend hinzu. Diese Neuzuzüge während des Schuljahres sind kaum planbar und profitieren ebenfalls von Deutsch als Fremdsprache.

### Volkswirtschaftlicher Nutzen

2020 führte die BAK Economics AG im Auftrag der Jacobs Foundation eine Studie zum volkswirtschaftlichen Nutzen früher Förderung und früher Sprachförderung durch<sup>15</sup>. In der Studie konnte nachgewiesen werden, dass der Besuch eines Angebots früher Förderung – und damit auch früher Sprachförderung – sich positiv auf Bildungs- und Berufslaufbahn der Kinder auswirkte und in der Folge auch auf deren Integration ins Erwerbsleben:

- «Der durchschnittlich zu erwartende Lohn liegt um rund 4 Prozent höher. In einem typisierten Fall kann das Lebensarbeitseinkommen durch die Teilnahme an Angeboten im Frühbereich um CHF 160'000 ansteigen.»

<sup>14</sup> Prof. A. Grob, Dr. K. Keller (2014): Wissenschaftlicher Abschlussbericht, Zweitsprache-Mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten», Basel, S.61

<sup>15</sup> BAK Economics AG (2020): «Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur Politik der frühen Kindheit»

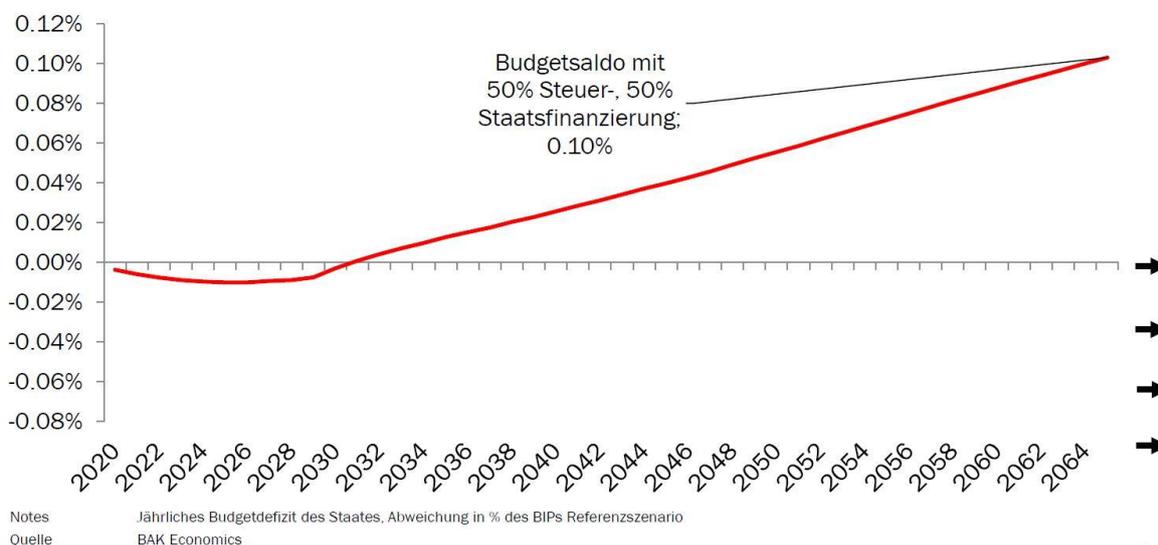
- «Durch mit frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung assoziierte individuelle Verhaltensänderungen ändert sich die Prävalenz für verschiedene Krankheiten wie auch die Wahrscheinlichkeit für deviantes, also sozial unerwünschtes Verhalten. Beides, Gesundheitsprobleme und deviantes Verhalten, verursacht volkswirtschaftliche Kosten, deren Umfang reduziert werden kann.»
- Weiterhin kann von einer Reduktion der Sozialhilfekosten ausgegangen werden. <sup>16</sup>

Der volkswirtschaftliche Nutzen wurde anhand eines komplexen volkswirtschaftlichen Modells in einer Simulation errechnet (siehe Anhang 1). Anhand dieser Simulation konnte aufgezeigt werden, dass sich Investitionen in die frühe Förderung nach etwa acht Jahren amortisieren und danach ein positiver Effekt auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts sichtbar wird.

Abbildung 2: Politik der frühen Kindheit: Gesamtwirtschaftliche Ergebnisse, BAK Economics 2020

Politik der frühen Kindheit: Gesamtwirtschaftliche Ergebnisse

### Staatshaushalt: Budgetdefizit



Gerechnet wurde mit zusätzlichen Investitionen von 0,1 % des Schweizer Bruttoinlandprodukts im Vergleich zur heutigen Investition in frühe Förderung in der Schweiz. Diese werden im Modell hälftig über eine Erhöhung der Einkommenssteuer und hälftig über Staatsbeiträge berechnet. Zur Modellrechnung heisst es: «Bis 2029, dem Jahr der vollständigen Umsetzung des [simulierten] Investitionsprogramms, liegt das BIP der Schweiz bereits um 0.14 Prozent höher [als in einem Vergleichsszenario ohne zusätzliche Investitionen in die frühe Förderung; Anm.d.Red.]». Dieser Effekt zeigt sich sowohl in Bezug auf frühe Förderung allgemein, als auch – noch stärker ausgeprägt – in Bezug auf frühe Sprachförderung.

## 2.4. Ausgangslage im Kanton Basel-Landschaft

### 2.4.1. Zielgruppengrösse

Bei der Berechnung der Anzahl einzubeziehender Kinder ist von der Wohnbevölkerung der dreijährigen Kinder auszugehen. Im Jahr 2020 lebten 2'802 Kinder dieses Alters im Kanton. 630 Kinder (22,5 %) hatten gemäss Angaben des Statistischen Amtes einen fremdsprachigen Hintergrund<sup>17</sup>. Einige Kinder, insbesondere von bildungsnahen Familien, verfügen trotz des ausländischen Pas-

<sup>16</sup> BAK Economics AG (2020): «Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur Politik der frühen Kindheit», S. 4

<sup>17</sup> Dabei handelt es sich um die Ausländische Wohnbevölkerung ohne Kinder aus Deutschland und Österreich.

ses über gute Sprachkenntnisse. Zugunsten einer möglichst zuverlässigen Schätzung der maximalen Zielgruppengrösse werden diese Kinder hier mit einberechnet. Andere Kinder weisen trotz deutscher Muttersprache oder Schweizer Nationalität Sprachförderbedarf auf. Letzteres betrifft vor allem Kinder aus strukturell benachteiligten Schweizer Familien. Zu den Kindern der fremdsprachigen Wohnbevölkerung kommen daher zusätzlich etwa 2 % Schweizer oder deutschsprachige Kinder mit Sprachförderbedarf. Der Anteil der Kinder mit Bedarf an früher Sprachförderung beträgt für den Kanton Basel-Landschaft damit etwa 25 % aller Kinder des entsprechenden Jahrgangs<sup>18</sup>.

Abbildung 3: Anzahl potentieller Kinder mit Sprachförderbedarf, 2020

Anzahl Kleinkinder 2020	Anzahl fremdsprachiger Kleinkinder 2020 (ca. 22 %)	Anzahl Kleinkinder mit Förderbedarf 2020 insgesamt (ca. 25 %)
2'802	630	701

Frühe Sprachförderung ist insbesondere in Gemeinden mit hohem Anteil an Ausländerinnen und Ausländern relevant. Der Ausländeranteil in stadtnahen Gemeinden (bei gleichzeitig grösserer Bevölkerungsdichte) ist höher als in ländlichen Regionen. Dennoch liegt der Ausländeranteil auch in Gemeinden mit dem niedrigsten Anteil bei mindestens 5 %<sup>19</sup>.

#### 2.4.2. Aktivitäten der Gemeinden

Die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft sind im Bereich der frühen Sprachförderung unterschiedlich betroffen und aktiv. Ein Teil der Gemeinden hat bereits Massnahmen zur gezielten frühen Sprachförderung ergriffen oder plant deren Einführung. Grössere Projekte und Aktivitäten gibt es bereits in den Gemeinden Arlesheim, Pratteln, Münchenstein, Liestal, Füllinsdorf und der «Region Leimental plus». Weitere Gemeinden sind in den letzten Jahren zunehmend aktiv geworden.

Auf Gemeindeebene werden bereits heute mindestens gut CHF 460'000.- in die frühe Sprachförderung investiert. Wie hoch die Kosten sind, welche die Eltern zusätzlich tragen, ist nicht bekannt und je nach Gemeinde auch sehr unterschiedlich.

#### 2.4.3. Aktivitäten von Bund und Gemeinden

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt seit 2010 im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung gemeinsam mit dem Bund (seit 2014 zusammengefasst im Kantonalen Integrationsprogramm, KIP) die frühe Sprachförderung in Spielgruppen finanziell. Derzeit beträgt der jährliche Beitrag CHF 260'000. Die Sprachförderung im Rahmen des Angebots «Deutsch in Spielgruppen», realisiert vom Ausländerdienst Baselland, erfolgt einmal wöchentlich. Für die Erziehungsberechtigten ist die Sprachförderung kostenlos. Sie bezahlen jedoch die Kosten der Spielgruppe. Im März 2019 konnten rund 300 Kinder in 39 Spielgruppen in 27 Gemeinden vom Angebot profitieren. Insgesamt förderte der Fachbereich Integration im Jahr 2020 im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms Projekte früher Sprachförderung im Umfang von CHF 340'000.-<sup>20</sup> (50 % Bundesgelder).

Der Kanton übernimmt seit 2019 zusätzlich eine Rolle bei der Förderung der Weiterbildung von Fachpersonen der frühen Sprachförderung. Er finanziert über das Regionale Schulabkommen das Schulgeld und über das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) der BKSD die Hälfte des Kursgeldes für den Lehrgang zur frühen Sprachförderung an der Berufsfachschule Basel (inkl. Einführungssemester). Das Angebot richtet sich sowohl an Mitarbeitende von Kindertagesstätten und Tagesfamilien als auch von Spielgruppen im Kanton Basel-Landschaft. Im Jahr

<sup>18</sup> Landratsvorlage Gorrengourt [2018/155](#)

<sup>19</sup> Hofbauer, Manuela (2019): [Bestandsaufnahme Frühe Sprachförderung im Kanton Basel-Landschaft 2019](#), Fachbereich Familien, Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft

<sup>20</sup> [Liste unterstützter Projekte 2020 aktualisiert.pdf \(baselland.ch\)](#)

2020 beliefen sich die Beiträge auf ca. CHF 3'500.- für insgesamt 18 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Auf Kantonsebene belaufen sich die jährlichen Ausgaben auf CHF 173'500.- zuzüglich der Bundesgelder des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) in Höhe von CHF 170'000.-. Auf Gemeindeebene werden im Rahmen von Projekten mindestens CHF 461'304.- in die frühe Sprachförderung investiert. Insgesamt fliessen damit bereits heute rund 0,8 Mio. CHF in die frühe Sprachförderung.

#### 2.4.4. *Vollkostenrechnung*

Je nach Modell sind die Kosten für die frühe Sprachförderung unterschiedlich zu veranschlagen. Im Folgenden wird mit einem Ansatz von CHF 2'550 pro Kind und Jahr gerechnet. Dieser Betrag entspricht den durchschnittlichen Vollkosten für ein Jahr in einer fachlich gut geführten Spielgruppe, Kindertagesstätte oder Tagesfamilie an zwei Halbtagen pro Woche (à 2.5 Stunden, also insgesamt 5 Stunden pro Woche<sup>21</sup>), bei ca. CHF 13.40 Vollkosten pro Stunde und 38 Wochen pro Jahr. Hinzu kommen Overheadkosten für Sprachförderangebote von etwa. CHF 450.- pro Jahr. In der Summe ergeben sich dann Kosten von ca. CHF 3'000.- pro Kind/Jahr.

Daraus resultieren jährliche Kosten von ca. CHF 2,1 Mio. für frühe Sprachförderung, die alle Kinder mit Sprachförderbedarf im Kanton Basel-Landschaft erreicht.

Unter Berücksichtigung der bereits heute getätigten Investitionen auf Gemeinde- und Kantons-ebene entstehen für die flächendeckende und bedarfsgerechte frühe Sprachförderung zusätzliche Kosten von 1,3 Mio. CHF pro Jahr. Den grössten Anteil der Kosten tragen die Erziehungsberechtigten über die reinen Betreuungskosten (abzüglich der Subventionen von Gemeinden im Rahmen des FEB-Gesetzes in unbekannter Höhe, sofern frühe Sprachförderung in Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder über FEB-Reglemente subventionierte Sprachförderspielgruppen stattfindet).

## 2.5. **Vorhandene Infrastruktur**

Für Deutschförderung sollen kleine Kinder früh und intensiv in Kontakt mit Personen deutscher Muttersprache kommen. Dies kann neben Begegnungen im Alltag und in der Nachbarschaft in einer Spielgruppe, einem Familienzentrum oder einer Einrichtung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten oder Tagesfamilien) geschehen. Diese Institutionen haben sich als zentrale Leistungserbringende früher Sprachförderung etabliert.

### 2.5.1. *Spielgruppen*

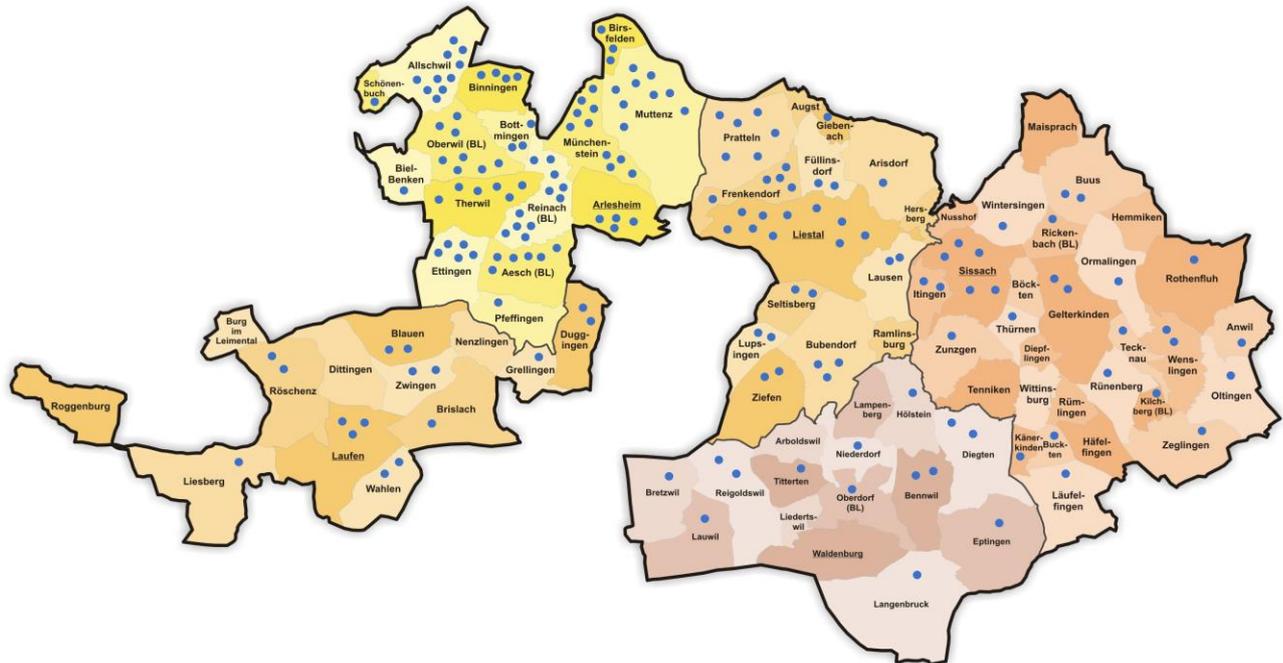
Etwa die Hälfte aller Spielgruppen sind in regionalen Verbänden organisiert, die wiederum dem Schweizerischen Spielgruppenverband (SSLV) angegliedert sind. Im Kanton Basel-Landschaft ist die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppenleiterinnen (FKS) als regionaler Verein tätig. 2019 existierten im Kanton Basel-Landschaft etwa 176 Spielgruppen mit insgesamt 4'000 vorhandenen Plätzen<sup>22</sup>. Diese verteilten sich auf 74 Gemeinden im ganzen Kanton. Nur in zwölf kleinen Gemeinden<sup>23</sup> konnte im Rahmen einer Bestandsaufnahme der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppenleiterinnen (FKS) 2019 keine Spielgruppe lokalisiert werden.

<sup>21</sup> Dabei handelt es sich um die wissenschaftlich belegte minimale Frequenz für effiziente frühe Sprachförderung.

<sup>22</sup> Gemäss Online-Erhebung der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppenleitende (FKS) 2019

<sup>23</sup> Kleine Gemeinden sind gemäss Definition des VBLG Gemeinden mit einer Grösse bis 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner

Abbildung 4: Standorte von einer oder mehreren Spielgruppen im Kanton Basel-Landschaft, 2019



### 2.5.2. Tagesfamilien

Tagesfamilien sind teilweise in regionalen Tagesfamilienorganisationen organisiert. Viele Gemeinden sehen als Voraussetzung für eine Leistungsvereinbarung im Rahmen familienergänzender Kinderbetreuung vor, dass die Tagesfamilie einem Tagesfamilienverein angeschlossen sein muss. Die neuesten Zahlen zu Tagesfamilien stammen aus dem Jahr 2017. Im Kanton Basel-Landschaft gab es in jenem Jahr etwa 330 Tagesfamilien, die insgesamt 1'100 Kinder betreuten. In Tagesfamilien werden Kinder im Alter zwischen 0-12 Jahren betreut, weshalb nur ein Teil der Plätze für die frühe Sprachförderung nutzbar ist. Gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852, FEB-Gesetz) haben nur Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind, Zugang zu Gemeindesubventionen im Sinne der familienergänzenden Kinderbetreuung und Weiterbildungsvergünstigungen.

### 2.5.3. Kindertagesstätten

Die Aufsicht über Kindertagesstätten obliegt dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. 2020 gab es im Kanton Basel-Landschaft 91 durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion (BKSD) bewilligte Kindertagesstätten mit insgesamt 2'616 Betreuungsplätzen<sup>24</sup>. Auch hier werden teilweise schulpflichtige Kinder betreut. Die Kindertagesstätten verteilen sich vor allem auf mittlere<sup>25</sup> und grosse<sup>26</sup> Gemeinden.

### 2.5.4. Familienzentren

Familienzentren sind in der Regel als Vereine organisiert. Eine Vernetzung untereinander wird vom Fachbereich Familien der Sicherheitsdirektion sichergestellt. Aktuell existieren im Kanton Basel-Landschaft insgesamt 14 Familienzentren. Diese haben in einigen Fällen Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden über spezielle Angebote. Die meisten Familienzentren bieten auch mehrmals in der Woche Spielgruppen an. Als Knotenpunkt für die Vernetzung verschiedener Akteure in der

<sup>24</sup> Stand: 31.12.2020

<sup>25</sup> Mittlere Gemeinden = 2'001 bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner (Anzahl: 19 Gemeinden)

<sup>26</sup> Grosse Gemeinden = Mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner (Anzahl: 10 Gemeinden)

frühen Förderung bieten sie sich daher als potentielle Partnerinstitutionen für Angebote früher Sprachförderung an.

#### *2.5.5. Professionalisierung in früher Sprachförderung*

Die Erhebung der Fach- und Kontaktstelle für Spielgruppenleiterinnen zeigt, dass etwa 50 Prozent der Spielgruppenleiterinnen, die an der Umfrage teilgenommen haben, bereits eine Weiterbildung mit Schwerpunkt auf der frühen Sprachförderung besucht haben. Von den 14 Familienzentren, die im Kanton Basel-Landschaft existieren, arbeiten an zehn Familienzentren Spielgruppenleiterinnen mit einer Weiterbildung in früher Sprachförderung. Zur Anzahl Betreuungspersonen mit einer Weiterbildung in der frühen Sprachförderung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien liegen keine genauen Zahlen vor. Der Anteil an Personen mit Weiterbildung in früher Sprachförderung dürfte jedoch tiefer sein als bei den Spielgruppen.

#### *2.5.6. Infrastruktur insgesamt*

Zusammengefasst existieren im Kanton Basel-Landschaft etwa 7'800 Plätze in denen frühe Sprachförderung angeboten werden könnte und teilweise schon wird. Die notwendige Infrastruktur für einen möglichst flächendeckenden Zugang zu potentiellen Leistungserbringern früher Sprachförderung im Kanton ist damit grundsätzlich bereits vorhanden. Eine kantonale Strategie früher Sprachförderung kann aufgrund der ungleichen Verteilung der Institutionen im Kanton allerdings nur dann Erfolg haben, wenn alle diese Akteure einbezogen und ihre Möglichkeiten, frühe Sprachförderung anzubieten, berücksichtigt werden. Aufgrund der geografischen Gegebenheiten des Kantons sind grosse und zentrale Betreuungseinrichtungen vor allem in der stadtnahen Region nutzbar. Spielgruppen und Tagesfamilien sind gerade für mittlere und kleine Gemeinden als Leistungserbringer attraktiver, da sie in den meisten Gemeinden vorhanden sind.

Spielgruppen sind die am häufigsten genutzten Leistungserbringer früher Sprachförderung. Im Vergleich zu Kindertagesstätten ist die Betreuung und damit verbundene frühe Sprachförderung in der Regel kostengünstiger und entsprechen vom zeitlichen Umfang her bereits den Rahmenbedingungen für eine effektive frühe Sprachförderung. Im Vergleich zu Tagesfamilien können in einer Spielgruppe wiederum mehr Kinder gleichzeitig gefördert werden. Dennoch müssen in ein System, welches ein bedarfsgerechtes Angebot früher Sprachförderung sicherstellen soll, alle Institutionen gleichermaßen einbezogen werden.

## **2.6. Herausforderungen des heutigen Systems**

Angebote früher Sprachförderung stehen aktuell vor der Herausforderung, dass sie entweder über zeitlich befristete Projektförderung ermöglicht werden oder auch nur punktuell in einzelnen Gemeinden oder Gemeindeverbänden existieren. Diese Angebote entstehen meist aus individueller Initiative heraus. Das mobile Angebot «Deutsch in Spielgruppen» des Ausländerdienstes (ald) kann dort Angebotslücken abdecken, wo sonst keine frühe Sprachförderung existiert. Es entspricht allerdings nicht den angestrebten fachlichen Grundlagen (siehe Kapitel 2.3), da das Angebot separat, in verschultem Setting und ohne vertraute Bindungsperson stattfindet. Jedoch ist es wünschenswert, das Angebot «Deutsch in Spielgruppen» dort weiterzuführen, wo es keine anderen Möglichkeiten gibt oder sich diese aus Kosten-Nutzen-Verhältnissen heraus nicht rentieren, wie beispielsweise in kleinen Gemeinden mit einer stark fluktuierenden Anzahl Kinder mit Sprachförderbedarf. Hinzu kommt, dass »Deutsch in Spielgruppen» temporären Charakter hat. Gemäss Zielsetzung des kantonalen Integrationsprogramms, welches das Angebot des ald finanziell unterstützt, dienen die über das KIP geleisteten Unterstützungsgelder vor allem der Schliessung von Angebotslücken, solange keine Regelstrukturen existieren, sowie der fachlichen Unterstützung von Leistungserbringenden.

Die Finanzierung der Angebote lastet grösstenteils auf den Schultern der Eltern. Das «Zusatzangebot» der Sprachförderung in einer Spielgruppe oder einer Kindertagesstätte ist zwar in der Regel kostenlos, die Betreuungskosten selbst, die den Hauptteil der Gesamtkosten ausmachen, werden hingegen nur von einzelnen Gemeinden – ganz oder teilweise – getragen.

### 2.6.1. Öffentliche Hand

In vielen Gemeinden ist unklar, wie viele Kinder mit Sprachförderbedarf dort leben. Angebote früher Sprachförderung entstehen vor allem dort, wo der Bedarf so gross ist, dass er ohne objektiven Nachweis sichtbar wird, beispielsweise durch eine deutliche Belastung von Lehrpersonen in den Primarschulen. Insbesondere Kinder in kleinen Gemeinden bleiben daher unsichtbar und haben oft keine Möglichkeit, von früher Sprachförderung zu profitieren. Gleichzeitig lassen sich grosse Unterschiede in der Qualität der Sprachförderkonzepte erkennen. Neben unterschiedlichen finanziellen Ressourcen der Leistungserbringenden und unterschiedlicher finanzieller Möglichkeiten der Gemeinden, besteht die Ursache darin, dass aufgrund mangelnden Fachwissens keine einheitlichen Standards eingeführt werden. Hier benötigen sie professionelle Unterstützung und Koordination von Kanton und Gemeinden. Gerade für kleine Gemeinden steht es jedoch in keinem sinnvollen Kosten-Nutzen-Verhältnis, Sprachförderkonzepte zu erarbeiten und zu finanzieren oder den Leistungsanbietenden organisatorische Unterstützung beim Aufbau eines Angebots zukommen zu lassen. Abgesehen vom gemeindeübergreifenden Sprachförderprojekt im Leimental findet auch kaum ein koordiniertes Vorgehen statt. Synergiepotential geht so verloren. Viele Gemeinden müssen, wenn sie sich neu in der frühen Sprachförderung engagieren möchten, das Fachwissen kostspielig von privaten Anbieterinnen und Anbietern erwerben, statt auf eine zentrale Stelle zurückgreifen zu können, die ihnen die notwendige Unterstützung zur Verfügung stellt oder die Möglichkeit gibt, vom erworbenen Fachwissen anderer Gemeinden zu profitieren. Schliesslich ist ein weiteres Problem die fehlende Planungssicherheit. Projektgelder auf Gemeindeebene werden in der Regel zeitlich befristet gesprochen, ohne Gewähr dafür, dass sie langfristig erhalten bleiben. Auch Angebote, die über Gelder des kantonalen Integrationsprogramms finanziert werden, sind zeitlich begrenzt. Eine langfristige Planung und Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure ist daher schwierig.

### 2.6.2. Erziehungsberechtigte

Die meisten Erziehungsberechtigten können von Angeboten früher Sprachförderung erreicht werden. Dennoch gibt es eine Reihe von Gründen, die Familien davon abhalten können, Angebote früher Sprachförderung zu nutzen. Die wichtigsten Gründe sind:

- *Mangelndes Wissen:* die Angebote sind ihnen nicht bekannt.
- *Mangelnde Sensibilität:* sie erkennen den Förderbedarf ihrer Kinder nicht.
- *Mangelnde finanzielle Möglichkeiten:* Angebote früher Sprachförderung sind teilweise zu teuer.
- *Mangelnde Motivation:* sie setzen andere Prioritäten oder räumen der Bildungslaufbahn ihrer Kinder einen geringen Stellenwert ein.

Um einen möglichst grossen Anteil der Eltern und ihrer Kinder zu erreichen, müssen die Angebote früher Sprachförderung folglich so gestaltet sein, dass sie nach Möglichkeit all diesen Hindernissen Rechnung tragen. Das heisst, Angebote müssen Familien unabhängig ihres muttersprachlichen oder nationalen Hintergrunds erreichen, das Wissen und die Sensibilität der Eltern fördern, bezahlbar (subventioniert) oder kostenlos sein, einen Mechanismus zur Motivation der Eltern vorsehen und die koordinierte Zusammenarbeit von Mittlerinnen und Mittlern zwecks Information und Sensibilisierung von Eltern fördern (bspw. Kinderärztinnen und Ärzte, Sozialdienste, das Asylwesen und Mütter-/Väterberatungsstellen).

### 2.6.3. Leistungserbringer früher Sprachförderung

Frühe Sprachförderung findet in der Regel in einem Betreuungssetting statt. Sie muss folglich als fachliches Element eines Betreuungsangebots gestaltet sein. Dies kann in Gruppen oder Einzelbetreuung geschehen. Wie in Kapitel 2.3 dargelegt wurde, eignen sich Gruppensettings eher für frühe Sprachförderung, da hier neben dem sprachlichen Vorbildeffekt durch die Betreuerin auch ein Lerneffekt durch die anderen Kinder selbst stattfindet (Peergroup-Effekt). Besonders geeignet sind daher Spielgruppen, Familienzentren und Kindertagesstätten. Der Vorteil von Tagesfamilien

liegt darin, dass sie frühe Sprachförderung auch in Regionen anbieten können, in denen nur einzelne Kinder Sprachförderbedarf haben. Für die ländlichen Gebiete des Kantons sind sie daher von zentraler Bedeutung, anders als im städtischen Umfeld oder der Agglomeration.

In **Kindertagesstätten** ist eine fachliche Grundausbildung in der Kinderbetreuung (mindestens Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Fachperson Betreuung) sowohl für die Leitenden als auch für einen Teil des Betreuungspersonals eine der Grundvoraussetzungen für eine Bewilligung. Professionalität und eine grundlegende Auseinandersetzung mit der Förderung der deutschen Sprache sind hier bereits vorhanden, ebenso wie ein institutionalisierter Kontakt zu Kanton und allenfalls Gemeinden, da Kindertagesstätten kantonal bewilligungspflichtig sind, vom Kanton beaufsichtigt werden und die Gemeinden teilweise Subventionen an die Betreuungskosten der Eltern leisten (über eine Subjektfinanzierung oder Mischform, selten Objektfinanzierung).

Anders sieht dies in Spielgruppen und Familienzentren aus. Es gibt zwar Ausbildungslehrgänge für Spielgruppenleiterinnen, diese sind jedoch freiwillig. Zudem verfügen **Spielgruppen** in der Regel über kein oder wenig finanzielles Polster. Viele Spielgruppen werden teilweise ehrenamtlich geführt. Auch die Spannbreite zwischen hoher und niedriger Professionalität ist hier sehr gross. Gleichzeitig sind Spielgruppenleiterinnen autonom und können ihre Angebote unabhängig von staatlichen Regelungen unkompliziert und niederschwellig eröffnen. Dementsprechend meiden manche Spielgruppenleiterinnen auch den Kontakt zu Kanton oder Gemeinden und bevorzugen nichtstaatliche Ansprechpartner, wie die Erfahrung gezeigt hat. Spielgruppen werden kaum aus finanziellen Interessen heraus gegründet, da sich dies einfach nicht lohnt. Teilweise liegt ihnen ein idealistisches Anliegen zugrunde, kleine Kinder zu fördern. Spielgruppen sollen als Kooperationspartner gewonnen werden. Hierfür bietet sich die Zusammenarbeit mit der **Fach- und Kontaktstelle Spielgruppenleiterinnen Baselland (FKS)** an.

Für eine qualitativ hochwertige Sprachförderung fehlt den Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, Spielgruppen und Tagesfamilien) teilweise das spezifische **fachliche Wissen**, wie diese im Betreuungsalltag umgesetzt werden kann und sollte. Dies kann durch den Besuch von Aus- und Weiterbildungen gelöst werden. Soll eine Professionalisierung und Einbindung in Ziele sozialer Integration erfolgen, benötigen Betreuungsinstitutionen auch externe fachliche Begleitung in Form von Supervisionen, fachlicher Beratung und Evaluationen. Im Umgang mit fremdsprachigen Eltern dürfen auch Kommunikationsschwierigkeiten nicht vergessen werden, die beispielsweise durch interkulturelle Vermittlerinnen und Vermittler gelöst werden müssen. In einem Modell zum Ausbau früher Sprachförderung muss daher die Zusammenarbeit mit Akteuren, welche dieses Wissen für Betreuungseinrichtungen zugänglich machen, berücksichtigt werden. Im Kanton Basel-Landschaft zählt dazu die **Berufsfachschule** als wichtigster Weiterbildungsanbieter sowie aktuell der **Ausländerdienst (ald)** mit seinem mobilen Angebot «Deutsch in Spielgruppen» und das **Hilfswerk evangelisch-katholischer Kirchen (HEKS)** mit seinem Angebot interkultureller Vermittlerinnen und Vermittler. Zudem stehen die Betreuungsinstitutionen aufgrund kaum kostendeckender Einnahmen vor finanziellen und organisatorischen Herausforderungen. Für zusätzliche Aktivitäten der betreuenden Fachpersonen, etwa im Rahmen früher Förderung, fehlen dadurch in der Regel auch personelle und finanzielle Ressourcen.

## **2.7. Rolle von Gemeinden, Kanton und Bund**

### *2.7.1. Gemeinden*

Die Gemeinden spielen eine zentrale Rolle in der frühen Sprachförderung, da diese am effizientesten auf Gemeindeebene organisiert werden kann. Die Gemeindeverwaltungen kennen die Verhältnisse und die vorhandene Infrastruktur sowie die demografische Zusammensetzung vor Ort besser als der Kanton. Sie können eine dem Bedarf angepasste Infrastruktur schaffen bzw. die Professionalisierung fördern. Da die Ausgangslage in den Gemeinden sehr heterogen ist (es gibt Gemeinden mit vielen Kindern mit Sprachförderbedarf und Gemeinden mit wenigen Kindern, ebenso Gemeinden mit gut ausgebauter und weniger gut ausgebauter Infrastruktur in der Betreuung), macht es Sinn, die Zuständigkeit für den Auf- und Ausbau früher Sprachförderung in der Kompetenz der

Gemeinden anzusiedeln. Dadurch wird auch die Gemeindeautonomie bestmöglich gewährleistet. Gemeinden können so grundsätzlich nach eigenem Ermessen selbst entscheiden, in welchem Umfang sie sich in der frühen Sprachförderung engagieren wollen und können. Ihr Interesse liegt grundsätzlich in einer Förderung der in der Gemeinde wohnhaften Kinder. Um schwer erreichbare Familien ebenfalls einzubeziehen, liegt es in ihrem Interesse, die Möglichkeit zu haben, ein selektives Sprachförderobligatorium einführen zu können.

### 2.7.2. *Kanton*

Der **Kanton** hat ein Interesse daran, dass frühe Sprachförderung im Kantonsgebiet möglichst einheitlich umgesetzt wird und fachlich fundierten Qualitätsstandards entspricht. Es muss kein flächendeckendes Angebot früher Sprachförderung geben, sondern ein bedarfsgerechtes Angebot<sup>27</sup>. So soll ein Mindestmass an «Chancengerechtigkeit» mittels qualitativ gleichwertiger früher Sprachförderung für Kinder unabhängig von ihrem Wohnort gewährleistet werden. Ein wichtiges Instrument für die Vereinheitlichung ist die Sprachstanderhebung<sup>28</sup> (s.u.).

### 2.7.3. *Bund*

Der Bund ist im vorliegenden Kontext insbesondere in der Rolle als finanzieller Unterstützer relevant. Für frühe Sprachförderung können Gelder im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms und die Integrationspauschale genutzt werden.

Bund und Kantone haben 2014 die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) eingeführt, um die spezifische Integrationsförderung zu einem Gesamtpaket mit landesweit geltenden strategischen Zielen und Förderbereichen zu bündeln. Die Förderbereiche beziehen sich auf Information und Beratung, Bildung und Arbeit sowie Verständigung und gesellschaftliche Integration. Die Finanzierung der staatlichen Förderung im Rahmen der KIP ist in Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) geregelt.

Mit der Integrationsagenda Schweiz (IAS) haben Bund und Kantone im Frühjahr 2019 die Voraussetzungen geschaffen, damit Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene rasch in der hiesigen Gesellschaft und im Berufsleben Fuss fassen können. Die IAS legt verbindliche Wirkungsziele und einen Integrationsprozess fest, der früh einsetzt und für alle Kantone gilt. Die Integrationsagenda sieht im Bereich der frühen Sprachförderung als Ziel vor, dass 80 % der Flüchtlingskinder, die im Alter von 0 bis 4 Jahren in die Schweiz kommen, sich schon beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können. Die Möglichkeit, Bundesgelder zu nutzen, muss beim Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots früher Sprachförderung berücksichtigt werden.

## 2.8. **Optimierungsmodell früher Sprachförderung**

### 2.8.1. *Prämissen*

Für ein Modell früher Sprachförderung, welches ein Sprachförderobligatorium ermöglicht, müssen folgende Aktivitäten und Aufgaben seitens Kanton, Gemeinden und Leistungserbringenden berücksichtigt und geplant werden, damit alle notwendigen Prozesse zur Umsetzung obligatorischer und früher Sprachförderung geregelt werden:

- Zielgruppenkontakt und -informationen zu früher Sprachförderung
- Sprachstanderhebung
- Koordination Kanton-Gemeinden
- Koordination mit Leistungserbringern

<sup>27</sup> Es ist davon auszugehen, dass es kleinere Gemeinden gibt, in denen keine Kinder mit Sprachförderbedarf leben.

<sup>28</sup> **Sprachstanderhebungen** sind Prozesse, die mittels pädagogisch einsetzbarer Verfahren Aussagen über die Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen in ungesteuert erworbenen Sprachen zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Bildungsbiografie liefern.

- (Anschub-)Finanzierung früher Sprachförderung
- Sicherstellen eines vorhandenen Angebots früher Sprachförderung
- Einbezug der Eltern/Erziehungsberechtigten
- Evaluation des Angebots und Qualitätssicherung
- Aus- und Weiterbildung von Leistungserbringenden

Die frühe Sprachförderung muss als gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden anerkannt werden. Die Aktivitäten in der frühen Sprachförderung sollen so zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden, dass beide jeweils für diejenige Aktivität zuständig sind, die sie am effizientesten umsetzen können. Dabei wurden folgende Prämissen berücksichtigt:

- Die Aktivitäten in der frühen Sprachförderung sollen so zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden, dass jeweils diejenige Ebene mit der Umsetzung beauftragt wird, welche diese am effizientesten umsetzen kann.
- Die Umsetzung soll so gestaltet sein, dass sie sowohl für Gemeinden mit selektivem Sprachförderobligatorium als auch für Gemeinden, die auf freiwillige frühe Sprachförderung setzen, möglich ist.
- Es steht den Gemeinden frei, ob und in welcher Form sie in die frühe Sprachförderung investieren.

### 2.8.2. Modellbeschreibung

Im vorgeschlagenen Modell wird vorhandener Sprachförderbedarf über eine flächendeckende Sprachstanderhebung sichtbar gemacht. Frühe Sprachförderung soll zumindest dort ausgebaut werden, wo Bedarf besteht und die Gemeinden dies unterstützen. Es setzt weiterhin auf Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen für Erziehungsberechtigte. Den Gemeinden soll die Möglichkeit gegeben werden, ein selektives Sprachförderobligatorium einzuführen. Die Finanzierung früher Sprachförderung, sowohl für freiwillige Angebote als auch bei Einführung eines selektiven Sprachförderobligatoriums, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde. Es ist wünschenswert, dass Gemeinden sich zumindest anteilig an den Kosten beteiligen, um die Kostenlast für Erziehungsberechtigte zu reduzieren. Gemeinden können dies bspw. tun, indem sie Angebote früher Sprachförderung im Rahmen von FEB-Reglementen berücksichtigen oder dies über Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringenden festhalten. Der Kanton beteiligt sich im Rahmen einer Anschubfinanzierung über drei Jahre hinweg an den Kosten, die den Gemeinden beim Aufbau einer Infrastruktur entstehen, sowie dauerhaft über einen Sockelbeitrag an Leistungserbringende. Diese werden darüber hinaus vor allem durch Investitionen in die Qualität und Weiterbildung unterstützt. Das vorliegende Modell zum Ausbau früher Sprachförderung zielt damit auf einen Kompromiss zwischen Gemeindeautonomie und Ausbau früher Sprachförderung ab. Frühe Sprachförderung wird hier nicht zwangsweise flächendeckend ausgebaut, sondern stets nach Ermessen der Gemeinden und unter Berücksichtigung des vorhandenen Bedarfs. Gleichzeitig wird der Kanton in die Pflicht genommen, sich angemessen zu beteiligen und Gemeinden Unterstützung und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Sprachförderung kann gemeindeübergreifend im Gemeindeverbund organisiert werden, wie das vereinzelt bereits praktiziert wird.

Auf **kantonomer Ebene** soll eine (bereits bestehende) Dienststelle Koordinationsaufgaben für die frühe Sprachförderung übernehmen, die interessierte Gemeinden und Angebotsträger dabei unterstützt, frühe Sprachförderung zu optimieren. Die entsprechende Dienststelle übernimmt die Aufgabe, eine **Sprachstanderhebung** bei allen Kindern eines Jahrgangs, die vor dem 31. Juli des laufenden Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, durchzuführen<sup>29</sup>. Für die Sprachstanderhebung wird auf Daten des Personenregisters arbo zurückgegriffen. Der Kanton informiert Gemeinden und

---

<sup>29</sup> Die Sprachstanderhebung wird terminlich so durchgeführt, dass ein Besuch während eines vollen Jahres vor Kindergarteneintritt ermöglicht wird.

Erziehungsberechtigte in verständlicher Form über die Ergebnisse der Sprachstanderhebung. Zudem stellt er Informationsmaterial für die Erziehungsberechtigten in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung.

Finanziell beteiligt sich der Kanton über eine Anschubfinanzierung in Höhe von CHF 160'000.- pro Jahr für drei Jahre an der frühen Sprachförderung. Diese kann von Gemeinden in Anspruch genommen werden. Die Auszahlung erfolgt über ein Gemeindekonto «Frühe Sprachförderung» und wird anteilmässig zu den Ausgaben der einzelnen Gemeinden am Jahresende verteilt. Zur Unterstützung der Leistungserbringenden können diese einen Sockelbeitrag von CHF 1'000.- pro Jahr und pro Spielgruppe/Kindertagesstätte erhalten. Dies soll den Zusatzaufwand für die Elternarbeit (ca. 2-4 Std. Aufwand pro Kind / Jahr) und Aufwände für die Professionalisierung von Angeboten gemäss fachlicher Standards kompensieren. Der Elternarbeit kommt eine zentrale Rolle in der frühen Sprachförderung zu. Primär liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder sprachlich zu fördern. Es ist dennoch wichtig, sie dabei zu unterstützen. Diese Unterstützung können Leistungserbringende früher Sprachförderung am besten gewährleisten, wodurch ihnen aber keine unverhältnismässigen zusätzlichen Kosten entstehen sollen. Daher die Einführung des Sockelbeitrags. Die Leistungserbringenden müssen für den Erhalt des Sockelbeitrags bestimmte Qualitätskriterien erfüllen, die im Gesetz über die frühe Sprachförderung in §3 und der dazugehörigen Verordnung geregelt werden. Die Voraussetzungsprüfung und Meldung anerkannter Leistungserbringender erfolgt über die Gemeinden an den Kanton. Dieser stellt Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung zur Verfügung, um Angebote früher Sprachförderung beim Auf- und Ausbau zu unterstützen. Er erstellt eine öffentlich zugängliche Datenbank, in der anerkannte Angebote früher Sprachförderung im Kanton erfasst sind.

Der Einbezug der Erziehungsberechtigten durch Leistungserbringende wird vom Kanton unterstützt in Form einer Kostenübernahme der Dienste von **interkulturellen Dolmetscherinnen und Dolmetschern** sowie des im vorigen Absatz erwähnten jährlichen Sockelbeitrags. Leistungserbringende erhalten die Kosten für eine Weiterbildung vollumfänglich erstattet, sofern sie als Voraussetzung für die Erfüllung von Qualitätskriterien zur Anerkennung als Angebot im Rahmen eines Sprachförderobligatoriums notwendig ist. Dies umfasst beispielsweise das Einführungssemester «Frühe Sprachförderung» der Berufsfachschule Basel oder vergleichbare Angebote in ähnlichem Umfang. Fachliche Beratung und Begleitung der Leistungserbringenden, unter anderem in Form von Supervision, werden über das kantonale Integrationsprogramm finanziert.

**Alle Gemeinden** definieren ihrerseits eine Ansprechperson oder Dienststelle für die frühe Sprachförderung, mit welcher der Kanton Informationen austauschen kann. Diese ist auch für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen von Leistungserbringenden zuständig, die den Sockelbeitrag beantragen oder mit der Gemeinde zusammenarbeiten möchten und dafür Qualitätsstandards erfüllen müssen. Die Prüfung erfolgt alle vier Jahre. Falls nötig, informiert sie Erziehungsberechtigte über anerkannte Angebote früher Sprachförderung – sofern in der Gemeinde vorhanden – oder verweist auf reguläre Angebote wie Spielgruppen, Kindertagesstätten oder Tagesfamilien in der Region. Sie unterstützt den Kanton bei der Durchführung der Sprachstanderhebung, falls Erziehungsberechtigte diese nicht beantworten, indem sie persönlich Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufnehmen und Unterstützung anbieten und melden die Ergebnisse dem Kanton, der Erziehungsberechtigte ggf. Mahnen kann.

**Gemeinden mit einem Sprachförderobligatorium** sind für dessen Umsetzung verantwortlich. Die Gemeinden verfügen den Besuch eines Sprachförderangebots. Leisten Erziehungsberechtigte der Verfügung keine Folge, so kann die Gemeinde eine Busse verhängen, die in einem entsprechenden Reglement definiert wird. Die Gemeinden stellen sicher, dass ausreichend Plätze vor Ort vorhanden sind. Sie tragen die Kosten für ein Angebot gemäss fachlich indiziertem Minimalstandard (mind. 2 mal 2 ½ Std pro Woche ohne Schulferien). Mindestens ein Angebot in diesen Gemeinden muss für Erziehungsberechtigte kostenlos zugänglich sein. Gehen Angebote zeitlich über den Minimalstandard hinaus, können die Erziehungsberechtigten an den Kosten beteiligt werden.

**Gemeinden ohne Sprachförderobligatorium** sind frei, ob sie in einen Angebotsausbau investieren oder sich an weiteren Kosten der frühen Sprachförderung beteiligen möchten.

### 2.8.3. Zielgruppendefinition

Im vorgeschlagenen Modell werden alle Kinder mit Sprachförderbedarf gemäss der Sprachstanderhebung unabhängig von ihrer Nationalität oder der in der Familie gesprochenen Sprache(n) berücksichtigt.

### 2.8.4. Sprachstanderhebung

Das zentrale Element eines Obligatoriums sowie einer optimierten Investition in die frühe Sprachförderung ist das Auswahlkriterium, anhand dessen darüber entschieden wird, ob eine Person Sprachförderbedarf aufweist oder nicht. Im Zusammenhang mit einem Obligatorium früher Sprachförderung muss ein Schwellenwert vorhandener Sprachkompetenzen definiert werden, ab welchem Eltern verpflichtet werden sollen, ihr Kind in ein Sprachförderangebot zu schicken. Für ein Obligatorium ist eine objektive und fachlich fundierte Grundlage zu schaffen, die unabhängig von Neigungen und Meinungen einzelner Entscheidungsträger einen messbaren Wert beschreibt, ab dem das Sprachförderobligatorium greift bzw. eine Empfehlung ausgesprochen wird. Die sprachlichen Fähigkeiten der betroffenen Kinder werden mittels Sprachstanderhebung erhoben. Da es sich um ein kantonales Gesetz handelt, muss die Sprachstanderhebung für alle Gemeinden gleichermassen gelten.

Wird die Sprachstanderhebung flächendeckend durchgeführt, dient sie darüber hinaus den Gemeinden und dem Kanton als Analyseinstrument, um sichtbar zu machen, in welcher Gemeinde wie viele Kinder Sprachförderbedarf aufweisen und ob sich Investitionen der jeweiligen Gemeinde in eine Infrastruktur überhaupt lohnen. Schliesslich erfüllt die Sprachstanderhebung den Zweck, Erziehungsberechtigte flächendeckend auf frühe Sprachförderung als Thema aufmerksam zu machen und sie über die Wichtigkeit früher Sprachförderung für ihre Kinder zu sensibilisieren.

In Kapitel 2.3.1 wurde festgehalten, dass ein Sprachförderobligatorium ebenso wie freiwillige frühe Sprachförderung alle Kinder mit Sprachförderbedarf unabhängig ihrer Nationalität erreichen sollen. Daraus folgt, dass alle Eltern von Kindern im entsprechenden Alter im Kanton an einer Sprachstanderhebung teilnehmen müssen. Diese muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es den Kindern ermöglicht, ein Jahr lang vor dem Kindergarteneintritt die frühe Sprachförderung zu besuchen.

### 2.8.5. Koordination frühe Sprachförderung auf Kantonsebene

#### **Aufgaben**

Gemäss vorgeschlagenem Modell zum Ausbau früher Sprachförderung übernimmt der Kanton folgende Aufgaben:

1. **Informationsmaterial** über die frühe Sprachförderung und zu vorhandenen Angeboten zuhanden der Erziehungsberechtigten in verschiedenen Sprachen zur Verfügung stellen. Das Informationsmaterial wird kontinuierlich erweitert und der Kanton informiert aktiv (Veranstaltungen / Weiterbildungen / Info an Gemeinden / Website).
2. **Sprachstanderhebung:** Der Kanton ist verantwortlich für die Durchführung der flächendeckenden jährlichen Sprachstanderhebung. Er erhält dafür die notwendigen Personendaten der entsprechenden Kinder vom Statistischen Amt aus dem kantonalen Personenregister arbo und informiert Gemeinden und Erziehungsberechtigte in verständlicher Form über die Ergebnisse. Beantworten die Erziehungsberechtigten die Sprachstanderhebung nicht, informiert der Kanton die jeweilige Gemeinde, damit diese persönlich mit den Eltern Kontakt aufnimmt und Unterstützung anbietet. Erziehungsberechtigte, die trotz Unterstützungsangebot nicht an der Sprachstanderhebung teilnehmen, können gemahnt werden. In Zusammenarbeit mit dem kantonalen

Amt für Statistik werden die Ergebnisse der Sprachstanderhebung in anonymisierter Form als kantonale Gesamtstatistik veröffentlicht.

3. **Anlaufstelle für Gemeinden:** Die zuständige Dienststelle des Kantons dient als Anlaufstelle für Gemeinden zu administrativen und fachlichen Fragen zu früher Sprachförderung: Über die Stelle werden Gemeinden mit Antworten zu Umsetzungsfragen früher Sprachförderung, Best-Practice-Erfahrungen und Informationen zu Rahmenbedingungen unterstützt. Die Koordination umfasst auch regelmässige Austauschtreffen.
4. **Koordination und Unterstützung der Leistungserbringenden:** Zu den Aufgaben gehören die Vermittlung individueller Beratung von Leistungserbringern, die Durchführung von Vernetzungstreffen und Tagungen sowie die Förderung einheitlicher Standards.
5. **Administration:** Der Kanton richtet die Anschubfinanzierung an Gemeinden und Leistungserbringer früher Sprachförderung sowie die Sockelbeiträge an Leistungserbringende aus.
6. **Aufgleisen und Begleiten der Evaluation:** Alle fünf Jahre gibt der Kanton eine Evaluation in Auftrag, welche aufzeigen soll, welche Qualitätsentwicklung im Angebotsfeld der frühen Sprachförderung stattgefunden hat, welche Auswirkungen die letzten Jahre auf weiterführende Angebote wie DaZ-Unterricht hatten und wo weiterer Optimierungsbedarf besteht.

Die Übernahme dieser Aufgaben durch den Kanton ist notwendige Voraussetzung für die Umsetzung des vorliegenden Konzepts. Als Grundlage für die Weiterentwicklung in der frühen Sprachförderung wird eine flächendeckende Sprachstanderhebung benötigt. Nur so können ein bedarfsge rechter Ausbau und eine Weiterentwicklung früher Sprachförderung gezielt stattfinden. Die Sprachstanderhebung erfüllt drei Zwecke:

1. den Sprachförderbedarf von Kindern objektiv aufzuzeigen (als objektives Selektionskriterium für vorhandenen Sprachförderbedarf einzelner Kinder),
2. den Bedarf in den Gemeinden an früher Sprachförderung sichtbar zu machen und
3. Erziehungsberechtigte für das Thema früher Sprachförderung zu sensibilisieren.

Erfahrungen mit dem FEB-Rahmengesetz von 2017 haben gezeigt, dass dies besser auf kantonaler Ebene zentral umgesetzt werden kann. Es wäre ein viel grösserer Aufwand, wenn bis zu 86 Mitarbeitende von 86 Gemeinden sich, unter Berücksichtigung regelmässiger Personalfuktuation, in das Vorgehen der Sprachstanderhebung einarbeiten und diese einzeln durchführen müssten.

### **Kantonale Zuständigkeit für frühe Sprachförderung**

Frühe Förderung im Allgemeinen ist eine Querschnittsaufgabe, an der mehrere Direktionen im Rahmen der «Steuergruppe frühe Förderung» zusammenarbeiten. Mit der Landratsvorlage [2015-171](#) wurde ein Statusbericht zur frühen Förderung im Kanton Basel-Landschaft erarbeitet. Der Regierungsrat stellte Koordinationsbedarf in der frühen Förderung fest, insbesondere damit möglichst alle Kinder mit guten Voraussetzungen in die Primarstufe (Kindergarten) eintreten und die Entwicklungsunterschiede zwischen Kindern nicht weiter zunehmen. Er legte daher fest, dass ein Konzept zur frühen Förderung erarbeitet werden sollte. Dies wurde im Regierungsprogramm 2016-2019 verankert. Der Fachbereich Familien ist im Rahmen des Konzepts Frühe Förderung des Kantons Basel-Landschaft als zuständige Dienststelle für die Belange von Spielgruppen und Familienzentren im Kanton aufgeführt. Insbesondere während der Corona-Krise 2020/21 hat der Fachbereich eine enge Zusammenarbeit mit den Spielgruppen und der Fach- und Kontaktstelle für Spielgruppenleiterinnen Baselland-Fricktal (FKS) etabliert und steht in kontinuierlichem Austausch mit der Fach- und Kontaktstelle. Die Spielgruppen nehmen für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine zentrale Rolle als Kooperationspartner früher Förderung und früher Sprachförderung ein. Die Koordination früher Sprachförderung soll daher dem Fachbereich Familien des Generalsekretariats

der Sicherheitsdirektion übertragen werden. Damit wird der Fachbereich Familien auch insgesamt für das Thema Spielgruppen im Kanton Basel-Landschaft zuständig. Eine eigene Koordinationsstelle, wie ursprünglich geplant, wird dadurch nicht notwendig, wodurch administrativer Aufwand gespart werden kann.

#### 2.8.6. Aufgaben der Gemeinden

Gemeinden steht es grundsätzlich frei, wie weit sie sich in der frühen Sprachförderung engagieren und ob sie ein Obligatorium einführen. Im Folgenden werden daher die Aufgaben von Gemeinden mit Obligatorium und Gemeinden ohne Obligatorium unterschieden.

#### **Aufgaben von Gemeinden mit Obligatorium**

1. **Anlaufstelle für frühe Sprachförderung:** Die Gemeinden definieren eine Person oder Dienststelle, welche für die frühe Sprachförderung in der Gemeinde oder im Gemeindeverbund zuständig ist. Sie können sich auch zu Verbänden mehrerer Gemeinden mit einer zentralen Anlaufstelle zusammenschliessen. Diese Stelle unterstützt Erziehungsberechtigte auch bei Fragen zum Ausfüllen der Sprachstanderhebung, ggf. mit Unterstützung interkultureller Vermittlerinnen und Vermittler, und prüft das Vorliegen der Voraussetzungen bei Leistungserbringenden für den Erhalt von Sockelbeiträgen des Kantons. Sie informiert den Kanton über die Ergebnisse.
2. **Verfügung des Besuchs der Sprachförderung:** Zusammen mit den Resultaten werden die Erziehungsberechtigten der Kinder mit Sprachförderbedarf aufgefordert, sich bei einem Angebot anzumelden.
3. **Kontrolle der Verfügungen:** Die zuständige Verwaltungsstelle der Gemeinde überprüft, wie oft die eruierten Kinder welche Angebote besuchen. Sie können dies direkt bei den Leistungserbringern erfragen. Der verfügte Besuch in einem Angebot früher Sprachförderung gilt als verbindlich und muss regelmässig während den Schulwochen erfolgen.
4. **Unterstützung von Leistungserbringern:** Die Gemeinden prüfen die Einhaltung vorgeschriebener Qualitätsstandards bei Angeboten früher Sprachförderung mittels Verfügung. Sollten diese nicht erreicht werden, werden die Leistungserbringer darin unterstützt, die geltenden Qualitätsstandards zu erreichen.

#### **Aufgaben von Gemeinden ohne Obligatorium**

1. **Anlaufstelle für frühe Sprachförderung:** Die Gemeinden definieren eine Person oder Dienststelle, welche für die frühe Sprachförderung in der Gemeinde oder im Gemeindeverbund zuständig ist. Sie können sich auch zu Verbänden mehrerer Gemeinden mit einer zentralen Anlaufstelle zusammenschliessen. Diese Stelle unterstützt Erziehungsberechtigte auch bei Fragen zum Ausfüllen der Sprachstanderhebung und prüft das Vorliegen der Voraussetzungen bei Leistungserbringenden für den Erhalt von Sockelbeiträgen des Kantons. Sie informiert den Kanton über die Ergebnisse.

Die im vorliegenden Konzept definierten obligatorischen Aufgaben der Anlaufstelle in den Gemeinden belaufen sich auf wenige Stunden Aufwand pro Jahr und können insbesondere in kleineren Gemeinden voraussichtlich im Rahmen bestehender Personalressourcen erbracht werden. Einen Hinweis auf die Kosten für grössere Gemeinden und Verbände gibt der Evaluationsbericht der Region Leimental plus<sup>30</sup>. Im Einzugsgebiet leben 53'625 Einwohnerinnen und Einwohner bzw. durchschnittlich ca. 100 Kinder mit Sprachförderbedarf. Der Gemeindeverbund sieht für die Koordination früher Sprachförderung 20 Stellenprozent vor.

---

<sup>30</sup> OTB Consulting GmbH (2019): Konzept Frühe Sprachförderung im Leimental – Pilotprojekt 2020-2023.

In der Ausgestaltung weiterer Investitionen in die frühe Sprachförderung sind die Gemeinden frei. So liegt es insbesondere im Ermessen und der Zuständigkeit der Gemeinden, Vergünstigungen für Erziehungsberechtigte anzubieten.

#### 2.8.7. *Vorbereitungsphase*

Ein neues System umzusetzen, erfordert stets einen erhöhten finanziellen und personellen Aufwand. Vor Inkrafttreten des Gesetzes über die frühe Sprachförderung ist zur Vorbereitung der Arbeit des Kantons und der Gemeinden dafür ein Zeitraum von ca. 6 Monaten vorgesehen. In dieser Zeit sollen die Akteure über das baldige Inkrafttreten des Gesetzes und dessen Umsetzungsform informiert und Vorbereitungen dafür getroffen werden. Die Umsetzung der Sprachstanderhebung sowie weiterer Aufgaben des Kantons und Arbeits- sowie Kommunikationsmaterial, Leitfäden und Merkblätter werden in dieser Zeit erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Auch die Erarbeitung einer konkreten Umsetzungsverordnung entfällt in diesen Zeitraum. Dieses Vorgehen ermöglicht auch eine verlässliche Personalplanung, ohne die Notwendigkeit befristeter Anstellungen für Vorbereitungsaufgaben.

#### 2.8.8. *Berührungspunkte des Konzepts frühe Sprachförderung zu verwandten Themen*

##### **Frühe Sprachförderung und familienergänzende Kinderbetreuung**

Das Konzept sieht vor, dass frühe Sprachförderung nur dann zwingend kostenlos wird, wenn Kinder im Rahmen eines Obligatoriums verpflichtet werden, ein Angebot früher Sprachförderung in Anspruch zu nehmen. Dieses umfasst gemäss Definition 2 x 2.5 Std. pro Woche. Es handelt sich dabei um kein Kinderbetreuungsangebot, sondern eine Fördermassnahme zum Ausgleich eines Entwicklungsdefizits. Eine Nutzung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, auf welche die familienergänzende ganz- oder Halbtagsbetreuung abzielt, ist in diesem zeitlichen Umfang nicht möglich. Anders, als in anderen Kantonen steht dieses Angebot allen Kindern unabhängig ihrer Nationalität zur Verfügung, weshalb keine Ungleichbehandlung gemäss Bundesverfassung § 8 Abs. 1 vorliegt.

Aktuell werden verschiedene Überlegungen in der kantonalen Verwaltung diskutiert, wie familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ausgebaut und die Kostenlast von Erziehungsberechtigten verringert werden können. Das vorliegende Konzept steht mit diesen Überlegungen in Einklang, insbesondere, da die Leistungserbringer früher Sprachförderung vor allem Spielgruppen sind, die aus den im vorherigen Absatz genannten Gründen nicht als familienergänzende Kinderbetreuungsangebote im Sinne des FEB-Rahmengesetzes verstanden werden. Eine Regelung speziell für Angebote früher Sprachförderung ist daher unabhängig zukünftiger Entwicklungen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung notwendig.

##### **Frühe Sprachförderung über das kantonale Integrationsprogramm (KIP)**

Die spezifischen Integrationsprogramme der KIP verfolgen zwei Stossrichtungen<sup>31</sup>:

1. Zum einen werden neue Angebote geschaffen, wo eine Ergänzung notwendig ist. Ziel ist, dass diese neuen Angebote langfristig zum normalen Bestandteil der Integrationsmassnahmen werden.
2. Zum anderen unterstützen die KIP die bestehenden Integrationsangebote und die beteiligten Personen – Integrationsfachleute, Lehrpersonen, Arbeitgeber usw. – bei ihrer täglichen Arbeit.

Das kantonale Integrationsprogramm finanziert zum aktuellen Zeitpunkt das Projekt «Deutsch in Spielgruppen» des Ausländerdienstes Baselland (ald), das als Übergangslösung konzipiert war, solange es für frühe Sprachförderung keine gesetzliche Grundlage gab. Mit der Einführung einer gesetzlichen Grundlage für frühe Sprachförderung wird diese zu einer Regelstruktur und fällt damit

---

<sup>31</sup> <https://www.kip-pic.ch/de/kip/> (Stand: 23.11.2021)

nicht mehr unter den Begriff der spezifischen Integrationsförderung gemäss kantonalem Integrationsprogramm, kann also nicht mehr direkt über KIP-Gelder finanziert werden. Der Betrag, der heute über das KIP direkt in das Projekt «Deutsch in Spielgruppen» fliesst, soll daher zukünftig in die Unterstützung und Begleitung von Leistungserbringern wie Spielgruppen, Kindertagesstätten und anderen Akteuren, fließen. Ziel ist es, die Leistungserbringer zu befähigen, selbständig und mit fachlicher Unterstützung, finanziert durch das KIP, qualitativ hochwertige frühe Sprachförderung anzubieten, ohne auf externe Dienstleistungen angewiesen zu sein. Künftiger Fokus des KIP sind Projekte und Aktivitäten, welche Erziehungsberechtigte erreichen und beim Spracherwerb fördern sowie für das Thema frühe Sprachförderung sensibilisieren sollen. Langfristig ist vorgesehen, dass die Gemeinden bei Bedarf die Kosten für eine Nutzung des Projekts «Deutsch in Spielgruppen» übernehmen, während die KIP-Gelder ergänzend für die Supervision für alle Leistungserbringenden genutzt wird. Dafür werden Leistungsvereinbarungen mit Institutionen abgeschlossen, welche die Dienste von interkulturellen Vermittlerinnen und Vermittlern bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetschern, anbieten, so dass Gemeinden und Leistungserbringende kostenlos auf deren Unterstützung zurückgreifen können.

### 2.8.9. *Grenzen des Modells*

Dem Ziel, durch frühe Sprachförderung Chancengerechtigkeit zu fördern, wird erst dann Rechnung getragen, wenn flächendeckend ein weitgehend bedarfsgerechtes Angebot früher Sprachförderung in den Gemeinden gewährleistet wird. Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots früher Sprachförderung, wurde als nicht mehrheitsfähig eingeschätzt, weshalb es bereits früh verworfen wurde. Umgekehrt soll an der Zuständigkeit der Gemeinden für die frühe Förderung und damit auch die frühe Sprachförderung nichts geändert werden. Ein kantonales Angebot früher Sprachförderung war daher von vorneherein ausgeschlossen. Das vorgeschlagene Modell stellt daher einen Kompromiss zwischen der Berücksichtigung der Gemeindeautonomie und der qualitativen und quantitativen Förderung des Ausbaus von Angeboten früher Sprachförderung dar.

In Gemeinden mit freiwilligen Angeboten liegt die Kostenlast weiterhin grösstenteils bei den Erziehungsberechtigten. Subventionen werden seitens einiger Gemeinden vor allem über die Reglemente zur familienergänzenden Kinderbetreuung ermöglicht, was besonders finanziell schlechter gestellte Erziehungsberechtigte unterstützt. Die genaue Höhe der Subventionen ist allerdings unbekannt. Es kann auch nicht abgeschätzt werden, wie viele Gemeinden sich mit der Einführung des vorgestellten Konzepts früher Sprachförderung an den Kosten beteiligen werden. Dies soll im Rahmen der vorgesehenen Evaluation erhoben werden.

Weiterhin werden Leistungserbringende (Spielgruppen, Kindertagesstätten und Tagesfamilien) nur in geringem Umfang finanziell unterstützt. Der Familienbericht Basel-Landschaft 2020 hat aufgezeigt, dass diese Betreuungsinstitutionen in der Regel kaum kostendeckend arbeiten können. Diese Lücke kann auch das vorliegende Konzept aufgrund finanzieller Grenzen, die dem Kanton gesetzt sind, nicht schliessen.

Dennoch werden einheitliche Standards in der frühen Sprachförderung sowie eine einheitliche Beurteilung des Bedarfs an früher Sprachförderung geschaffen. Das vorgeschlagene Modell kann über die Sprachstanderhebung und die Investitionen in die Qualität für Leistungserbringende eine Grundlage schaffen, welche es den Gemeinden und Leistungserbringenden autonom ermöglicht, zielgerichtet in die frühe Sprachförderung zu investieren und diese bei Bedarf flexibel auf- oder auszubauen.

## 2.9. **Gesetzesentwurf über die frühe Sprachförderung**

### 2.9.1. *Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen*

Der vorliegende Entwurf für ein Gesetz über die frühe Sprachförderung soll den Gemeinden die Möglichkeit geben, nach eigenem Ermessen ein Sprachförderobligatorium einzuführen. Gleichzeitig sollen die Rahmenbedingungen für einen koordinierten Ausbau der frühen Sprachförderung im

Kanton Basel-Landschaft gemäss dem in Kapitel 2.8 beschriebenen Modell unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie definiert werden. Aufgaben und Pflichten von Kanton und Gemeinden sollen ebenso festgehalten werden wie Anforderungen an Leistungserbringende früher Sprachförderung, wenn diese von der kantonalen Anschubfinanzierung profitieren oder sich als Vertragspartner für Gemeinden qualifizieren wollen.

## **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Diese Bestimmung umschreibt die grundlegende Idee hinter dem Gesetz über die frühe Sprachförderung. Sie zielt darauf ab, das vorhandene Angebot früher Sprachförderung bedarfsgerecht auszubauen und qualitativ zu verbessern. Daneben werden die Gemeinden ermächtigt, ein selektives Sprachförderobligatorium einzuführen.

## **§ 2 Definition**

Absatz 1: Grundsätzlich kann frühe Sprachförderung in allen Settings stattfinden, in denen Kinder in Kontakt mit der deutschen Sprache kommen und mit ihnen in dieser kommuniziert wird. So kann beispielsweise jede Spielgruppe, jede Kindertagesstätte und jede Tagesfamilie den Erwerb der deutschen Sprache fördern und sind in diesem Zusammenhang ebenfalls generell Angebote, die frühe Sprachförderung begünstigen. Die vorliegende Bestimmung beschreibt speziell die Ausgestaltung von Angeboten früher Sprachförderung, die entweder im Rahmen eines selektiven Obligatoriums mit Gemeinden zusammenarbeiten können oder sich für den Erhalt von Subventions- und Unterstützungszahlungen durch den Kanton qualifizieren.

Absatz 1 Bst. a: Es wird differenziert zwischen Angeboten, die in den Betreuungsalltag eingebettet sind und solchen, die separat stattfinden. Letztere weisen den Charakter verschulter Lernens auf und sind daher für kleine Kinder weniger geeignet. Sie sollen daher langfristig abgebaut werden. Ausnahmen (bspw. im Rahmen mobiler Angebote, wo dies aus ökonomischen Gründen sinnvoll ist, insbesondere in kleinen Gemeinden mit hoher Fluktuation von Kindern mit Sprachförderbedarf) werden in der noch auszuarbeitenden Verordnung geregelt. Berücksichtigt werden sollte auch die Gruppenzusammensetzung, in der frühe Sprachförderung erfolgen sollte. Da Kinder den Umgang mit der deutschen Sprache am wirkungsvollsten in Gruppen mit gleichaltrigen, deutschsprechenden Kindern erlernen, wird ein Anteil von max. 1/3 fremdsprachiger Kinder angestrebt.

Absatz 1 Bst. b regelt den Zeitpunkt, an dem ein Sprachförderobligatorium einsetzt, und damit gleichzeitig die Altersspanne der Kinder, an welche sich frühe Sprachförderung richtet. Dies grenzt Angebote früher Sprachförderung gegenüber Deutsch als Zweitsprache ab, das in schulischem Rahmen stattfindet und sich an Kinder ab dem Kindergarteneintritt richtet. Ein Obligatorium kann nur ein Jahr vor dem Kindergarteneintritt ausgesprochen werden. Obligatorische Angebote sowie freiwillige Angebote, die kantonale Subventionen erhalten wollen, müssen die Qualitätskriterien gemäss § 3 erfüllen. Angebote, die früher starten oder die Qualitätskriterien nicht erfüllen, sind in jedem Fall freiwillig.

Absatz 1 Bst. c verdeutlicht, an welche Kinder sich Angebote früher Sprachförderung richten. Gemeint sind hier Kinder, die sprachlichen Nachholbedarf zeigen, der sie anderen Kindern gegenüber insbesondere im Bildungssystem benachteiligen könnte. Dabei spielen der Wortschatz genauso eine Rolle wie die Deutschkenntnisse. Die genaue Definition von Kindern mit spezifischem Förderbedarf wird im Rahmen der Verordnung festgehalten. In der Verordnung soll dazu folgende Ausnahme definiert werden: Kinder, die aufgrund neurologischer, medizinischer oder anderer gravierender Ursachen einen spezifischen Förderbedarf haben und auf spezifische Fördermassnahmen wie bspw. logopädischen Angebote angewiesen sind, gehören nicht zur Zielgruppe früher Sprachförderung.

### **§ 3 Qualitätskriterien**

In § 3 werden die notwendigen Rahmenbedingungen definiert, die Leistungserbringende erfüllen müssen, um als Angebot früher Sprachförderung im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs zu gelten. Gleichzeitig bilden die Qualitätskriterien die Voraussetzung für den Erhalt von Subventionen im Rahmen der Anschubfinanzierung des Kantons gemäss § 9. Im kantonalen Gesetz werden nur die allgemeinen Rahmenbedingungen definiert. Die Ausgestaltung der unter bst. a bis c genannten Bedingungen werden konkret in der noch auszuarbeitenden Verordnung geregelt. Es steht den Gemeinden frei, weitere Qualitätskriterien für ihre obligatorischen Angebote zu definieren.

Absatz 1 Bst. a: Als Mindestumfang einer fachlichen Aus- oder Weiterbildung werden Lehrgänge von Bildungsinstitutionen anerkannt, die im zeitlichen Umfang mindestens dem Umfang der gängigsten Weiterbildungsträger entsprechen. Da bereits eng mit der Berufsfachschule Basel zusammengearbeitet und deren Weiterbildungslehrgang subventioniert wird, dient der zeitliche Umfang des Einführungssemesters von ca. 45 Std. Präsenz- und Selbstlernzeit inkl. begleitetem Praxis-transfer als Minimalanforderung.

Absatz 1 Bst. b: Die minimale Intensität und Dauer anerkannter Sprachförderangebote sollen 2.5 Stunden an zwei Tagen pro Woche über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr betragen. Ausgenommen von der Dauer ist die Zeit der Schulferien. Diese zeitlichen Rahmenbedingungen entsprechen einerseits dem gängigen Umfang der meisten Spielgruppen im Kanton und sind gleichzeitig anerkannte Minimalstandards für einen messbaren Effekt in der Sprachentwicklung.

Absatz 1 Bst. c: Die notwendigen Inhalte eines Sprachförderkonzepts unterliegen einem stetigen Prozess wissenschaftlicher Weiterentwicklung. Sie werden daher in der Verordnung geregelt.

### **§ 4 Selektives Sprachförderobligatorium**

Absatz 1 ermächtigt die Gemeinden, ein selektives Sprachförderobligatorium einzuführen. Der Begriff «selektiv» bezieht sich darauf, dass das Obligatorium nur Kinder betrifft, welche bei der Sprachstanderhebung ein definiertes Niveau nicht erreicht haben. Dabei richten sich sämtliche Verpflichtungen an die Erziehungsberechtigten. Freiwillige Angebote werden erwähnt, um zu verdeutlichen, dass es den Gemeinden freisteht, zwischen einem obligatorischen und einem freiwilligen Angebot zu wählen. Mit der «kann»-Formulierung wird ausgedrückt, dass es den Gemeinden auch freisteht, gänzlich auf ein Angebot zu verzichten.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Verfügung eines selektiven Sprachförderobligatoriums. Der Kanton informiert die Erziehungsberechtigten über das Resultat bei ungenügendem Sprachstand des Kindes über die Pflicht, ihr Kind in ein Angebot zu schicken. Für alle weiteren Schritte im Rahmen eines Obligatoriums ist die jeweilige Gemeinde zuständig. Erfolgt innert Frist keine Anmeldung, kann die Gemeinde mittels Verfügung unter Androhung der Ungehorsamsstrafe Erziehungsberechtigte verpflichten, ihr Kind in ein Angebot zu schicken. Dies eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, bei Nichtbefolgung der Verfügung eine reglementarisch festgelegte Busse zu verhängen, die durch den Gemeinderat nach §70b respektive §81 ff. Gemeindegesetz erlassen werden kann. Die Gemeinden weisen in ihren Verfügungen darauf hin, dass eine nicht-Befolgung der Verfügung eine Busse gemäss jeweiligem Gemeindereglement zur frühen Sprachförderung zur Folge hat und drucken den Wortlaut des Reglements auf der Verfügung ab. Für das Verfahren des Besuchs des Sprachförderangebots in Gemeinden, welche ein selektives Obligatorium eingeführt haben, gelten sinngemäss § 171a bis 171p Gemeindegesetz. Für das Beschwerdeverfahren kommen die §§ 172-175 sinngemäss zur Anwendung. Bei einem Sprachförderobligatorium handelt es sich um ein Unterstützungsangebot, nicht um ein Zwangsangebot. Dies bedeutet, dass nach verfügbarem Bussgeld keine weiteren Massnahmen wie insbesondere eine Gefährdungsmeldung wegen Verweigerung des Besuchs eines Sprachförderangebots, ergriffen werden soll. Dies soll im Reglement der Gemeinde oder zumindest in deren Kommentar festgehalten werden. Die Gemeinden erhalten für die Kontrolle der Anmeldungen und die Erstellung der allfälligen Verfügungen die

Ergebnisse der Sprachstanderhebung sowie Informationen zu Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Nationalität des Kindes mit Sprachförderbedarf vom Kanton.

Absatz 3: Den Erziehungsberechtigten muss mindestens ein Angebot früher Sprachförderung unter Berücksichtigung der Minimalstandards gemäss § 3 kostenlos zugänglich gemacht werden. Dies kann beispielsweise über einen Spielgruppenbesuch im definierten Mindestumfang geschehen, wenn diese Spielgruppe die fachlichen Grundvoraussetzungen erfüllt. Würden die Erziehungsberechtigten mit der Einführung eines Obligatoriums auch gleichzeitig zwangsweise an den Kosten beteiligt, würde dies einen Sanktionscharakter annehmen, was dem Grundgedanken des vorliegenden Gesetzesentwurfs widerspricht. Unabhängig davon, ob eine Gemeinde ein Obligatorium einführt, können Erziehungsberechtigte an den Kosten von freiwilligen Angeboten beteiligt werden oder diese ganz übernehmen. Es steht den Gemeinden frei, ob sie hier eine finanzielle Unterstützung für Erziehungsberechtigte vorsehen. Freiwillige Angebote stehen nicht automatisch in der Pflicht, Qualitätsstandards gemäss § 3 zu erfüllen. Es liegt im Ermessen der Gemeinden, bei einer finanziellen Beteiligung oder Leistungsvereinbarung mit freiwilligen Angeboten die Qualitätsrichtlinien einzufordern oder auch weitere Anforderungen zu definieren.

Absatz 4: Es steht den Gemeinden mit einem Obligatorium frei, ein zusätzliches kostenpflichtiges Angebot zur Verfügung zu stellen, wie beispielsweise den ganztägigen Besuch einer Sprachförder-Kindertagesstätte. Die Erziehungsberechtigten können dann an den Kosten der zusätzlichen Betreuung entsprechend dem bestehenden Reglement zur familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligt werden.

## **§ 5 Aufgaben der Gemeinden**

Absatz 1: Um es den Gemeinden und dem Kanton zu ermöglichen, ihre Pflichten betreffend Kommunikation gegenüber den Erziehungsberechtigten zu erfüllen, werden die Leistungserbringenden verpflichtet, sich selbst bei der Gemeinde zu melden. Dies gilt nur für Leistungserbringende, welche Teil der kommunalen und kantonalen Sprachförderung und der entsprechenden Kommunikation gegenüber den Erziehungsberechtigten sein wollen. Daneben ist es denkbar, dass vollständig private Leistungserbringende weiter existieren können.

Absatz 2 verlangt von den Gemeinden, vorhandene Angebote früher Sprachförderung zu prüfen, eine Anerkennung ggf. zu verfügen und das Ergebnis dem Kanton zu melden. Auf kantonaler Ebene allein könnten diese Informationen nicht regelmässig aktualisiert werden.

## **§ 6 Koordination frühe Sprachförderung**

Absatz 1 verpflichtet den Kanton, die Koordination früher Sprachförderung zu gewährleisten.

Absatz 2 definiert die Aufgaben der Koordination.

Absatz 2 Bst. a definiert die grundlegende Funktion der zuständigen Dienststelle für Fragen und Anliegen seitens Behörden, Gemeinden und Leistungserbringenden fachlicher und organisatorischer Art.

Absatz 2 Bst. b bis f regelt die konkreten Pflichten und Aufgaben des Kantons in der frühen Sprachförderung. Davon unberührt bleiben parallel bestehende Beiträge des Kantons in die frühe Sprachförderung. Die hier aufgeführten Pflichten des Kantons haben subsidiären Charakter gegenüber bereits bestehenden Aktivitäten und Investitionen des Kantons. Dies betrifft insbesondere die Subventionen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für den Lehrgang frühe Sprachförderung der Berufsfachschule Basel, subventionierte Projekte der Gesundheitsförderung, die Nutzung der Integrationspauschale zur Finanzierung von früher Sprachförderung sowie Angebote, die im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) erbracht werden. Finanziell stellt der Kanton den Gemeinden und allen – sowohl anerkannten als auch weiteren - Leistungserbringenden ein

Kontingent von Stunden bei einer Vermittlungsstelle für interkulturelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung, um Unterstützung bei Verständigungsproblemen mit Erziehungsberechtigten zu lösen. Der Kanton beteiligt sich an Weiterbildungskosten von Leistungserbringenden im Bereich der frühen Sprachförderung, die benötigt werden, um die Qualitätskriterien für die Anerkennung im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu erfüllen. Er leistet weiterhin einen Sockelbeitrag an anerkannte Angebote früher Sprachförderung, welche die Qualitätskriterien gemäss § 3 erfüllen. Weiterhin ist er zuständig für die Durchführung einer Evaluation alle fünf Jahre, welche aufzeigen soll, welche Qualitätsentwicklung im Angebotsfeld der frühen Sprachförderung stattgefunden hat, welche Auswirkungen die letzten Jahre auf weiterführende Angebote wie DaZ-Unterricht hatten und wo weiterer Optimierungsbedarf besteht. Der genaue Aufgabenbeschrieb wird in der Verordnung geregelt, insbesondere die Administration und Verwendung der Anschubfinanzierung an Gemeinden und der Sockelbeiträge an Leistungserbringende.

Die Liste der anerkannten Angebote früher Sprachförderung im Kanton, welche die Qualitätskriterien gemäss § 3 erfüllen, dient als Orientierung für Erziehungsberechtigte, wo es für ihre Kinder entweder bei freiwilliger Nutzung oder im Rahmen eines Obligatoriums Leistungserbringer gibt, die auf frühe Sprachförderung spezialisiert sind. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn es in der Wohnortgemeinde der Erziehungsberechtigten keine anerkannten Angebote vor Ort gibt. Sie wird jährlich vom Kanton aktualisiert.

## **§ 7 Sprachstanderhebung**

Absatz 1: Die Sprachstanderhebung wird bei allen Kindern im relevanten Alter unabhängig von ihrer Nationalität durchgeführt. Die Sprachstanderhebung ist auch unabhängig davon, ob in der Wohngemeinde ein Sprachförderobligatorium, ein freiwilliges Angebot oder gar kein Angebot besteht. Der Kanton übernimmt die administrativen und organisatorischen Aufgaben der Sprachstanderhebung. Ein Anschreiben der Erziehungsberechtigten von Kindern im Alter von drei Jahren erfolgt durch den Kanton. Die Kontaktadressen sowie alle für die Auswertung relevanten Merkmale nach der entsprechenden rechtlichen Grundlage (Anhang zur [Anmeldungs- und Registerverordnung ARV](#)) werden über das Personenregister arbo erhoben. Die Auswertung der Sprachstanderhebung wird durch die Universität Basel vorgenommen. Die Kosten für die Nutzung des Instruments zur Sprachstanderhebung, die Auswertung und ggf. weitere Kosten, die durch die Sprachstanderhebung entstehen, trägt der Kanton. Ausnahmen von der Sprachstanderhebung und daraus folgend auch von einem allfälligen Obligatorium sind aus triftigen Gründen möglich (z.B. bei Kurz-aufenthalt der Kinder im Kanton ohne Einschulung) und werden in der Verordnung geregelt. Die Sprachstanderhebung ist zeitlich dem allfälligen Obligatorium im letzten Jahr vor dem Kindergartenereintritt vorgelagert. Kinder können davor bereits ein Angebot besuchen. Dieses ist immer freiwillig.

Absatz 2: Ab welchem Ergebnis der Sprachstanderhebung ein Sprachförderbedarf vorliegt, wird in der Verordnung geregelt. Diese orientiert sich am Schwellenwert, der vom Erhebungsinstrument definiert wird. Der Regierungsrat kann davon abweichende Schwellenwerte definieren.

Absatz 3 regelt die Form der Kommunikation mit den Eltern. Diese werden schriftlich über das Ergebnis der Sprachstanderhebung informiert. Ist die Information auf diesem Wege nicht möglich, bspw. aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten, können Interkulturelle Vermittlerinnen und Vermittler (IKV) oder Dolmetscherinnen und Dolmetscher (IKD) hinzugezogen werden. Die Kosten hierfür trägt der Kanton. Es muss sichergestellt sein, dass die Informationen von Erziehungsberechtigten auch verstanden werden. Gemeinden, die bspw. direkt im Rahmen eines Sprachförderobligatoriums oder freiwilliger früher Sprachförderung mit den Erziehungsberechtigten kommunizieren, bekommen die Kosten von IKV und IKD auf Antrag bis zu einem in der Verordnung definierten Kostendach vom Kanton erstattet. Besteht bei einem Kind ein Sprachförderbedarf, lädt der Kanton die Erziehungsberechtigten dazu ein, ein Angebot zu besuchen. Er weist gegebenenfalls auf das Obligatorium und die zuständige Dienststelle der Gemeinde hin.

Absatz 4 verpflichtet den Kanton, die Ergebnisse der Sprachstanderhebung jährlich in anonymisierter Form als Statistik zu publizieren. Zur Wahrung der Anonymität von Kindern, insbesondere in kleineren Gemeinden, erfolgt die Veröffentlichung als Gesamtstatistik nach Regionen des Kantons und differenziert nach Schweizer und Nichtschweizer Kindern, ohne weitere soziodemografischen Angaben.

Absatz 5 regelt die Informationspflicht des Kantons gegenüber den Gemeinden, da Gemeinden mit einem Sprachförderobligatorium dies ohne die Ergebnisse der Sprachstanderhebung und ohne Personenangaben zu den Kindern nicht umsetzen können. Damit auch Gemeinden, die in freiwillige frühe Sprachförderung investieren, Kinder mit Sprachförderbedarf gezielt erreichen können, erhalten alle Gemeinden dieselben Informationen.

Absatz 7 regelt die Aufgaben der Gemeinden, wenn Erziehungsberechtigte die Sprachstanderhebung nicht ausfüllen. In der Regel geschieht dies dann, wenn Erziehungsberechtigte mit dem Beantworten der Sprachstanderhebung überfordert sind, die Anweisung nicht verstehen und bspw. aufgrund sprachlicher Barrieren nicht wissen, wie sie sich verhalten sollen. In diesem Fall ist eine persönliche Kontaktaufnahme durch die Wohngemeinde hilfreich, die über die regionalen Unterstützungsangebote und Möglichkeiten besser informiert ist als der Kanton. Die Gemeinde kann ggf. auch weitere Unterstützungsangebote vermitteln. Durch den persönlichen Kontakt durch Gemeindevertretungen soll auch die Akzeptanz der Erziehungsberechtigten erhöht werden, an der Sprachstanderhebung teilzunehmen, falls dies der Grund für die ausbleibende Reaktion ist. Die Gemeinden melden das Ergebnis dem Kanton.

Absatz 9: Da es sich um ein Unterstützungs-, und nicht um ein Zwangsangebot handelt, sind nach verfügbarem Bussgeld keine weiteren Massnahmen zu ergreifen. Davon losgelöst zu betrachten ist die Frage der Bussenkompetenz bezüglich der Nichtteilnahme an einem obligatorischen Angebot der Sprachförderung. Gemeinden, welche ein Obligatorium einführen, kommt auch die Bussenkompetenz bezüglich der Umsetzung des Sprachförderobligatoriums zu. Entsprechend können die Gemeinden den Sanktionierungsmechanismus in diesem Bereich selber reglementarisch festlegen.

## **§ 8 Kantonale Beiträge an Angebote früher Sprachförderung**

Absatz 1 regelt die Beiträge des Kantons an die Kosten für den Aufbau früher Sprachförderung. Der Kanton beteiligt sich mit einer Anschubfinanzierung über drei Jahre am Ausbau von Angeboten früher Sprachförderung auf Gemeindeebene. Nach Ablauf der Anschubfinanzierung ist vorgesehen, die Leistungserbringenden mit einem jährlichen Sockelbeitrag finanziell zu unterstützen. Details zur Höhe der Beiträge und Kriterien für eine Berechtigung, einen Sockelbeitrag zu erhalten, werden in der Verordnung festgehalten.

Der in Absatz 1 Bst. a angesprochene Bedarfsnachweis an früher Sprachförderung erfolgt durch die Ergebnisse der Sprachstanderhebung.

Absatz 1 Bst. c soll Doppelfinanzierungen vermeiden.

Absatz 3 ermöglicht es Gemeinden und Leistungserbringenden, die bereits heute in die frühe Sprachförderung investieren, Beiträge des Kantons zu erhalten. Dies soll verhindern, dass sie benachteiligt werden, wenn sie sich bereits heute in der frühen Sprachförderung engagieren.

Absatz 4: Sowohl Gemeinden als auch Leistungserbringende sollen eine Anschubfinanzierung erhalten können. So wird gewährleistet, dass Leistungserbringende in Gemeinden ohne Investition in die frühe Sprachförderung ebenfalls finanzielle Unterstützung erhalten können und nicht benachteiligt werden.

Absatz 5: Da in einen Beitrag an eine Gemeinde mehrere Angebote eingeschlossen sein können, muss die Gemeinde bei allen Angeboten die Einhaltung der Qualitätskriterien sicherstellen.

Absatz 6: Der «Ausnahmeabsatz» ermöglicht es, auch alternative Angebote früher Sprachförderung bei Bedarf zu unterstützen, wo reguläre Angebote gemäss § 2, beispielsweise wegen mangelnder Infrastruktur oder fehlenden Angebotsträgern, nicht umsetzbar sind.

## **§ 9 Datenerhebung, -bearbeitung und -weitergabe**

§ 9 schränkt die Nutzung und den Zugang zu persönlichen Daten ein und regelt den Informationsfluss der Sprachstanderhebung und der Verwendung der erhobenen Daten. Es werden nur solche Daten erhoben und den jeweiligen zuständigen Personen, Behörden und Organisationen zugänglich gemacht, die für die Durchführung der Sprachstanderhebung, die Umsetzung eines selektiven Sprachförderobligatoriums oder die Kontaktaufnahme mit Erziehungsberechtigten von Kindern mit Sprachförderbedarf im Rahmen freiwilliger Angebote einer Gemeinde sowie deren Subvention notwendig sind.

Absatz 3: Die Auswertung der Sprachstanderhebung erfolgt durch eine fachlich spezialisierte Institution, aktuell ist dafür die Universität Basel vorgesehen, die eine anwendbare Sprachstanderhebung anbietet. Die Institution, welche die Sprachstanderhebung auswertet, erhält keine personenspezifischen Daten. Die Fragebögen der Sprachstanderhebung werden codiert und in anonymisierter Form ausgewertet.

Absatz 4: Der Kanton ordnet die codierten Ergebnisse der Sprachstanderhebung nach erfolgter Auswertung dem jeweiligen Kind zu und informiert die Erziehungsberechtigten sowie die Gemeinden über das Ergebnis. Die Gemeinden, die für die Umsetzung eines Obligatoriums zuständig sind, benötigen dafür die Personendaten der Kinder und der Erziehungsberechtigten. Gemeinden mit einem subventionierten Angebot freiwilliger früher Sprachförderung müssen für die Administration der finanziellen Unterstützung von Erziehungsberechtigten ggf. mit Leistungserbringern Informationen zu den Kindern und deren Ergebnis der Sprachstanderhebung austauschen. Weiter benötigen sie die Informationen über Erziehungsberechtigte, die nicht auf die Anschreiben zur Sprachstanderhebung reagieren, um ihre Aufgaben zur Unterstützung der Erziehungsberechtigten und die persönliche Kontaktaufnahme umsetzen zu können.

## **Verfahren**

Allfällige Bussen im Rahmen eines Sprachförderobligatoriums werden nicht separat geregelt: Leisten Erziehungsberechtigte einer Verfügung des Gemeinderats keine Folge, kann eine reglementarisch festgelegte Busse verhängt werden, die durch den Gemeinderat nach §70b respektive §81 ff. Gemeindegesetz erlassen werden kann. Die Gemeinden weisen in ihren Verfügungen darauf hin, dass eine nicht-Befolgung der Verfügung eine Busse gemäss jeweiligem Gemeindereglement zur frühen Sprachförderung zur Folge hat und drucken den Wortlaut des Reglements auf der Verfügung ab. Für das Verfahren des Besuchs des Sprachförderangebots in Gemeinden, welche ein selektives Obligatorium eingeführt haben, gelten sinngemäss § 171a bis 171p Gemeindegesetz. Für das Beschwerdeverfahren kommen die §§ 172-175 sinngemäss zur Anwendung. Bei einem Sprachförderobligatorium handelt es sich um ein Unterstützungsangebot, nicht um ein Zwangsangebot. Dies bedeutet, dass nach verfügbarem Bussgeld keine weiteren Massnahmen wie insbesondere eine Gefährdungsmeldung wegen Verweigerung des Besuchs eines Sprachförderangebots, ergriffen werden sollen.

### **2.10. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm**

Langfristplanung Handlungsfeld Gesellschaft und Zusammenleben: Der Regierungsrat will:

- durch moderne und bedarfsgerechte Gesetze sowie zielführende Massnahmen in den Bereichen Kinder und Jugendhilfe, Behindertengleichstellung und Familien wirksame Unterstützung und frühe Förderung ermöglichen.
- in einer zunehmend vielfältigen und differenzierten Gesellschaft möglichst vielen Menschen die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Ein Schlüsselement

dieser Zielsetzung ist auch die Integration von Migrantinnen und Migranten mit Anwesenheitsrecht in der Schweiz.

## 2.11. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Das Gesetz über die frühe Sprachförderung stützt sich auf § 63 Abs. 1 (Kompetenz des Landrates zum Erlass von Gesetzen), § 17 Abs. 1 Bst. a (Recht auf Bildung nach seinen Fähigkeiten und Neigungen im Rahmen der verfügbaren Mittel) und § 108 (Förderung der Eingliederung der Ausländerinnen und Ausländer durch Kanton und Gemeinden) der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

## 2.12. Finanzielle Auswirkungen

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Für die Aufgaben der Koordination früher Sprachförderung und insbesondere der Sprachstandserhebung sowie die Umsetzung der definierten Aufgaben gemäss Kapitel 2.8 entstehen dem Kanton folgende Kosten:

Befristet entstehen dem Kanton Kosten in Höhe von CHF 20'000.- im Jahr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (Vorbereitungsjahr) für die Erstellung der Arbeits- und Informationsmaterialien sowie die Anschaffung der technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Sprachstandserhebung. Die Anschubfinanzierung ist auf drei Jahre befristet, das Kostendach liegt bei CHF 160'000.- pro Jahr für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die fachlichen Arbeiten (Information, Koordination und Administration) werden 0.3 Vollzeit-äquivalente (FTE) veranschlagt. Für die Durchführung der jährlichen Sprachstandserhebung weitere 0.3 FTE<sup>32</sup>. Es entstehen Kosten in Höhe von CHF 40'000.- für die Durchführung, Auswertung und Kommunikation der Ergebnisse der Sprachstandserhebung (Porto- und Materialkosten). Das Kontingent für Sockelbeiträge an Leistungserbringende beträgt CHF 100'000.-. Für die Aus- und Weiterbildung von Spielgruppenleiterinnen ist ein jährliches Budget von CHF 20'000.- vorgesehen. Die Evaluation der Sprachförderangebote ist mit CHF 50'000.- jeweils alle fünf Jahre geplant, was jährlichen Kosten von CHF 10'000.- entspricht.

Die Kostenfolgenabschätzung wurde unter Zuhilfenahme des detaillierten Abschlussberichts zum Pilotprojekt im Kanton Solothurn «Deutschförderung vor dem Kindergarten» erarbeitet.

Jahr	2023 (bzw. Vorbereitungsjahr)		2024-26 (bzw. 1.-3. Jahr)		2027+ (bzw. 4. Jahr +)	
	Personal-aufwand Kanton	Kosten Kanton	Personal-aufwand Kanton	Kosten Kanton	Personal-aufwand Kanton	Kosten Kanton
Information, Koordination und Administration, Evaluation	0.1 FTE	36'000.-	0.3 FTE	36'000.-	0.3 FTE	36'000.-
Sprachstandserhebung	0.1 FTE		0.3 FTE	40'000.-	0.3 FTE	40'000.-
Sockelbeitrag				100'000.-		100'000.-
Weiterbildung Spielgruppenleiterinnen		20'000.-		20'000.-		20'000.-
<i>Anschubfinanzierung (3 Jahre)</i>				<i>160'000.-</i>		

<sup>32</sup> Der Kanton Solothurn hat im Rahmen des Pilotprojekts «Deutschförderung vor dem Kindergarten» mit vier Gemeinden 2019 den Aufwand ausgewiesen, der mit einer **Sprachstandserhebung** einhergeht. Der zeitliche Aufwand betrug pro Familie für die Sprachstandserhebung vom Anschreiben über die Auswertung durch eine externe Institution bis hin zur Information der Eltern über das Ergebnis 10 Minuten pro Kind. In etwa 20 % der Fälle musste nachgefasst werden, da eine Antwort der Familien ausblieb, was pro Fall zu einem Zusatzaufwand von 30-60 Minuten führte. Der genaue Aufwand für eine Sprachstandserhebung und die Durchführung eines selektiven Sprachförderobligatoriums sind in Anhang 3 festgehalten. Im Vorbereitungsjahr werden die Personalressourcen für die administrative Vorbereitung der Umsetzung der Sprachstandserhebung und des Gesetzes über die frühe Sprachförderung genutzt.

Vorbereitungsarbeiten / Erstellen von Informationsmaterialien und Verordnung	0.1 FTE	20'000.-				
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>0.3 FTE</b>	<b>76'000.-</b>	<b>0.6 FTE</b>	<b>356'000.-</b>	<b>0.6 FTE</b>	<b>196'000</b>

Es ist vorgesehen, die Kosten für fachliche Begleitung und Supervision von Leistungserbringenden sowie für Projekte in der frühen Sprachförderung und den Einsatz von Interkulturellen Vermittlerinnen und Vermittlern bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetschern, über das kantonale Integrationsprogramm im Umfang der heutigen Beteiligung (CHF 260'000.-) zu decken. Ziel des vorgeschlagenen Modells ist der Ausbau einer Infrastruktur früher Sprachförderung, die alltagsintegriert stattfindet. Die Nutzung eines separativen Angebots wie «Deutsch in Spielgruppen», das aktuell mit CHF 260'000.- über das Kantonale Integrationsprogramm finanziert wird, kann daher nur als Übergangslösung dienen. Das Angebot soll in einer Übergangsphase, beginnend mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die frühe Sprachförderung, weiterhin über das kantonale Integrationsprogramm finanziert werden, um Angebotslücken zu vermeiden. In der Übergangsphase von vier Jahren (2024-2027) werden die Gemeinden an den Kosten beteiligt, sofern sie davon Gebrauch machen möchten. Die freiwerdenden Gelder sollen in die Supervision und fachliche Beratung/Begleitung sowie ab 2028 in ergänzende Projekte zur frühen Sprachförderung investiert werden mit dem Ziel, diese nach Möglichkeit auf absehbare Zeit in kantonale Regelstrukturen zu überführen.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja  Nein

Im AFP 2022-2025 sind die folgenden Kosten enthalten:

Für das Jahr 2023 sind CHF 383'000.- budgetiert, für 2024 und 2025 jeweils CHF 286'000.-. Ab 2027 sind wiederkehrend CHF 126'000.- pro Jahr im AFP enthalten. Diese Kosten entsprechen einem älteren Modell zum Ausbau der frühen Sprachförderung.

In der kommenden Periode 2023 wird der AFP an das aktuelle Modell angepasst, so dass für 2023 CHF 76'000.- budgetiert werden sollen, für 2024-26 jeweils CHF 356'000.- und ab 2027 CHF 196'000.-. Sollte sich der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die frühe Sprachförderung, hier vorgesehen auf den 1.1.2024, verschieben, muss dies im AFP entsprechend angepasst werden.

**Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja  Nein

Im Stellenplan AFP 2022-2025 sind 0.6 Stellen für die Koordination frühe Sprachförderung im Jahr 2023 enthalten, von denen nach Anpassung im Rahmen der Vernehmlassung nur 0.3 FTE benötigt werden. Ab 2024 sind 0.6 FTE vorgesehen.

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):**

Die Vorlage zielt auf die Einführung einer Sprachstanderhebung ab, die durch den Kanton umgesetzt wird und für alle Erziehungsberechtigten von Kindern in entsprechendem Alter verpflichtend ist. Die Sprachstanderhebung führt zu dauerhaften Mehrkosten von CHF 40'000.- pro Jahr und 0.3 FTE. Für die Gemeinden, die teilweise selbst bereits Sprachstanderhebungen durchführen, bedeutet dies eine finanzielle und organisatorische Entlastung in nicht bezifferbarer Höhe. Die koordinierte Umsetzung durch eine zentrale Stelle verringert jedoch den Gesamtaufwand von Kanton

und Gemeinden im Ganzen und gibt den Gemeinden die Möglichkeit, gezielt und bedarfsgerecht frühe Sprachförderung auszubauen.

Auch wenn die Wirkung früher Sprachförderung erst nach einigen Jahren bis zum Berufseinstieg messbar ist, führt sie doch zu einer Entlastung von Lehrpersonen in den Primarschulen, wie von diesen bestätigt wurde.

Gemäss dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) ist die frühe Förderung ein strategischer Eckpfeiler einer ganzheitlichen, umfassenden Bildungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik, insbesondere wenn es um eine wirksame, nachhaltige Prävention und Bekämpfung von Armut auf kommunaler Ebene geht. Langfristig steigt der durchschnittlich zu erwartende Lohn und die damit verbundenen Steuereinnahmen im Kanton bei der Zielgruppe um rund 4 %, während gleichzeitig von einer Reduktion der Sozialhilfekosten ausgegangen werden kann. Die Erfahrung im Kanton Solothurn hat gezeigt, dass vorschulische Sprachförderung eine grosse Wirkung entfalten kann, wenn auch weitere Handlungsfelder der frühen Förderung wie Elternbildung, Qualität und Weiterbildung sowie Vernetzung in die Umsetzung miteinbezogen werden.

### **2.13. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage am 9. Januar 2023 gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

### **2.14. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

*Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage, über deren finanzielle und übrigen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz.*

Frühe Sprachförderung führt zu erhöhter Chancengerechtigkeit von Kindern mit unterschiedlicher Herkunft und langfristig zu einer verbesserten Bildungslaufbahn von Kindern mit geringen Deutschkenntnissen. Verbesserungen bei der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen kommen der Gesellschaft und der Wirtschaft gleichermassen zu Gute. Ein volkswirtschaftlicher Nutzen entsteht durch weitere Effekte früher Sprachförderung auf die Berufslaufbahn, ein höheres Lebensarbeits-einkommen und sinkende Sozialhilfeausgaben. Mit früher Sprachförderung findet auch immer frühe Förderung im Allgemeinen statt. Dies führt zu positiven Verhaltensänderungen der Kinder im späteren Leben, wodurch Gesundheitskosten und Ausgaben für die Vermeidung von deviantem (sozial unerwünschtem) Verhalten eingespart werden können.

### **2.15. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Es wurde im Zeitraum vom 7. Februar 2022 bis zum 7. Mai 2022 ein Vernehmlassungsverfahren, gestützt auf § 34 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV, [SGS 100](#)) und der Verordnung über das Mitberichtsverfahren und das Vernehmlassungsverfahren ([SGS 140.31](#)), durchgeführt. Insgesamt gingen 46 Vernehmlassungsantworten ein.

Alle 26 teilnehmenden Gemeinden, wie auch die Schulräte Primarstufe aus den Gemeinden Frenkendorf und Zwingen, begrüssen die Vorlage. 60 Gemeinden haben keine eigene Stellungnahme eingereicht.

Der Verband der Basel-Landschaftlichen Gemeinen (VBLG) und der Gemeindefachverband BL (GFV) befürworten grundsätzlich die Vorlage, ebenso wie der Verband Region Leimental Plus.

Der VBLG weist darauf hin, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Generalversammlung vom 28. März 2019 beschlossen haben, dass «*diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, sich jener des VBLG anschliessen. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Gesamtzahl der*

*Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Verbandes ist entsprechend zu gewichten».*

15 der 26 teilnehmenden Gemeinden schliessen sich in ihren Antworten explizit der Stellungnahme des VBLG an, teilweise mit eigenen Ergänzungen. Hinzu kommen gemäss obigen Ausführungen diejenigen 60 Gemeinden, welche keine eigene Stellungnahme eingereicht haben. Somit stimmen im Grundsatz alle 86 Baselbieter Gemeinden der Vorlage zu.

Von sieben teilnehmenden politischen Parteien begrüessen sechs Parteien grundsätzlich die Vorlage. Eine Partei steht der Vorlage skeptisch gegenüber, ohne sie explizit abzulehnen. Auch alle Fach- und Interessenverbände (7), die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, begrüessen diese. Dazu gehören die Gesellschaft für Kinder und Jugendmedizin, das Netzwerk Bildung und Familie, Starke Schule beider Basel, das Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz, die Schulratspräsidialkonferenz BL, der Logopädinnen- und Logopäden Verband Region Basel sowie die Stiftung pädagogisch-therapeutisches Zentrum (Stiftung ptz). Der Arbeitgeberverband hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Daraus ergibt sich eine grundsätzliche und breite Zustimmung zur Vorlage.

Gleichzeitig wurde von den Teilnehmenden eine Vielzahl von Änderungsanträgen, insbesondere zu einzelnen gesetzlichen Bestimmungen eingereicht.

#### *2.15.1. Zusammenfassung*

### **Allgemeine Rückmeldungen zum Gesetz über die frühe Sprachförderung**

Im folgenden Abschnitt sind Rückmeldungen zur Landratsvorlage, zur Ausgestaltung und Darlegung der fachlichen Grundlagen und des zugrundeliegenden Verständnisses früher Sprachförderung als allgemeine Rückmeldungen zusammengefasst.

#### *Fachgremien und Interessenverbände*

Der Logopädinnen- und Logopäden Verband begrüsst, dass Sprachförderung und logopädische Therapie in der Vorlage klar voneinander abgegrenzt werden: Kinder, die aufgrund neurologischer, medizinischer oder anderer gravierender Ursachen einen spezifischen Förderbedarf haben und auf spezifische Fördermassnahmen wie bspw. logopädische Angebote angewiesen sind, gehören nicht zur Zielgruppe früher Sprachförderung im Sinne des Gesetzes. Das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS) betont, wie wichtig es ist, Eltern für die frühe Sprachförderung zu gewinnen und sorgsam mit ihnen zusammenzuarbeiten, um ihre Unterstützung für die Frühförderung sicherzustellen. Der Schulrat Zwingen weist darauf hin, dass genügend KITA- und Spielgruppenplätze mit einem Angebot früher Sprachförderung in den Gemeinden vorhanden sein müssen. Der Schulrat Primarschule Frenkendorf bedauert, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf nur die frühe Sprachförderung geregelt wird und weitere Aspekte wie die Förderung sozialer und motorischer Kompetenzen nicht berücksichtigt werden. Die Stiftung pädagogisch-therapeutisches Zentrum (ptz) bedauert, dass auch Kinder mit Beeinträchtigung nicht explizit berücksichtigt werden. Sie regt die Einführung einer Logopädie im Frühbereich an, entweder im Rahmen des Gesetzes zur frühen Sprachförderung oder in einem separaten Erlass.

#### *Gemeinden*

Die Gemeinde Laufen weist auf die Schwierigkeiten hin, ausreichende Infrastruktur und Angebote früher Sprachförderung sicherzustellen. Sie warnt davor, Anbietende früher Sprachförderung durch zu grossen Aufwand für Weiterbildung und Anpassung des Betriebs zu verlieren. Weiterhin weist die Gemeinde Laufen auch darauf hin, dass frühe Förderung ganzheitlich betrachtet werden muss, nicht nur mit Fokus auf die Sprache.

## *Politische Parteien*

Die Grünliberale Partei (GLP) Basel-Landschaft spricht sich positiv über die gesetzliche Vorlage der frühen Sprachförderung aus. Die Partei sieht die Stärken darin, dass ein früher Spracherwerb das Selbstvertrauen der Kinder begünstigt und sie befähigt, mit anderen Kindern in Kontakt zu treten, eigenständig zu lernen sowie die Welt zu entdecken. Ausserdem vertritt sie die Meinung, dass mit der Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt die Chancengerechtigkeit in der Bildung erhöht werden kann. Sie nennen weitere Faktoren wie die Möglichkeit auf eine gute Integration, die Teilhabe am sozialen Leben, Förderung des Lernwillens und gehen davon aus, dass der Schuleintritt mit besseren Sprachkenntnissen erleichtert wird. Die GLP begrüsst ebenfalls die wissenschaftliche Fundiertheit der vorliegenden Landratsvorlage, insbesondere bezüglich der Qualitätskriterien von Sprachförderangeboten. Sie weist darauf hin, dass für den grösstmöglichen Nutzen früher Sprachförderung das verbindliche Engagement der Eltern entscheidend ist und würde es begrüssen, wenn diesem Aspekt im Gesetz Rechnung getragen wird. Die erwarteten Kosten für die frühe Sprachförderung, wie sie in der Landratsvorlage aufgeführt werden, sind für die GLP akzeptabel. Die Schweizerische Volkspartei (SVP) bestätigt, dass eine möglichst früh einsetzende Sprachförderung in langfristiger Hinsicht mit insgesamt weniger Aufwand und Kosten verbunden ist, was sowohl für die betroffenen Kinder als auch für den Staat als übergeordnete Gemeinschaft gilt. Sie äussert das Anliegen, dass Erziehungsberechtigte stärker in die Angebote früher Sprachförderung einbezogen, im Sinne der Integrationsbemühungen zur Teilnahme an entsprechenden Angeboten verpflichtet und an den Kosten beteiligt werden müssen. Zudem ersucht sie, die spezifische Vermittlung hinreichender Mundartkenntnisse in die Konzepte der frühen Sprachförderung einzubeziehen.

## **Stellungnahme des Regierungsrats**

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen des HEKS, Eltern frühzeitig in die frühe Sprachförderung einzubinden. Die erwähnte Elternzusammenarbeit wird über das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) sichergestellt, wo ausreichende finanzielle Mittel reserviert werden. Dies geschieht einerseits über Projektunterstützung für Projekte, die Eltern direkt ansprechen (z.B. «schrittweise») andererseits über das Sicherstellen eines Kontingents an Einsätzen Interkultureller Dolmetscherinnen und Dolmetscher (IKD), auf welche die Gemeinden für die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten zurückgreifen können. Ein verpflichtendes Engagement der Eltern, wie es von der SVP gefordert wird, wird im Gesetz abgedeckt über die Verpflichtung, Kinder im Rahmen eines selektiven Obligatoriums in ein Angebot früher Sprachförderung zu schicken. Es obliegt gleichzeitig den Gemeinden, angemessene Sanktionen, wie sie bspw. die SVP wünscht, im Rahmen der Erarbeitung eines Reglements für ein Obligatorium festzulegen. Entsprechende Hinweise zur Rolle des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) in der LRV, Kapitel 2.6.2 «Erziehungsberechtigte», Kapitel 2.8.8. «Frühe Sprachförderung über das kantonale Integrationsprogramm» und Kapitel 2.12 «Finanzielle Auswirkungen» werden präziser ausformuliert und ergänzt. Weitere Verbindlichkeiten der Eltern sollen nicht im Gesetz, sondern auf Gemeindeebene in einer Verordnung oder einem Reglement definiert werden.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der SVP, die spezifische Vermittlung hinreichender Mundartkenntnisse in die Konzepte der frühen Sprachförderung einzubeziehen. Aktuelle Forschungsergebnisse in der frühen Sprachförderung stützen die Aussage, dass die Sprachförderung am besten in derjenigen Sprache oder demjenigen Dialekt stattfinden sollte, in welchem sich die Bezugsperson am differenziertesten ausdrücken kann. Den Leistungserbringenden steht es daher frei, ob sie frühe Sprachförderung in Hochdeutsch, Mundart oder im situativen Wechsel anbieten.

Der Regierungsrat nimmt die Warnung vor einem Mangel an geeigneten Angeboten früher Sprachförderung zur Kenntnis. Mögliche Engpässe sollen vermieden werden, indem der Kanton sich mit einem jährlichen Sockelbeitrag an den zusätzlichen Kosten für Anbietende früher Sprachförderung beteiligt, wenn diese die in §3 definierten Qualitätsstandards erfüllen. Gleichzeitig wird der Aufwand für Weiterbildung und Anpassung an die Qualitätsstandards durch kantonale Beteiligung ver-

ringert, so dass den Anbietenden keine zusätzlichen Kosten entstehen: Der Kanton trägt die entsprechenden Weiterbildungskosten zu diesem Zweck vollumfänglich. Damit eine Weiterbildung anerkannt wird, muss sie nur von einem anerkannten Bildungsinstitut erbracht werden und einen gewissen Gesamtumfang (ca. 40 Std.) ausweisen. Es wurde bewusst darauf verzichtet, einen spezifischen Weiterbildungslehrgang zu benennen. So soll den Anbietenden früher Sprachförderung der Zugang zu Weiterbildungsangeboten und die Anerkennung bereits absolvierter Weiterbildungen erleichtert werden.

Der Regierungsrat stimmt dem Anliegen, frühe Förderung ganzheitlich zu betrachten, grundsätzlich zu. Im vorliegenden Gesetz würde dies jedoch den Rahmen sprengen. Stattdessen wird die ganzheitliche Betrachtung früher Förderung auf Kantonsebene über die enge Zusammenarbeit der Steuergruppe frühe Förderung und das kantonale Konzept frühe Förderung sichergestellt. Für Gemeinden wird eine entsprechende Empfehlung erarbeitet, neben der frühen Sprachförderung auch andere Aspekte der frühen Förderung zu berücksichtigen. Der Aufgabenbeschrieb des Kantons gemäss Kapitel 2.8.5 der Landratsvorlage wird ergänzt mit der Anweisung zum regelmässigen Austausch und entsprechender Vernetzung.

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Zu §1 Zweck und Geltungsbereich äusserten sich in der Vernehmlassung weder Fach- und Interessensverbände noch Gemeinden und politische Parteien.

### **§ 2 Definition**

Zu §1 Zweck und Geltungsbereich äusserten sich in der Vernehmlassung weder Fach- und Interessensverbände noch Gemeinden und politische Parteien.

### **§ 3 Qualitätskriterien**

#### *Fachgremien und Interessenverbände*

Das Netzwerk Bildung und Familie, der Logopädinnen- und Logopädenverband der Region Basel und das HEKS begrüssen explizit das Ziel, die Qualität früher Sprachförderung zu verbessern. Das Netzwerk Bildung und Familie empfiehlt den Ausbau von Weiterbildungs- und Coaching Möglichkeiten (speziell für Spielgruppen und Kitaleitende) aufgrund der zu erwartenden erhöhten Nachfrage mit Inkrafttreten des Gesetzes. Dauer und Intensität der integrativen frühen Sprachförderung, wie sie in §3 definiert sind, werden aus Sicht des Logopädinnen- und Logopädenverbandes der Region Basel grundsätzlich befürwortet. Allerdings sollte der Umfang an Sprachförderung 7-10 Stunden an drei Tagen anstatt 5 Stunden an zwei Tagen pro Woche betragen, um ein Jahr vor Kindergartenbeginn ausreichende Förderung zu bewirken.

### **Stellungnahme des Regierungsrats**

Der Regierungsrat nimmt die Empfehlung des Netzwerks Bildung und Familie, Weiterbildungs- und Coaching Angebote auszubauen, zur Kenntnis. Es wurde diesbezüglich mit etablierten Weiterbildungsanbietenden für frühe Sprachförderung in der Kinderbetreuung Rücksprache gehalten, namentlich mit Vertreterinnen der Berufsfachschule Basel und der IG Spielgruppen GmbH. Beide Institutionen haben Erfahrung mit einem Zuwachs der Nachfrage und können sich auf diese Entwicklung einstellen. Die IG Spielgruppen GmbH ist auch in der Lage, zusätzliche Kurse im Kanton Basel-Landschaft anzubieten.

Auch die Anmerkung des Logopädinnen- und Logopädenverbandes der Region Basel, dass positive Auswirkungen früher Sprachförderung erst ab 7-10 Stunden Deutschkontakt pro Woche verteilt auf drei Tage zu erwarten ist, nimmt der Regierungsrat zur Kenntnis. Für die Qualitätskriterien im Sinne einer Minimalanforderung ist dieser Umfang aber nicht umsetzbar, da viele Spielgruppen

2 mal 2,5 Stunden pro Woche stattfinden. Eine Ausweitung des minimalen Umfangs früher Sprachförderung würde dazu führen, dass diverse Spielgruppen diese Anforderung nicht mehr erfüllen könnten, was die Herausforderung knapper Infrastruktur verschärfen würde. Zudem haben Studien der Universität Basel gezeigt, dass sich bereits bei den vorgesehenen 2 mal 2,5 Stunden pro Woche Fortschritte in der sprachlichen Entwicklung nachweisen lassen<sup>33</sup>. Der vom Logopädinnen- und Logopädenverband der Region Basel erwähnte Umfang des Deutschkontakts wird jedoch als Empfehlung in künftigen Leitfäden und Unterlagen erwähnt und weitere sprachwissenschaftliche Formulierungen und Empfehlungen in den Leitfäden können vom Verband geprüft und ggf. ergänzt werden.

## **§ 4 Selektives Sprachförderobligatorium**

### *Fachgremien und Interessenverbände*

Der Verband «Starke Schule beider Basel» und der «Schulratspräsidialverband» weisen mehrheitlich auf den vermeintlichen Widerspruch zwischen Gemeindeautonomie und flächendeckender obligatorischer Sprachstanderhebung hin: Die Vorlage enthält sowohl Vorschläge zur Umsetzung freiwilliger als auch obligatorischer früher Sprachförderung. Hier sehen sie eine Gefahr betreffend Chancengerechtigkeit der Kinder. Eine grössere und/oder finanziell starke Gemeinde ist unter Umständen eher gewillt, sich verschiedene Angebote zu "leisten" und kann damit auch besser die Kinder von finanziell schwächeren Familie erreichen und unterstützen. Beiden Vereinen ist es ein Anliegen, dass alle Kinder - unabhängig vom Wohnort und von der eigenen finanziellen Situation - in den Genuss einer frühen Sprachförderung kommen können. Die Gesetzesvorlage müsse garantieren, dass alle Kinder im Vorschulalter eine ausreichende Sprachförderung erhalten, besonders diejenigen mit einem Entwicklungsrückstand.

### *Gemeinden*

Die Gemeinden Bennwil und Allschwil loben den angestrebten Kompromiss zwischen Berücksichtigung der Gemeindeautonomie und der qualitativen und quantitativen Förderung des Ausbaus von Angeboten früher Sprachförderung. Die Gemeinden Muttenz und Laufen erachten die Durchsetzbarkeit eines Obligatoriums durch gesetzlichen Zwang (Bussen, Sanktionen) als schwierig bzw. nicht wünschenswert. Sie würden den Weg über die Motivation der Eltern für eine kostenlose Sprachförderung ihrer Kinder bevorzugen. Die Gemeinde Muttenz spricht sich konkret dafür aus, von einem selektiven Sprachförderobligatorium abzusehen, und stattdessen eine flächendeckende, niederschwellige, für alle Gemeinden verbindliche Infrastruktur an Angeboten freiwilliger früher Sprachförderung aufzubauen, damit Erziehungsberechtigte ohne gesetzlichen Zwang kostenlose und kantonale geregelte Angebote nutzen können. Der Gemeindefachverband (GfV) begrüsst grundsätzlich den Respekt vor der Gemeindeautonomie. Betreffend Sanktionsmöglichkeiten von Erziehungsberechtigten, die einem verfügbaren Obligatorium nicht nachkommen, äussert der Verband das Anliegen, sich nicht auf Artikel 292 Strafgesetzbuch zu stützen sondern auf die bereits bestehenden, direkten Sanktionierungsmöglichkeiten der Gemeinden hinzuweisen: Sollte eine Gemeinde ein selektives Obligatorium schaffen wollen, bedingt dies eine reglementarische Grundlage, in welcher auch die maximale Höhe der Busse festgelegt ist, die durch den Gemeinderat nach § 70b respektive § 81 ff. Gemeindegesetz erlassen werden kann. Die Anwendung von Artikel 292 Strafgesetzbuch bildet damit nach wie vor die Ausnahme und nicht die Regel, wie dies der jetzige Kommentar suggeriert. Zudem soll der Kommentar dahingehend ergänzt werden, dass es sich um ein Unterstützungs-, und nicht um ein Zwangsangebot handelt, d.h. dass nach verfügbarem Bussgeld keine weiteren Massnahmen wie insbesondere eine Gefährdungsmeldung wegen Verweigerung des Besuchs des Angebotes ergriffen werden sollen. Dies soll auch im Reglement der Gemeinde oder mindestens im Kommentar zum Reglement der Gemeinde festgehalten werden. Die vom VBLG eingesetzte Vernehmlassungsgruppe begrüsst die breite Variabilität, die es den

---

<sup>33</sup> Prof. A. Grob, Dr. K. Keller (2014): Wissenschaftlicher Abschlussbericht, Zweitsprache-Mit ausreichenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten», Basel, S.61

Gemeinden ermöglicht, selbst über die Einführung eines Obligatoriums zu entscheiden, da sie es erlaubt, das Angebot an Sprachförderung dort zu stärken, wo ein politischer Wille dafür besteht. Betreffend Nutzung der Anschubfinanzierung durch den Kanton formuliert der VBLG das Anliegen, frühzeitig in die Ausgestaltung der entsprechenden Verteilmodalitäten einbezogen zu werden. Die Anwendbarkeit der Anschubfinanzierung auf bereits in den Gemeinden gestartetes Engagement in der frühen Sprachförderung betrachtet er als positiv. Anderer Meinung betreffend Gemeindeautonomie ist der Verbund Region Leimental plus, zu dem neun Gemeinden gehören. Sie beurteilen es als Fehler, dass es den Gemeinden gänzlich freisteht, auf ein Angebot zu verzichten, selbst bei ausgewiesenem Bedarf. Sie beantragen deshalb, dass den Gemeinden gesetzlich zwei Möglichkeiten offenstehen sollen: Gemeinden, in denen die Sprachstanderhebung einen Bedarf an Sprachförderung ausweist, müssten zwingend ein anerkanntes Angebot Früher Sprachförderung gem. §3 anbieten. Das kann durchaus in Kooperation mit einer anderen Gemeinde erfolgen. Gemeinden, welche keinen Bedarf an Sprachförderung ausweisen, müssten sicherstellen, dass sie zumindest eine freiwillige Sprachfördermöglichkeit für Familien anbieten können.

### *Politische Parteien*

Sieben Parteien (SP, SVP, Mitte, FDP, EVP, GLP und Grüne) haben sich zu diesem Paragraphen geäußert. Die Gemeindeautonomie wird explizit von vier Parteien begrüßt. Die Mitte äussert das Anliegen, von Sanktionen bis zur Staatsanwaltschaft abzusehen. Die Grünen kritisieren die Freiwilligkeit der Gemeinden, Angebote früher Sprachförderung zu schaffen oder nicht und äussern den Wunsch nach einem flächendeckenden Obligatorium analog zum Kanton Basel-Stadt. Die SVP bestätigt den Sinn und die Wichtigkeit von früher Sprachförderung in Sinne von Prävention, Integration und volkswirtschaftlichem Nutzen. Jedoch lehnt sie dezidiert die kostenlose Förderung ab und verweist auf das Verursacherprinzip. Sie verweist auf die Pflicht von in der Schweiz lebenden Menschen ausländischer Herkunft, sich mit allen ihren verfügbaren Kräften und Mitteln in Eigenregie um Kompetenzen hinsichtlich der geltenden Amtssprache zu bemühen. Wer sich dieser Verpflichtung entzieht, soll daher auch mit entsprechenden Sanktionen rechnen müssen. Sie erachtet zudem die frühe Sprachförderung nicht als kantonale Aufgabe, sondern siedelt sie gemäss dem Subsidiaritätsprinzip bei den Gemeinden an. Sie fordert, dass keine bestmögliche flächendeckende Palette an Instrumenten der frühen Sprachförderung hochgefahren wird. Vielmehr muss ein einfaches, bedarfsgerechtes Angebot in pragmatischer Weise nach Ermessen der zuständigen Gemeinde genügen und die Eltern müssen die Kosten selbst tragen. Als absolut kardinal erachtet sie das Prinzip, dass die Gemeinden vollständig frei sind, ob und in welchem Masse sie die Instrumente der frühen Sprachförderung einsetzen wollen. Die SP spricht sich für eine flächendeckende frühe Sprachförderung aus, da Chancengerechtigkeit und Schulerfolg nicht vom Wohnort abhängig sein dürften. Wenn Bedarf durch die Sprachstanderhebung nachgewiesen ist, sollten die Gemeinden ihre Verantwortung wahrnehmen müssen, Angebote früher Sprachförderung zur Verfügung zu stellen, wofür sie wiederum die Unterstützung des Kantons benötigen. Sie ist grundsätzlich der Auffassung, dass mit der Vorlage Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie mit vertretbarem Aufwand für jede Gemeinde rechtzeitig mit der Sprachförderung begonnen werden kann. Entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung ist weiterhin eine gelungene Verständigung mit den Erziehungsberechtigten. Als herausfordernd wird erachtet, dass die Administration früher Sprachförderung für Personen ohne regelmässigen Behördenkontakt schwer nachvollziehbar ist. Die Verpflichtung, Kinder mit ausgewiesenem Förderbedarf in ein Angebot zu schicken, fokussiert in der Vorlage auf die Erziehungsberechtigten resp. deren Willen und Fähigkeiten, was daher kritisch betrachtet wird.

### **Stellungnahme des Regierungsrats**

Der Regierungsrat nimmt das Anliegen einer kantonsweit einheitlichen Regelung zum selektiven Obligatorium wie auch zu einer einheitlichen Angebotslandschaft, wie es vom Verband «Starke Schule beider Basel», dem Schulratspräsidialverband, der Gemeinde Muttenz, dem Verbund Region Leimental plus, den Grünen und der SP gefordert werden, zur Kenntnis. Gleichzeitig sollen die Gemeinden gemäss dem Auftrag der zugrundeliegenden Motion «die Möglichkeit erhalten», ein selektives Obligatorium einzuführen. Aufgrund der heterogenen Situation der Gemeinden im

Kanton bzgl. Infrastruktur (vorhandene Angebote und Möglichkeiten, diese zu schaffen) und Zielgruppe (kleine Gemeinden mit schwankender Zahl an Kindern mit Sprachförderbedarf) sowie des erwähnten, zugrundeliegenden politischen Vorstosses sieht der Regierungsrat die Einführung eines Angebotsobligatoriums aktuell als keine sinnvolle Option an. Er folgt damit der Empfehlung der Mitwirkenden am VAGS-Projekt. Die vorgesehene Wahlfreiheit der Gemeinden darüber, wie und in welchem Umfang sie sich in der frühen Sprachförderung engagieren möchten, wurde in der Vernehmlassung auch vom VBLG, den Gemeinden Bennwil und Allschwil und den Parteien SVP, FDP, EVP und GLP begrüsst. Die Gemeinden sollen aber durch die Ergebnisse der Sprachstanderhebung zum Aufbau eines Sprachförderangebots motiviert werden. Die Unterstützung der Gemeinden beim Aufbau einer Infrastruktur über die kantonale Anschubfinanzierung soll diese Motivation fördern, die Entrichtung eines Sockelbeitrags an qualifizierte Angebote früher Sprachförderung ein Engagement der Gemeinden erleichtern. Die Gemeinden sind jedoch selbst zuständig für die laufende Finanzierung von Angeboten früher Sprachförderung. Daher soll es auch in ihrem Ermessen liegen, zu entscheiden, wie weit sie sich hier engagieren wollen und können. Hingegen müssen die Gemeinden unabhängig von einem allfälligen Obligatorium eine zuständige Stelle für frühe Sprachförderung definieren, was sicherstellt, dass sie sich aktiv mit der frühen Sprachförderung auseinandersetzen. Durch das Zustellen der Ergebnisse der Sprachstanderhebung erhalten die Gemeinden eine Orientierung und Sensibilisierung darüber, wie viele Kinder in ihrer Gemeinde Sprachförderbedarf aufweisen. Eine Liste aller anerkannten Angebote im Kanton sowie aller weiteren Spielgruppen und Kindertagesstätten wird ergänzend vom Kanton veröffentlicht. Dies ermöglicht es Erziehungsberechtigten, passende Angebote in ihrer Region zu finden.

Die Schwierigkeit der Umsetzung eines Obligatoriums, wie sie von den Gemeinden Muttenz und Laufen angesprochen wird, wird zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig liegt es in der Hoheit der Gemeinden, selbst zu entscheiden, ob sie ein Obligatorium einführen werden oder nicht. Gemeinden, die hier grössere Schwierigkeiten sehen, können mit Unterstützung des Kantons auf freiwillige Angebote setzen. Die Anschubfinanzierung für Gemeinden und der Sockelbeitrag für qualifizierte Anbieter früher Sprachförderung gemäss §8 können hierfür ebenso genutzt werden.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen des Gemeindefachverbands und der Mitte, Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen eines selektiven Obligatoriums nicht auf Artikel 292 Strafgesetzbuch zu stützen. Dem Anliegen des GfV, auf die bereits bestehenden, direkten Sanktionierungsmöglichkeiten der Gemeinden nach § 70b respektive § 81 ff. Gemeindegesetz hinzuweisen, soll daher gefolgt werden. Die Gemeinden sind zuständig für die Umsetzung des Obligatoriums und müssen ggf. ein entsprechendes Reglement verfassen, in welchem auch die Bussen geregelt sind. Der Kommentar zum Gesetz wird dahingehend angepasst, dass die Bussen für eine Verweigerung der Teilnahme an einem Sprachförderobligatorium gemäss § 70b respektive § 81 ff. Gemeindegesetz in der Hoheit der Gemeinden liegen. Der Hinweis darauf, dass es sich um ein Unterstützungsangebot handeln soll und nicht um ein Zwangsangebot, wird im Kommentar zum Gesetz und in der LRV in Kapitel 2.9 «Erläuterungen zu §4» festgehalten. Ergänzend soll im Musterreglement, das für die Gemeinden erarbeitet wird, ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass nach einem erfolgten Bussgeldbescheid keine weiteren Sanktionsmassnahmen vorgesehen werden sollten. Von Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 292 StGB und ggf. weiterführenden Massnahmen, wie sie von der SVP verlangt werden, soll grundsätzlich abgesehen werden. Dies stünde auch im Widerspruch zum Anliegen des GfV sowie mehrerer Gemeinden, politischen Parteien, von Fachverbänden und des VBLG. Die Abschnitte, die sich darauf beziehen, wurden in der LRV und im Gesetz umformuliert.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen des VBLG, in die Ausarbeitung der Anschubfinanzierung und der Verteilungsmodalitäten eng einbezogen zu werden. Die Arbeitsgruppe, die das vorliegende Gesetz im Rahmen eines VAGS-Projekts erarbeitet hat, wird daher auch für die Erarbeitung einer entsprechenden Verordnung eingesetzt. So werden eine Vertretung des VBLG als auch Vertretungen der Gemeinden an der Erarbeitung der Verteilungsmodalitäten beteiligt sein.

Der Regierungsrat unterstützt den Hinweis der SP, dass die Administration früher Sprachförderung für Personen ohne regelmässigen Behördenkontakt schwer nachvollziehbar ist. Die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten soll daher über die Zusammenarbeit mit interkulturellen Dolmetscherinnen und Dolmetschern gewährleistet werden. Nach Absprache mit dem Fachbereich Integration (FIBL) der Sicherheitsdirektion werden dafür ausreichende finanzielle Mittel des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) zur Verfügung gestellt, beginnend mit dem KIP3, das ab Januar 2024 starten wird. Ausserdem sollen in einfachen Worten Informationen zu Sinn und Zweck sowie Möglichkeiten früher Sprachförderung vom Kanton mehrsprachig als Flyer und Informationsbrochüren zur Verfügung gestellt werden. Die Herausforderung in der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten wird ausserdem bei der weiteren Arbeit an der Umsetzung des Gesetzes berücksichtigt, indem in die Arbeitsgruppe bei der Ausarbeitung der Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung eine Vertretung für die heterogenen Anliegen der Erziehungsberechtigten wie gefordert aufgenommen wird.

## **§ 5 Aufgaben der Gemeinden**

### *Fachgremien und Interessenverbände*

Die Schulratspräsidialkonferenz (SRPK) merkt an, dass sich aus der Landratsvorlage die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden nur schwer abschätzen lassen. Sie spricht die Empfehlung aus, eine nachvollziehbare Kostenabschätzung für Gemeinden verschiedener Grössen beizulegen. Auch die Region Leimental weist darauf hin, dass die finanziellen Folgen nur schwer abzuschätzen sind, da eine entsprechende Verordnung noch nicht ausgearbeitet wurde und äussert den Wunsch, bei der Erarbeitung der Verordnung eng einbezogen zu werden. Die Schulräte der Gemeinde Zwingen und der Gemeinde Frenkendorf weisen ebenfalls darauf hin, dass die finanziellen Folgen für die Gemeinden nur schwer abzuschätzen sind, da eine entsprechende Verordnung noch nicht ausgearbeitet wurde.

### *Gemeinden*

Der Gemeindefachverband Basel-Landschaft begrüsst die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Unnötige Schnittstellen werden vermieden und dort, wo sie vorhanden sind, tragen sie zu einer guten Zusammenarbeit zwischen den beiden Staatsebenen und zu einer möglichst guten Zielerreichung bei. Insbesondere dass die Sprachstanderhebung als kantonale Aufgabe definiert wird und damit einheitlich durchgeführt werden kann, erachtet der Gemeindefachverband als sinnvolle Lösung. Dieser Stellungnahme haben sich die Gemeinden Aesch, Böckten, Bubendorf, Buckten, Duggingen, Pratteln, Waldenburg und Wittinsburg explizit angeschlossen. Diese Gemeinden teilen auch die Ansicht, dass für die Anerkennung bezüglich den Qualitätskriterien (§3) ein Instrument für die Gemeinden zur Verfügung gestellt werden soll, um die Vergleichbarkeit von Angeboten früher Sprachförderung zu gewährleisten. Insbesondere, weil davon ausgegangen wird, dass meistens ein bis zwei Personen in den Institutionen eine Weiterbildung Frühe Sprachförderung besucht haben und die frühe Sprachförderung nicht nur von ein bis zwei Personen abhängig sein darf. Es ist im Interesse des Kantons, dass die Kriterien nach § 3 erfüllt werden und auch bei Personalwechsel das Sprachförderangebot sichergestellt ist. Weiter führt der Gemeindefachverband Basel-Landschaft aus, dass die Erarbeitung eines solchen Instruments nach Vorlage der regierungsrätlichen Verordnung durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe erfolgen kann. Die Gemeinde Buckten weist explizit darauf hin, dass die Prüfung der Angebote früher Sprachförderung ebenso wie die Prüfung, ob das angestellte Personal der entsprechenden Institution die Qualitätskriterien erfüllt, über den Kanton «Frühe Sprachförderung» erfolgen sollte, da nicht alle Gemeinden über eine Fachspezialistin oder einen Fachspezialisten verfügen, welcher insbesondere die Qualität eines Sprachförderkonzepts beurteilen kann. Die Gemeinde Allschwil äussert sich erfreut über die Berücksichtigung der Gemeindeautonomie. Die Gemeinde Muttenz ist hingegen der Meinung, dass mit der Einführung eines Gesetzes über die frühe Sprachförderung entsprechende Angebote für alle Baselbieter Gemeinden verbindlich aufzubauen sind und allen Kindern niederschwellig zugänglich sein müssen. Ähnlich formulieren dies auch die Gemeinden aus dem Verband Region

Leimental Plus: Sie sehen eine fehlende Verbindlichkeit und ein Risiko für die Erziehungsberechtigten, wenn die finanzielle Unterstützung betroffener Familien für den Besuch eines Angebots nicht sichergestellt wird. Die Region Leimental Plus äussert das Anliegen, dass Familien zumindest einkommens- und vermögensabhängig finanziell unterstützt werden.

### *Politische Parteien*

Die Mitte schlägt vor, dass die Gemeinden, die kein eigenes Angebot aufbauen können, bei der Einführung eines selektiven Sprachförderobligatorium zusammen mit anderen Gemeinden die Aufgabe im Gemeindeverbund lösen. Die GLP betont, dass es allen Kindern – unabhängig vom Wohnort – möglich sein sollte, von einer Sprachförderung zu profitieren. Mit der vorliegenden LRV sei dies so effizient wie möglich gelöst, da in den 12 Gemeinden, in denen keine Spielgruppe lokalisiert werden konnte, die Gemeinden auch auf Tagesfamilien oder Kindertagesstätten zurückgreifen können, um ein Angebot für die frühe Sprachförderung als Aufgabe zu realisieren.

### **Stellungnahme des Regierungsrats**

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen einer nachvollziehbaren Kostenabschätzung. Die Kosten, die für die Gemeinden entstehen, hängen grundsätzlich von der Höhe der Subvention pro Kind ab, die im Gemeindereglement definiert werden. Diese lassen sich anhand der durchschnittlichen Vollkosten berechnen: In einer Spielgruppe mit Sprachförderung betragen die Vollkosten für Sprachförderung durchschnittlich CHF 3'000.- pro Jahr und Kind. Übernimmt eine Gemeinde die vollen Kosten für ein Angebot früher Sprachförderung, entspricht dies auch der Kostenlast für die Gemeinden, andernfalls tragen sie die Kosten der vorgesehenen Subventionen für frühe Sprachförderung. Hinzu kommen ggf. Personalkosten für die Anlaufstelle in der jeweiligen Gemeinde, die für frühe Sprachförderung zuständig sein soll. Diese kann auch für einen Gemeindeverbund tätig sein. Zu den Aufgaben der Anlaufstelle gehört, die Ergebnisse der Sprachstanderhebung entgegenzunehmen, bei Bedarf mit Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen und Unterstützung beim Ausfüllen der Sprachstanderhebung anzubieten, Angebote früher Sprachförderung gemäss §3 anzuerkennen und (in Gemeinden mit einem Obligatorium) Erziehungsberechtigte über ein bestehendes Obligatorium zu informieren und entsprechende Angebote zu vermitteln sowie die Abrechnung mit ihnen ggf. zu organisieren. Kosten für die Vorbereitung und Zusammenarbeit in der frühen Sprachförderung mit Anbietenden sollen über die Anschubfinanzierung getragen werden. Weiter entfallen alle Kosten, die mit der Sprachstanderhebung entstehen würden, da diese zentral durch den Kanton erfolgt. Dieser übernimmt auch die Kosten für Weiterbildungen und Qualitätserhalt der Angebote früher Sprachförderung im Sinne regelmässig stattfindender Supervisionen der Spielgruppen und Kindertagesstätten, die frühe Sprachförderung anbieten. Für die Kommunikation mit fremdsprachigen Eltern können interkulturelle Dolmetscherinnen und -dolmetscher kostenlos von den Gemeinden beauftragt werden. In kleineren Gemeinden/Gemeindeverbänden mit bis zu ca. 50 dreijährigen Kindern pro Jahrgang – was ca. 10 bis 12 Kindern mit Sprachförderbedarf pro Jahr entspricht - nehmen die Aufgaben der Anlaufstellen nur wenige Stunden pro Jahr in Anspruch und sollten im Rahmen bestehender Stellenressourcen erbracht werden können. Einen Hinweis auf die Kosten für grössere Gemeinden und Verbände gibt der Evaluationsbericht der Region Leimental plus<sup>34</sup>. Im Einzugsgebiet leben 53'625 Einwohnerinnen und Einwohner bzw. durchschnittlich ca. 100 Kinder mit Sprachförderbedarf. Der Gemeindeverbund sieht für die Koordination früher Sprachförderung 20 Stellenprozent vor.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen des Gemeindefachverbands, für die Anerkennung bezüglich den Qualitätskriterien (§3) ein Instrument für die Gemeinden zur Verfügung zu stellen, um die Vergleichbarkeit von Angeboten früher Sprachförderung zu gewährleisten. Die Vergleichbarkeit der Angebote früher Sprachförderung wird einerseits mit den Qualitätskriterien gemäss §3 selbst ermöglicht. Weiterhin sieht das vorliegende Konzept vor, mit der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppenleiterinnen eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, wonach diese jährlich zwei Listen

<sup>34</sup> OTB Consulting GmbH (2019): Konzept Frühe Sprachförderung im Leimental – Pilotprojekt 2020-2023.

aller Spielgruppen veröffentlichen, die 1. im Kanton bekannt sind und 2. Mitglieder in einem anerkannten Verein sind. So wird sichtbar, welche Spielgruppen gewisse Minimalstandards (entweder als Angebote früher Sprachförderung oder als Vereinsmitglieder) erfüllen. Eine Qualitätsprüfung der Angebote erfolgt durch Vorlage von Bestätigungen, dass die vorgesehenen Qualitätskriterien erreicht werden. Dies sind Weiterbildungsbescheinigungen, eine Bestätigung der Teilnahme am jährlichen Supervisionsangebot des Kantons und das Vorliegen eines Sprachförderkonzept). Die Prüfung erfolgt alle vier Jahre. Details werden wie vorgeschlagen im Zuge der Erarbeitung einer Verordnung gemeinsam mit den Gemeindevertretungen definiert. Die vierjährige Prüfung der Angebote wird so gestaltet sein, dass sie ohne spezifisches Fachwissen durch die Gemeinden möglich sein wird.

Der Regierungsrat nimmt das Anliegen, Angebote früher Sprachförderung für Erziehungsberechtigte im ganzen Kanton einkommensabhängig zu subventionieren, zur Kenntnis. Gemäss dem vorliegenden Konzept steht es den Gemeinden frei, ob sie in die frühe Sprachförderung investieren oder nicht. Den Gemeinden, die in die frühe Sprachförderung investieren wollen, wird empfohlen, Eltern mindestens einkommensabhängig zu subventionieren. Die Gemeinden, die ein Obligatorium einführen, tragen die Kosten für ein Angebot gemäss fachlich indiziertem Minimalstandard (mind. 2 mal 2 ½ Std pro Woche ohne Schulferien). Mindestens ein Angebot in diesen Gemeinden muss für Erziehungsberechtigte kostenlos zugänglich sein. Grundsätzlich sind die Gemeinden jedoch selbst zuständig für die laufende Finanzierung von Angeboten früher Sprachförderung. Daher soll es auch in ihrem Ermessen liegen, zu entscheiden, wie weit sie sich hier engagieren wollen und können.

Der Vorschlag der Mitte, dass Gemeinden, die kein eigenes Angebot aufbauen können, dies im Gemeindeverbund lösen sollen, wird insofern aufgenommen, indem den Gemeinden im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung die Möglichkeit eingeräumt wird, sich ggf. mit anderen Gemeinden im Verbund in der frühen Sprachförderung zu engagieren. Dies soll auch im Musterreglement berücksichtigt werden, das von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und des VBLG erarbeitet wird.

## **§ 6 Koordination «Frühe Sprachförderung»**

### *Fachgremien und Interessenverbände*

Das HEKS und das Netzwerk Bildung und Familie stimmen der ursprünglich geplanten Schaffung einer Koordinationsstelle für die frühe Sprachförderung zu. Das HEKS fügt an, dass die Koordinationsstelle auch für die frühkindliche Förderung, also auch die Förderung der allgemeinen kindlichen Entwicklung, zuständig sein sollte. Der Logopädinnen- und Logopäden Verband der Region Basel regt eine enge Zusammenarbeit der geplanten Koordinationsstelle mit der Logopädie an, mit dem Hinweis darauf, dass eine Unterscheidung zwischen Kindern mit Sprachförderbedarf und Kindern mit Sprachstörungen in der Praxis herausfordernd sein kann.

### *Gemeinden*

Neben dem Gemeindefachverband Basel-Landschaft, welchem sich sieben Gemeinden<sup>35</sup> anschliessen, nimmt auch die Gemeinde Allschwil Stellung zu einer kantonalen Koordinationsstelle für die frühe Sprachförderung. Beide erachten einer Einrichtung der Koordinationsstelle auf Kantonsebene als wünschenswert. Während Allschwil die beschriebenen Aufgaben in der Vorlage begrüsst, wünscht der Gemeindefachverband, dass die Koordinationsstelle zusätzlich die öffentlich

---

<sup>35</sup> Aesch, Böckten, Bubendorf, Buckten, Duggingen, Pratteln, Waldenburg und Wittinsburg

zugängliche Adressdatenbank von Angeboten früher Sprachförderung jährlich aktualisiert. Der Gemeindeverband Leimental plus begrüsst sehr, dass der Kanton eine Koordinationsstelle zur Unterstützung der Arbeit der Leistungserbringenden sowie der Gemeinden einrichtet.

### *Politische Parteien*

Die FDP erachtet die Schaffung einer kantonalen Koordinationsstelle als nicht notwendig, mit der Begründung, dass die Gemeinden näher an den Familien sind und sie auch selbst die Sprachstanderhebung durchführen können. Auch weil die Gemeinden bereits vergleichbare Aufgaben wahrnehmen und die Entscheidungsträger nahe am Geschehen sind, sollte es der Autonomie der einzelnen Gemeinden überlassen werden, bei der frühen Sprachförderung gegebenenfalls partiell oder gänzlich mit anderen Gemeinden zu kooperieren – ohne auf eine Koordinationsstelle zurückgreifen zu müssen. Sollte trotz den genannten Gründen eine kantonale Koordinationsstelle für die frühe Sprachförderung im Kanton Basel-Landschaft geschaffen werden, beantragt die FDP auf deren Errichtung bereits im Jahr vor der Einführung des Gesetzes über die frühe Sprachförderung zu verzichten, da kein Vorbereitungsaufwand der Stelle mit einem Umfang eines 60 %-Pensums erkennbar ist. Im Gegenzug dazu ist die GLP der Auffassung, dass eine Koordinationsstelle «Frühe Sprachförderung» und ihre Angliederung an den Fachbereich Familien des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion zu befürworten ist. Die Grünliberalen merken an, dass alle Leistungserbringenden der frühen Sprachförderung unterstützt werden sollen, die Qualität ihrer Angebote unter Berücksichtigung bereits bestehender Angebote und Massnahmen zu verbessern. Dabei sollen alle Personen, die direkten Kontakt zu den Kindern mit Förderbedarf haben, einbezogen werden. Die Mitte sieht die Vorbereitungszeit von einem Jahr für die Umsetzung der Vorlage als zu knapp an. Die Unterstützung durch den Kanton und die damit einhergehende Koordinationsstelle wird als sehr wichtig betrachtet. Weiter fügt die Mitte hinzu, dass es, um trotz der heterogenen Situation der Gemeinden eine gewisse Chancengerechtigkeit zu ermöglichen, wichtig ist, dass der Kanton die jährliche Sprachstanderhebung organisiert und finanziert. Wird eine kantonale Koordinationsstelle geschaffen, so wird den Gemeinden aber auch den Leistungserbringenden die Durchführung der Sprachförderung erleichtert. Die SVP meldet zurück, dass die Datenlage unzureichend ist, um bezüglich der direkten Auswirkung der frühen Sprachförderung auf einzusparende DaZ-Kosten zurückzuschliessen. Gewünscht wird eine sorgfältige Evaluation der Gesamtkosten sämtlicher Sprachförderungsmassnahmen des Kantons und der Gemeinden, welche künftig punkto Entwicklung in regelmässigen Abständen ausgewiesen werden müssen. Eine gute und umfängliche Koordination ist notwendig.

### **Stellungnahme des Regierungsrats**

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen des HEKS, frühkindliche Förderung im Sinne einer allgemeinen kindlichen Entwicklung einzubeziehen. Auf Kantonsebene ist dafür die Steuergruppe frühe Förderung zuständig. Die für die Koordination früher Sprachförderung zuständige Dienststelle wird eng mit der Steuergruppe Frühe Förderung des Kantons zusammenarbeiten. Über diese Zusammenarbeit wird die frühe Förderung ganzheitlich berücksichtigt.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen des Logopädinnen- und Logopädenverbandes einer engen Zusammenarbeit bezüglich Kindern mit Sprachstörungen. Die Unterscheidung zwischen Kindern mit Sprachförderbedarf und Kindern mit pathologischen Sprachstörungen in der Praxis stellt bei der Umsetzung früher Sprachförderung eine Herausforderung dar, die nur durch den Einbezug und den Austausch mit ausgebildetem logopädischem Fachpersonal bewerkstelligt werden kann und soll daher durch einen regelmässigen Austausch mit dem Logopädinnen- und Logopädenverband Region Basel (LRB) die notwendige Aufmerksamkeit erhalten.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen des Gemeindefachverbandes, die öffentlich zugängliche Adressdatenbank von Angeboten früher Sprachförderung jährlich zu aktualisieren. Aufgrund der hohen Fluktuation von Angeboten früher Sprachförderung ist eine regelmässig aktualisierte Liste aller Angebote sehr wichtig, um zu gewährleisten, dass Gemeinden und Erziehungsbere-

tigte darüber orientiert sind, welche Angebote ihnen zur Verfügung stehen. Der Auftrag, die entsprechenden Angebotslisten jährlich zu aktualisieren, wird daher explizit aufgenommen in der Landratsvorlage, Kapitel 2.9 in §6 Abs.2 des Gesetzes über die frühe Sprachförderung und im Kommentar zum Gesetz §6 Abs. 2

Der Regierungsrat bedankt sich für die unterschiedlichen Stellungnahmen zur Übernahme kantonalen Aufgaben in der frühen Sprachförderung. Dabei handelt es sich vor allem um unterstützende Aufgaben. Tätigkeiten, die mit weniger Aufwand zentral ausgeübt werden können und deren einheitliche Umsetzung von entscheidender Bedeutung für einheitliche Rahmenbedingungen im ganzen Kanton sind, sollen dadurch effizient umgesetzt werden. Dies betrifft vor allem die Durchführung der Sprachstanderhebung. Die Erfahrung in anderen Kantonen hat gezeigt, dass eine solche Form der Bedarfserhebung kostengünstiger, einheitlicher und effizienter zentral durch den Kanton erfolgt, statt sie durch bis zu 86 Gemeinden einzeln durchführen zu lassen. Gleichzeitig nimmt der Regierungsrat die Bedenken bezüglich des Umfangs der Vorlaufzeit und kritische Stimmen zur Schaffung einer eigenen Koordinationsstelle zur Kenntnis. Es soll daher von der Schaffung einer eigenen Dienststelle für frühe Sprachförderung Abstand genommen werden. Neu werden die benötigten Personalressourcen im Umfang von 60 Stellenprozent direkt dem Fachbereich Familien (Sicherheitsdirektion) zur Verfügung gestellt, um diese Aufgabe im Rahmen der bestehenden Organisation der Verwaltung zu bewerkstelligen, statt eine eigene Koordinationsstelle zu schaffen. Das geplante «Vorbereitungsjahr» wird auf sechs Monate gekürzt, ebenso wie die finanziellen Ressourcen für das Jahr 2023, die von ursprünglich CHF 97'000.- auf CHF 20'000.- gekürzt werden. Diese Personalressourcen werden in der zweiten Hälfte 2023 ausserdem für die Erarbeitung einer Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung und eines Musterreglements für die Gemeinden eingesetzt. Dies spart organisatorischen Aufwand und ermöglicht eine gewisse Flexibilität bei den Vorbereitungsarbeiten, da bei Bedarf auf personelle und finanzielle Ressourcen des Fachbereichs Familien zurückgegriffen werden kann.

Die Anmerkung der SVP, die betont, dass eine Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes über die frühe Sprachförderung auf die DAZ-Kosten wichtig sei, wird vom Regierungsrat aufgenommen und im Rahmen der geplanten regelmässigen Evaluation früher Sprachförderung gemäss §6 Abs. 2 bst. d berücksichtigt. Diese wird folgendermassen ergänzt: §6 Abs. 2 Bst. d: «...evaluiert alle 5 Jahre die Qualität, Kosten und Nutzung der Angebote früher Sprachförderung». Im Kommentar zu der Bestimmung wird festgehalten, dass im Rahmen der Evaluation explizit auch die Auswirkung auf den DaZ-Unterricht erhoben werden soll.

## **§ 7 Sprachstanderhebung**

### *Fachgremien und Interessenverbände*

Die Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin begrüsst, dass die Umsetzung der Sprachstanderhebung durch die Universität Basel wissenschaftlich begleitet werden soll. Die Schulratspräsidialkonferenz (SRPK) äussert sich ebenfalls positiv dazu, trotz erhöhten administrativen Aufwand eine Sprachstanderhebung durchzuführen, da sich so die Vorteile der frühen Sprachförderung mit der Zeit im Sinne der Sensibilisierung etablieren und diese für die Familien zur Selbstverständlichkeit werden. Der Verband Netzwerk Bildung und Familie begrüsst, dass alle Familien unabhängig der Nationalität an der Sprachstanderhebung teilnehmen. Er fügt hinzu, dass der Fragebogen neben Fragen zum Kontakt mit der deutschen Sprache auch Fragen zu motorischen und sozialen Kompetenzen enthalten sollte, damit die frühe Sprachförderung ins Konzept der Frühen Kindheit integriert werden kann. Das Netzwerk Bildung und Familie versteht die Landratsvorlage jedoch so, dass bei der Sprachstanderhebung eine Vorselektion der Familien gemacht wird und rät zu folgendem Vorgehen: Die Gemeinden sollten die Eltern für den Nutzen der frühen Sprachförderung in Spielgruppen sensibilisieren und ihnen das lokale Bildungssystem vorstellen. Die ausschliesslich schriftliche Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten ist dabei zu vermeiden, der Kontakt sollte persönlich erfolgen.

## *Gemeinden*

Der Gemeindefachverband Basel-Landschaft ist grundsätzlich damit einverstanden, dass die Gemeinden nach erfolgloser Mahnung den Erziehungsberechtigten die Mitwirkungspflicht nahe bringen, schlagen aber eine Ergänzung zu Abs. 7 vor: « Beantworten die Erziehungsberechtigten trotz mehrfacher Mahnung der Koordinationsstelle die Sprachstanderhebung nicht, nehmen die Gemeinden Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf und bieten Unterstützung beim Beantworten der Sprachstanderhebung an.» Neu wird ein Abs. 8 vorgeschlagen: «Nach einer nachweislich erfolglosen Kontaktaufnahme respektive belegten Verweigerung der Kooperation durch die Erziehungsberechtigten erstatten die Gemeinden dem Kanton zwecks Sanktionierung Meldung.» Zudem soll in einem zusätzlichen Paragrafen festgehalten werden, welche Massnahmen der Kanton bei einer Verweigerung der Mitwirkung bei der Sprachstanderhebung ergreifen darf. Da es sich um ein Unterstützungs-, und nicht um ein Zwangsangebot handelt, ist im Kommentar festzuhalten, dass nach verfügtem Bussgeld keine weiteren Massnahmen, wie beispielsweise eine Gefährdungsmeldung wegen Verweigerung der Mitwirkung bei der Sprachstanderhebung, ergriffen werden. Zum Bussverfahren empfiehlt der Gemeindefachverband einen Absatz 9, in dem die Details geregelt sind: «Wer die Mitwirkung bei der Sprachstanderhebung verweigert, wird mit Busse bestraft.» Der Kommentar zum neuen Absatz 9 soll folgendermassen lauten: «Da es sich um ein Unterstützungs-, und nicht um ein Zwangsangebot handelt, sind nach verfügtem Bussgeld keine weiteren Massnahmen, insbesondere eine Gefährdungsmeldung wegen Verweigerung der Mitwirkung bei der Sprachstanderhebung, zu ergreifen.» Mit dieser (oder einer sinngemässen) Ergänzung ist festgelegt, wie häufig die Gemeinden Kontakt aufnehmen müssen, nämlich einmal z. B. durch eine schriftliche und eingeschriebene Vorladung als äusserstes Mittel. Vorgängige, weniger formelle Kontaktaufnahmen sind damit nicht ausgeschlossen. Explizit äussert sich die Gemeinde Laufen zur Sprachstanderhebung und weist auf die Hürde der Erreichbarkeit aller Familien hin. Die Gemeinde befürchtet, dass genau diejenigen Familien, welche die Sprachförderung nutzen sollten, die Formulare nicht verstehen und nicht ausfüllen werden. Deshalb wird das Netzwerk der Mütter- und Väterberatungsstellen und der Kinderärzte vorgeschlagen, um die Erziehungsberechtigten zu unterstützen, die Sprachstanderhebung durchzuführen, bspw. im Rahmen der 2-3 Jahreskontrolle. Der Gemeindeverband Leimental plus betont, dass eine kantonsweit einheitlich durchgeführte Sprachstanderhebung die Arbeit der Gemeinde deutlich erleichtert.

## *Politische Parteien*

Die Grüne Partei begrüsst die altersgerechte Sprachstanderhebung in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Die SP Baselland begrüsst generell, dass der Kanton zur Thematik der frühen Sprachförderung Hilfestellung leistet, möchte jedoch im Prozess der Sprachstanderhebung sichergehen, dass auf Sanktionen nur dann zurückgegriffen wird, wenn Kanton und Gemeinde wirklich Renitenz und nicht Unwissen oder Überforderung feststellen müssen. Sie rät dem Kanton dazu, die Gemeinden im gewählten Ansatz zu unterstützen und auf die Familien, die nicht auf die Sprachstanderhebung reagieren, persönlich zuzugehen. Die SVP lehnt die vorgeschlagene flächendeckende, jährliche Sprachstanderhebung ab. Der allfällige Nutzen ist nicht erkennbar und die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass lediglich eine Minderheit der Baselbieter Gemeinden sich für ein selektives Sprachförderobligatorium entscheiden wird. Die Sprachstanderhebung ist laut SVP nur für die Gemeinden mit selektivem Sprachförderobligatorium sinnvoll, sicher aber nicht für diejenigen Gemeinden, welche gar kein selektives Sprachförderobligatorium vorsehen. Zweifel an der Aussagekraft der Erhebung werden von Seite der SVP ebenfalls erwähnt, sofern vorgesehen ist, dass die betreffenden Erziehungsberechtigten vorbereitete Fragebogen ausfüllen. Für die SVP Baselland scheint ein wissenschaftlich-fundierter Fragebogen für Erziehungsberechtigte nicht passend. Besser wäre eine persönliche Einschätzung durch Bezugspersonen, die in Interaktion mit den Kindern stehen, um zuverlässige Resultate zu erhalten, welche nicht von den wahrheitsgemässen Antworten der Erziehungsberechtigten abhängen.

## **Stellungnahme des Regierungsrats**

Der Regierungsrat dankt für die breite Zustimmung seitens Fachgremien und Interessensverbänden zur Einführung einer jährlichen Sprachstanderhebung. Er nimmt das Anliegen, den Fragebogen nicht nur auf den Sprachstand von Kindern zu begrenzen, sondern auch auf weitere Kriterien bezüglich sozialer und motorischer Kompetenzen auszuweiten, zur Kenntnis. Der Fragebogen zur Sprachstanderhebung ist von der Universität Basel entworfen worden und folgt wissenschaftlichen Erkenntnissen über aussagekräftige Fragestellungen, anhand derer der Sprachstand eines Kindes erhoben werden kann. Die einzelnen Fragen basieren auf langjährigen Forschungsergebnissen. Den Fragebogen anzupassen oder zu verändern, wäre nur mit enormem Zusatzaufwand und unter Federführung der Universität Basel möglich. Der Regierungsrat nimmt daher von diesem Anliegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt Abstand.

Der Regierungsrat unterstützt die Empfehlung des Netzwerks Bildung und Familie, die Eltern persönlich und nicht schriftlich für den Nutzen der frühen Sprachförderung in Spielgruppen zu sensibilisieren und ihnen das lokale Bildungssystem vorzustellen. Die fachlichen Empfehlungen zur Kommunikation der Gemeinden mit Eltern wird berücksichtigt, wenn Informationsmaterial und Leitfäden für die Gemeinden erarbeitet werden. Der Fragebogen liegt darüber hinaus in 15 Sprachen vor. Über Gelder des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) werden Mittel für den Einsatz von Interkulturellen Vermittlerinnen und Vermittlern (IKV) bereitgestellt, um Erziehungsberechtigte ggf. beim Ausfüllen zu unterstützen. Entsprechende Hinweise auf diese Angebote sollen beim Versand der Sprachstanderhebung im Anschreiben direkt erwähnt werden. Der Regierungsrat erachtet das Anliegen damit als erfüllt.

Der Regierungsrat unterstützt die Vorschläge des Gemeindefachverbands zur Präzisierung des Gesetzes über die frühe Sprachförderung zur Durchführung der Sprachstanderhebung und folgt diesen Empfehlungen. Neu wird in §7 Abs. 7 aufgenommen: «Beantworten die Erziehungsberechtigten die Sprachstanderhebung nicht, nehmen die Gemeinden Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf und bieten Unterstützung beim Beantworten der Sprachstanderhebung an.». Ein neuer Abs. 8 wird eingefügt: «Nach einer nachweislich erfolglosen Kontaktaufnahme respektive belegten Verweigerung der Kooperation durch die Erziehungsberechtigten erstatten die Gemeinden dem Kanton zwecks Sanktionierung Meldung.» Ein neuer Abs. 9 wird eingefügt: «Wer die Mitwirkung bei der Sprachstanderhebung verweigert, wird mit Busse bestraft.» Der neue Abs. 9 wird folgendermassen kommentiert: «Da es sich um ein Unterstützungs-, und nicht um ein Zwangsangebot handelt, sind nach verfügbarem Bussgeld keine weiteren Massnahmen zu ergreifen.»

Der Regierungsrat nimmt den Vorschlag der Gemeinde Laufen, für die Durchführung der Sprachstanderhebung auf die Mitwirkung der Mütter- und Väterberatungsstellen sowie der Pädiastrinnen und Pädiastr zurückzugreifen, zur Kenntnis. Die Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin Regio Basel hat sich bezüglich einer Mitwirkung an der Sprachstanderhebung im Rahmen der 2-3 Jahreskontrolle zurückhaltend geäussert, sofern die Ergebnisse eingesetzt werden könnten für die Umsetzung eines Obligatoriums. Man fürchtet einen Vertrauensverlust zwischen Ärztinnen / Ärzten und Patient. Mögliche Unterstützungsangebote seitens der Mütter- und Väterberaterinnen für Erziehungsberechtigte können hingegen vorgesehen werden. Eine entsprechende Zusammenarbeit wird gemeinsam mit der Koordinationsstelle für Mütter- und Väterberaterinnen der Gesundheitsförderung (VGD) geprüft. Der Fragebogen selbst liegt in 15 Sprachen vor. Über Gelder des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) werden Mittel für den Einsatz von Interkulturellen Dolmetscherinnen und Dolmetschern (IKD) bereitgestellt, um Erziehungsberechtigten ggf. beim Ausfüllen zu unterstützen. Eine persönliche Kontaktaufnahme erfolgt ausserdem spätestens dann, wenn die Gemeinden Kontakt mit den Erziehungsberechtigten nach erfolgloser Einladung zur Teilnahme an der Sprachstanderhebung durch den Kanton aufnehmen. Die IKD verschiedener Anbieter (bspw. HEKS, ald) sind für diese Tätigkeit ausgebildet, sie unterstützen Erziehungsberechtigte bereits heute im Kanton Basel-Stadt. Der Regierungsrat erachtet diese Massnahmen als ausreichend.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der SP, Erziehungsberechtigte nur dann zu sanktionieren, wenn wirklich Renitenz und nicht Unwissen oder Überforderung festgestellt werden. Durch die

Ergänzung von §7 Abs. 7-9 (neu) gemäss dem Anliegen des Gemeindefachverbands wird dem Anliegen der SP bezüglich des Umgangs mit Erziehungsberechtigten Rechnung getragen.

Der Regierungsrat nimmt die Ablehnung der SVP zur Sprachstanderhebung zur Kenntnis. Diese begründet sich zum einen auf der Annahme, dass nur eine Minderheit der Gemeinden ein selektives Sprachförderobligatorium einführen wird, zum anderen auf Zweifel an der Aussagekraft. Die Aussagekraft der Sprachstanderhebung mit dem Instrument der Universität Basel konnte in verschiedenen Pilotprojekten, insbesondere im Kanton Basel-Stadt, nachgewiesen werden. Die Antworten der Erziehungsberechtigten zeigen eine grosse Übereinstimmung mit dem tatsächlich gemessenen Sprachstand der Kinder. Die Sprachstanderhebung ist darüber hinaus wichtig, um in allen Gemeinden eine solide Grundlage für die Feststellung des Bedarfs sicherzustellen. So soll gewährleistet werden, dass Gemeinden nicht unnötig Ressourcen für frühe Sprachförderung investieren, die möglicherweise gar nicht gebraucht werden. Gleichzeitig soll so dort eine Infrastruktur begünstigt werden, wo Kinder mit Sprachförderbedarf erfasst werden. Folglich profitieren nicht nur Gemeinden mit einem Obligatorium sondern auch diejenigen, welche auf ein freiwilliges Angebot setzen oder dieses gänzlich ablehnen, sofern kein Bedarf vor Ort vorhanden ist. Die Erfahrung zeigt, dass eine Bedarfserhebung am besten funktioniert, wenn sie kantonal einheitlich durchgeführt wird. Müssten die Gemeinden die Sprachstanderhebung selbst durchführen, würde das zu einem grossen personellen und finanziellen Mehraufwand führen, da bis zu 86 Mitarbeitende geschult und instruiert werden müssten. Abgesehen davon kann nur über eine zentrale Erhebungsstelle sichergestellt werden, dass die Ergebnisse im ganzen Kanton vollständig und vergleichbar sind. Mittel- bis langfristig werden so unnötige Ausgaben vermieden.

## **§ 8 Kantonale Beiträge an Angebote früher Sprachförderung**

### *Fachgremien und Interessenverbände*

Das Netzwerk Bildung und Familie merkt an, dass die finanzielle Unterstützung für Angebote früher Sprachförderung wichtig ist, um für das Personal von Kitas und Spielgruppen einen Anreiz zu schaffen, die Qualität des Angebotes zu steigern.

### *Gemeinden*

Die Gemeinden Laufen, Muttenz und Pratteln sowie der Gemeindeverband Leimental Plus haben zu diesem Paragraphen Stellung genommen. Es schliessen sich der Stellungnahme der Region Leimental Plus die Gemeinde Ettingen und Therwil an. Sie stimmen einem Sockelbeitrag zwingend zu, stufen ihn mit 300 Franken jedoch als zu tief ein. Der Gemeindeverband Region Leimental Plus schildert aus eigener Erfahrung, dass der Ansatz für einen Sockelbeitrag im Leimental bei 1'140 Franken<sup>36</sup> liegt. Besonders weil viele Kinderbetreuungsinstitutionen meist privat und ehrenamtlich organisiert sind, weist der Verband auch auf die Schwierigkeit hin, genügend Leistungserbringende und insbesondere Spielgruppen für die Sprachförderung gewinnen zu können. Das Absolvieren der entsprechenden Ausbildung kann eine finanzielle sowie zeitliche Hürde darstellen. Die Gemeinde Laufen fordert vom Kanton Basel-Landschaft die vollständige finanzielle Übernahme aller Kosten, um so auch über das ganze Kantonsgebiet einen Mindeststandard zu erreichen. Sie schlägt vor, die Kosten im Integrationsprogramm KIP3 2024-2027 zu berücksichtigen. Zudem führt die Gemeinde Laufen zwei weitere Aspekte an, die Gemeinden mit einem hohen Anteil an fremdsprachigen Familien und oder bildungsfernen Familien betreffen: Wenn eine Gemeinde bereits ein Netzwerk mit Angeboten der Sprachförderung hat und gleichzeitig einen hohen Anteil an fremdsprachigen Familien aufweist, könnten sie sich dem neuen System nicht unbedingt anpassen und könnten somit auch nicht von den kantonalen Beiträgen an Angebote früher Sprachförderung profitieren. Laut der Gemeinde Laufen sollte die frühe Sprachförderung für Gemeinden mit bildungsfer-

---

<sup>36</sup> Die Berechnung beruht laut dem Gemeindeverband auf der Multiplikation von 38 Wochen, sechs Wochenstunden und fünf Franken pro Stunde. Die fünf Franken ergeben sich aus der Differenz vom Vollkostenbeitrag zum durchschnittlichen Elternbeitrag von rund 10 Franken.

nen Familien früher als ein Jahr vor dem Kindergarteneintritt stattfinden. Explizit wird das bestehende Programm "schritt:weise" genannt, welches ausgebaut und gefördert werden sollte. Denn solche Programme würden gemäss Vorlage keine finanzielle Unterstützung erhalten. Die Gemeinde Pratteln äussert das Anliegen, dass die Verteilung der Anschubfinanzierung die Gemeindegrosse, Sozialindex und Sprachförderbedürfnisse berücksichtigen soll. Idealerweise wird eine finanzielle Übernahme der Kosten für die frühe Sprachförderung vom Kanton und vom Bund geregelt. Die Gemeinde Pratteln meldet zurück, dass sie eine überdurchschnittlich hohe Zielgruppe mit Sprachförderbedarf aufweist. Zudem stellt sie fest, dass die Sprachförderkosten in Spielgruppen, in welchen über 50% der Kinder Deutsch nicht als Erstsprache sprechen, wesentlich höher sind als in Gruppen, in welchen 2/3 der Kinder Deutsch sprechen. Daher wird vorgeschlagen, dass der Kanton Basel-Landschaft die Anschubfinanzierung an diesen Voraussetzungen ausrichtet und beispielsweise Gemeinden, welche überdurchschnittlich viele Kinder mit Sprachförderbedarf haben, stärker unterstützt. Die Gemeinde Muttenz merkt an, dass die vorliegende Formulierung im Gesetz zu viel Spielraum für den Kanton lasse, die Leistungen an die Gemeinden in einer Verordnung festzulegen. Die Gemeinde Muttenz weist darauf hin, dass ab Eintritt in die Primarstufe gemäss Bildungsgesetz die Gemeinden für die Finanzierung zuständig seien, woraus geschlossen werden könne, dass die frühe Sprachförderung vor dem Schuleintritt Aufgabe des Kantons sei. Daraus würde sich die Frage stellen, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Finanzierung der vorliegenden vorschulischen Massnahmen den Gemeinden zugewiesen wird.

### *Politische Parteien*

Die Mitte lobt die Vorlage, weil sich der Kanton finanziell mittels Anschubfinanzierung beteiligt, von der auch Gemeinden profitieren können, die bereits die frühe Sprachförderung eingeführt haben. Der jährliche Sockelbeitrag wird ebenfalls als sinnvoll eingestuft. Die Grünliberalen sehen es kritisch, dass aus dem Landratsentwurf nicht ganz klar hervorgeht, ob mit dem Gesetz die Gemeinden auch die nötigen finanziellen Mittel für eine Umsetzung erhalten. Es wird kritisiert, dass die Gemeinden per Gesetz zur Einführung eines Sprachförderobligatoriums ermächtigt werden, ihnen dann aber nicht die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Partei erwähnt weiter, dass vor Eintritt ins obligatorische Schulalter primär der Kanton für sämtliche Massnahmen zuständig sei und daher die finanzielle Unterstützung durch den Kanton gewährleistet sein sollte. Dies wäre auch mit Blick auf die Gleichbehandlung aller Kinder von Vorteil. Die SVP betont, dass die Gemeinden vollständig frei sein sollen, ob und wie sie in die frühe Sprachförderung investieren möchten. Somit liegt die Zuständigkeit bei den Gemeinden.

### **Stellungnahme des Regierungsrats**

Der Regierungsrat nimmt den Hinweis des Netzwerks Bildung und Familie, dass für das Personal von Kitas und Spielgruppen ein finanzieller Anreiz geschaffen werden muss, um die Angebotsqualität früher Sprachförderung zu erhöhen, zur Kenntnis. Er ist sich bewusst, dass mit der Einführung des Gesetzes über die frühe Sprachförderung eine steigende Nachfrage einhergeht, die gedeckt werden muss. Der Sockelbeitrag an Anbieter früher Sprachförderung, welche die Qualitätskriterien erfüllen, soll dazu beitragen, diesen finanziellen Anreiz zu schaffen.

Der Regierungsrat unterstützt den Hinweis des Gemeindeverbands Region Leimental plus zum vorgesehenen Sockelbeitrag, dem sich auch die Gemeinde Laufen anschliesst, dass der Sockelbeitrag mit CHF 300.- pro Jahr zu niedrig ist. Gleichzeitig möchte er darauf hinweisen, dass mit dem Sockelbeitrag nicht die eigentlichen Sprachförderkosten abgedeckt werden sollen, wie die Stellungnahme des Gemeindeverbands Region Leimental plus vermuten lassen würde. Es handelt sich bei dem Sockelbeitrag um einen finanziellen Anreiz für Anbieter früher Sprachförderung, qualitativ hochstehende und gängigen Standards entsprechende Qualitätskriterien gemäss §3 zu erfüllen und so effiziente Sprachförderangebote sicherzustellen. Er kann einmal pro Spielgruppenstandort oder Kindertagesstätte beantragt werden. Die Kosten für die Sprachförderung selbst liegen gemäss vorliegendem Konzept bei den Gemeinden. Diese können selbst entscheiden, in welcher Höhe sie entsprechende Angebote subventionieren oder diese kostenlos zur Verfügung stellen. Ausnahme gilt für Gemeinden mit einem Sprachförderobligatorium, diese müssen mindestens

ein minimales Angebot früher Sprachförderung, welches die Qualitätskriterien gemäss §3 erfüllt, sicherstellen. Um das mittelfristige Ziel einer ausreichenden Anzahl von Angeboten früher Sprachförderung zu erreichen, wird der Sockelbeitrag auf CHF 1'000.- pro Spielgruppenstandort bzw. Kita erhöht. Das Budget wird entsprechend angepasst und von CHF 30'000.- auf CHF 100'000.- erhöht. Die Ausrichtungen des Sockelbeitrags und der Anschubfinanzierung sind ausserdem so gestaltet, dass sie bestmöglich auf bereits bestehende Netzwerke früher Sprachförderung anwendbar sind. Die Qualitätskriterien in §3 sind allgemein anerkannte Mindeststandards früher Sprachförderung, die überall gleichermassen angewendet werden. Einzelne konkrete Projekte, wie das erwähnte «schritt:weise», werden über das kantonale Integrationsprogramm ab KIP3 subventioniert, weshalb eine finanzielle Unterstützung auch im Rahmen der Erarbeitung des KIP3 erfolgen soll.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Gemeinde Pratteln, dass die Verteilung der Anschubfinanzierung die Gemeindegrösse, Sozialindexes und Sprachförderbedürfnisse berücksichtigen soll. Die Verordnung, in welcher auch der Verteilerschlüssel der Anschubfinanzierung definiert wird, erfolgt unter Einbezug der Gemeinden und des VBLG gemäss dessen Wunsch. Das Anliegen, dass die Gemeinden einbezogen werden, wird damit berücksichtigt. Grundsätzlich soll sich die Anschubfinanzierung am Engagement der Gemeinden orientieren. Der Anteil fremdsprachiger Kinder wird hier berücksichtigt.

Der Regierungsrat nimmt den Hinweis der Gemeinde Muttenz und der Grünliberalen Partei, dass ab Eintritt in die Primarstufe gemäss Bildungsgesetz die Gemeinden für die Finanzierung zuständig seien, woraus geschlussfolgert werden könne, dass die frühe Sprachförderung vor dem Schuleintritt Aufgabe des Kantons sei, zur Kenntnis. Er weist darauf hin, dass gesetzlich bisher nicht bestimmt ist, wer für den vorschulischen Bereich zuständig ist. Die Gemeinden sind beispielsweise auch für den Bereich familienergänzender Kinderbetreuung zuständig. Es lässt sich nicht aus der bisherigen Rechtslage schlussfolgern, dass die Zuständigkeit für den vorschulischen Bereich beim Kanton liegt. Dies geschieht mit Bezug auf die frühe Sprachförderung erst mit dem vorliegenden Gesetz. Dieses sieht wiederum für die gemeinsam erarbeitete Aufgabenteilung vor, dass die Gemeinden für die frühe Sprachförderung zuständig sind und auch selbst entscheiden können, ob und wie weit sie sich im Bereich der frühen Sprachförderung engagieren. Die Zuordnung der Aufgaben erfolgte nach Effizienzkriterien: Organisatorische und lokale Aufgaben liegen bei den Gemeinden, flächendeckende und übergeordnete Aufgaben beim Kanton.

## **§ 9 Datenerhebung, -bearbeitung und -weitergabe**

### *Fachgremien und Interessenverbände*

Dem Fachverband Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin Regio Basel fehlt in der Landratsvorlage eine explizite Erwähnung der datenschutzkonformen Verwendung der Daten und eine Regelung zu deren Löschung. Auch das Netzwerk Bildung und Familie betont die Sorgfalt beim Datenschutz. Anders als die Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin der Region Basel, welche eine zeitnahe und datenschutzkonforme Löschung der Daten wünscht, wünscht sich das Netzwerk Bildung und Familie, dass Kinder mit Förderbedarf frühzeitig erfasst und im Sinne einer durchgehenden Förderkette in die Schule begleitet werden.

*Die Gemeinden haben zum Datenschutz keine Anmerkungen.*

*Die politischen Parteien haben zum Datenschutz keine Anmerkungen.*

### **Stellungnahme des Regierungsrats**

Gemäss § 15 des Datenschutzgesetzes (SGS 162) ist die Vernichtung von nicht mehr benötigten Personendaten für die kantonale Verwaltung bereits ausreichend geregelt. Im vorliegenden Gesetz wird daher keine zusätzliche Angabe dazu benötigt.

## **2.16. Vorstösse des Landrats**

Die Motion [2018/72](#) «Schaffung der Möglichkeiten für Gemeinden, ein selektives Spielgruppenobligatorium einzuführen» beauftragt den Regierungsrat, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es den Gemeinden ermöglicht, ein selektives Obligatorium für eine frühe Sprachförderung von fremdsprachigen Kindern mit geringen Deutschkenntnissen einzuführen. Die Motion wurde am 17. Mai 2018 vom Landrat überwiesen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird dieses Anliegen erfüllt. Daher kann die Motion abgeschrieben werden.

Das Postulat [2019/551](#) «Das Potential früher Sprachbildung - der Schlüssel zur Integration» verlangt die Prüfung, wie im Kanton Basel-Landschaft das Potential früher Sprachbildung für alle Kinder (inklusive jener Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen vor dem Kindergarten Eintritt) besser genutzt werden kann. Insbesondere sollen die möglichen Beiträge des Kantons und der Gemeinden eruiert werden, weshalb die Analyse und Erarbeitung von Vorschlägen gemeinsam mit den Gemeinden erfolgen soll. Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, inwiefern er neben fachlicher Unterstützung vor allem zusätzliche finanzielle Mittel wie z. B. Anschubfinanzierungen in die sprachliche Förderung, regelmässige Betriebsbeiträge an die Gemeinden etc. investieren kann. Bei Bedarf ist die Schaffung einer entsprechenden rechtlichen Grundlage zu prüfen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird dieses Anliegen erfüllt. Daher kann das Postulat abgeschrieben werden.

Das Postulat [2018/155](#) «Bildung stärken [2]: Frühe Sprachförderung verpflichtend machen» zielt auf ausreichende Sprachfähigkeiten als Basis von positiven Bildungsverläufen. Gemeinden sollen inskünftig ein Obligatorium zur frühen Sprachförderung erlassen können und die Eltern sich angemessen finanziell beteiligen. Die ursprüngliche Motion wurde am 17. Mai 2018 als Postulat überwiesen. Am 20. September 2020 beschloss der Landrat, das Postulat nach erfolgter Antwort stehen zu lassen, bis die Landratsvorlage zur Motion Meschberger 2018/072 vorliegt. Das Postulat kann daher mit der vorliegenden Landratsvorlage abgeschrieben werden.

Das Postulat [2020/239](#) «Klare Zuordnung der Spielgruppen» fordert die Klärung einer klaren Zuständigkeit für die Spielgruppen innerhalb der kantonalen Verwaltung. Gemäss «Konzept Frühe Förderung» der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird der Fachbereich Familien der Sicherheitsdirektion für die Belange der Spielgruppen als zuständig deklariert. Mit der vorliegenden Landratsvorlage wird die Koordination der frühen Sprachförderung ebenfalls dem Fachbereich Familien zugeordnet. Dies macht Sinn, da die Spielgruppen die wichtigsten Leistungserbringer früher Sprachförderung sind. Eine Zuständigkeit auf kantonaler Ebene für die Belange von Spielgruppen ist damit gegeben. Das Postulat kann daher mit der vorliegenden Landratsvorlage abgeschrieben werden.

## **3. Anträge**

### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

4. Der Erlass des Gesetzes über die frühe Sprachförderung wird gemäss Beilage beschlossen.

### **3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Motion [2018/72](#): Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die frühe Sprachförderung werden die Gemeinden ermächtigt, ein selektives Sprachförderobligatorium einzuführen, was dem Anliegen der Motion entspricht. Damit wird die Motion erfüllt und zur Abschreibung beantragt.

2. Postulat [2019/551](#): Das Anliegen des Postulats wurde in die Erarbeitung eines Entwurfs für ein Gesetz über die frühe Sprachförderung aufgenommen. Mit dem vorliegenden Konzept der Übernahme koordinierender Aufgaben früher Sprachförderung auf Kantonsebene und dem Gesetz über die frühe Sprachförderung wird das Anliegen des Postulats erfüllt und zur Abschreibung beantragt.
3. Postulat [2018/155](#): Das Postulat wurde am 10. September 2020 vom Landrat stehen gelassen, bis die Motion 2018-072 Regula Meschberger, «Schaffung der Möglichkeiten für Gemeinden, ein selektives Spielgruppenobligatorium einzuführen» beantwortet ist. Mit der vorliegenden Landratsvorlage wird dieses Anliegen erfüllt. Das Postulat wird daher zur Abschreibung beantragt.
4. Postulat [2020/239](#): Mit dem vorliegenden Landratsbeschluss wird der Fachbereich Familien der Sicherheitsdirektion als zuständig für Spielgruppen erklärt. Das Anliegen ist damit erfüllt und das Postulat wird zur Abschreibung beantragt.

Liestal, 24. Januar 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

#### **4. Anhang**

- Gesetz über die frühe Sprachförderung
- Synopse
- Anhang zur Landratsvorlage

## **Landratsbeschluss**

### **über die Einführung des Gesetzes über die frühe Sprachförderung (GfS)**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Die Motion 2018/072 wird abgeschrieben.
3. Das Postulat 2019/551 wird abgeschrieben.
4. Das Postulat 2018/155 wird abgeschrieben.
5. Das Postulat 2020/239 wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: